

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1930

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 7

Lohn, Zins — Arbeitslosigkeit

Bemerkungen zu dem gleichnamigen Aufsatz von Gerhard Colm (Kiel)

Von Adolf Löwe (Kiel)

An zwei Vorschläge von *Acker* und *Wilken*¹⁾ anknüpfend, die die gegenwärtige Massenarbeitslosigkeit durch inflatorische Massnahmen bekämpfen möchten, hat *Colm* in dieser Zeitschrift²⁾ systematisch untersucht, auf welche Ursachen die krisenhafte Wirtschaftsentwicklung der letzten Monate zurückzuführen sei. Im Ausgangspunkt seiner Betrachtung stimmt Colm mit der in der Öffentlichkeit heute herrschenden These überein, dass Arbeitslosigkeit und Depression der Gegenwart nicht so sehr mit einer konjunkturellen Verschlechterung der Marktlage, als vielmehr mit der strukturellen Entwicklung der Selbstkosten in der deutschen Industrie zusammenhängen. Wenn man auch nicht sagen könne, dass ein einzelner der massgebenden Kostenfaktoren Lohn, Zins und Steuern eine mit der internationalen Preisgestaltung unvereinbare Höhe erreicht habe, so sei doch jedenfalls die Summe dieser drei Kostenfaktoren in einem Ausmasse gewachsen, das die Rentabilität eines erheblichen Teiles der deutschen Industrie ausschliesse. So sei die wahre Ursache der katastrophalen Zustände auf dem Arbeitsmarkt in dem Nebeneinander des gegenwärtigen Lohnstandes und Zinsstandes zu suchen, die jeweils aus ihren eigenen Bestimmungsgründen heraus ohne Wahrung ihres gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses in die Höhe getrieben wurden.

Es ist ganz folgerichtig, wenn Colm von dieser Grundauffassung aus nur zwei Wege zur Überwindung der Krise sieht: Senkung der Löhne oder der Zinsen, da ja von der Steuerseite her bis auf weiteres eine wirkliche Entlastung nicht erwartet werden kann. Beide Wege haben, rein wirtschaftspolitisch betrachtet, ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Gegen eine Lohnsenkung sprechen auch nach Colms Meinung naturgemäss die stärksten allgemein politischen und sozialpolitischen Bedenken. Dennoch hätte sie den Vorteil, dass die arbeitslosen Massen ohne zusätzlichen Kapitalaufwand für den Bau neuer oder die Modernisierung alter Betriebe in die gegenwärtig vorhandenen stillliegenden oder

¹⁾ Heinrich Acker: „Zur Finanzreform“ und „Das Problem der Wirtschaftserweiterung“, „Die Arbeit“ 1929, Heft 12, S. 733 ff., und 1930, Heft 2, S. 98 ff. — Folkert Wilken: „Die Finanzierungsgesetze einer dauerhaften Wirtschaftserweiterung“, ebenda, Heft 3, S. 143.

²⁾ „Die Arbeit“ 1930, Heft 4, S. 241 ff.

unrentabel arbeitenden Produktionsanlagen eingefügt werden könnten, die ja, infolge der Senkung dieses wichtigsten Kostenfaktors, wieder konkurrenzfähig würden. Die Zinssenkung, für die Colm sich trotz aller Schwierigkeiten ihrer Durchsetzung doch letztthin entscheidet, würde zwar den Kapitalaufwand der deutschen Produktion erheblich steigern, aber, indem sie den deutschen Produktionsapparat in seinem vollen Umfang auf den technischen Höchststand brächte, die Vollbeschäftigung auf dem Niveau der höchsten Produktivität erreichen. An zwei Stellen erörtert Colm auch eine dritte Möglichkeit, nämlich die Senkung der monopolistisch überhöhten Rohstoffpreise, ohne freilich diesem Faktor besondere Bedeutung zuzuerkennen. Von seinem Ausgangspunkte ganz mit Recht: wenn es sich wirklich um eine „strukturelle Selbstkostenkrise“ auf allen Produktionsstufen der deutschen Industrie handelt, kann von einer Begünstigung der verarbeitenden Zweige auf Kosten ihrer Vorproduzenten schwerlich eine entscheidende Besserung der Gesamtlage erwartet werden.

Die Auseinandersetzung über die hier aufgeworfenen Probleme und damit die Entscheidung über die geeigneten Mittel der Wirtschaftspolitik im Kampf gegen die Krise spitzt sich so auf die Frage zu, ob die Diagnose der gegenwärtigen Wirtschaftslage wirklich auf „Strukturkrise“ lautet. In einem gleichzeitig erscheinenden Aufsatz³⁾ habe ich auf Grund der verfügbaren wirtschaftsstatistischen Materialien den Beweis zu erbringen gesucht, dass diese von Unternehmerseite ganz einhellig vertretene Meinung durch die Tatsachen nicht gestützt werden kann. Die deutsche Wirtschaft leidet keineswegs an einer seit Jahren schleichenden Stagnation, die in den letzten Monaten sozusagen nur zum katastrophalen Ausbruch gekommen wäre. Vielmehr zeichnen alle Produktions- und Umsatzziffern der letzten Jahre bis in den Herbst 1929 hinein das Bild einer stetig wachsenden Ausbeute mit dauernd höherem Wirkungsgrad der Arbeit, das nach ganz geringfügigen Anzeichen einer Verschlechterung plötzlich Ende 1929 in die düsteren Farben einer Produktions- und Beschäftigungskrise getaucht wurde. Allerdings zeigte der Arbeitsmarkt seit 1928 eine stetig fortschreitende Verschlechterung. Aber das Ausmass hielt sich, wenn man den dauernd fluktuierenden Bewegungsbestand an Beschäftigungssuchenden abrechnet, bis kurz vor dem Ausbruch der Krise in den mässigen Grenzen einer halben Million echter Arbeitsloser. Vor allem aber blieb das Produktionsvolumen, wie die Volkseinkommenschätzungen des deutschen Konjunkturinstituts erweisen, durch diesen Ausfall an Beschäftigten völlig unbeeinflusst. Die Kopiquote des deutschen Volkseinkommens ist sogar dem Realwerte nach zwischen 1927 und 1929 um 7 bis 8 v. H. gestiegen.

Gleichfalls mehr den luftigen Bereichen der Phantasie als dem Lande der Wirklichkeit entstammt die von Colm angeführte, von Unternehmerseite ins Masslose übersteigerte Behauptung einer überproportionalen Erhöhung des Lohnniveaus im gleichen Zeitraum. Die Lohnquote der deutschen Industriearbeiterschaft, also der Anteil ihres Einkommens am gesamten Volkseinkommen, ist zwischen 1927 und 1929 auch dann kaum gestiegen, wenn man die für Er-

³⁾ „Lohnabbau als Mittel der Krisenbekämpfung?“ „Neue Blätter für den Sozialismus“ 1930, Heft 7.

werbslosenfürsorge ausgeworfenen Beträge hinzurechnet. Bis auf kleine Ausschläge im vergangenen Jahr haben sich die Lohnerhöhungen durchschnittlich im Einklang mit den steigenden Produktionserträgen gehalten. Die Preissenkungen der letzten Monate haben, soweit sie den Einzelhandel ergriffen haben, die Lohnquote neuerdings erhöht. Darin ist aber eine schon aus der Vorkriegszeit bekannte Eigentümlichkeit jedes wirtschaftlichen Niedergangs zu sehen, die sich früher in einem mässigen Rückgang der Löhne und heftigen Preisstürzen, heute bei stabilen Grundlöhnen in entsprechend geringeren Preissenkungen durchsetzt, jedenfalls aber heute keinen Beweis für Lohnübersteigerungen in der Zeit vor dem Krisenausbruch erbringt.

Die theoretische Analyse der gegenwärtigen Depression muss also von anderen Tatbeständen ausgehen. Soweit überhaupt binnenwirtschaftliche Faktoren für die augenblickliche Situation des Arbeitsmarktes verantwortlich sind, und sie sind es nur zum Teil, handelt es sich, um das Ergebnis vorwegzunehmen, nicht um eine Abwehr der industriellen Produktion gegenüber allgemein übersteigerten Selbstkosten, sondern um einerseits normale, andererseits höchst anormale und vermeidbare Folgen des Rationalisierungsprozesses der letzten drei Jahre. Kapitalaufnahme und Maschinenabsatz zwischen 1927 und 1929 bestätigen einwandfrei, was schon das zeitliche Zusammenfallen der Arbeitsmarktverschlechterung mit wachsendem Produktionsertrag vermuten lässt: die Arbeitslosen und Konkurse der letzten Jahre sind nicht einer allgemeinen Konkurrenzunfähigkeit, sondern den technischen Fortschritten fast aller Produktionszweige (Schuhindustrie!) zuzurechnen. Die vielberufenen Lohnsteigerungen aber stellen nichts anderes dar als die dem Ausmasse nach durchaus erträgliche Überwälzung eines Teils des Rationalisierungseffekts auf den Massenkonsum.

Dass ein Rationalisierungsprozess grössten Ausmasses zur Ausschaltung von Grenzbetrieben und damit zu mindestens zeitweiliger Arbeitslosigkeit führen muss, bedarf keiner ausführlichen Erklärung. Übereinstimmung sollte auch darüber bestehen, dass dieser Prozess der Ausschaltung überalteter Betriebe auf keinen Fall behindert oder gar rückgängig gemacht werden darf, wenn nicht die für die Rationalisierung aufgewendeten Kapitalien, im Falle Deutschlands also zugleich Milliardenbeträge ausländischer Schulden, entwertet und damit die Krisenerscheinungen auf die Dauer nur verschärft werden sollen. Unter normalen Umständen könnte man diesem Liquidationsprozess mit um so grösserer Ruhe und Zuversicht entgegensehen, als ja die die Grenzunternehmungen vernichtenden Preissenkungen gleichzeitig die Massennachfrage auf allen Produktionsstufen so stark erhöhen müssten, dass alsbald im Gefolge der Depression auch der Kompensationsprozess allmählich einsetzen müsste.

Hier ist die Betrachtung an den entscheidenden Punkt gekommen, der die ganz einzigartigen Umstände erkennen lässt, unter denen sich sowohl der Rationalisierungsprozess wie die auf ihn folgende Liquidation im gegenwärtigen Deutschland abspielen und die die Schuld daran tragen, dass von einem Kompensationsprozess vorläufig nichts zu sehen ist.

Die Verschlechterung der Wirtschaftslage machte sich zunächst keineswegs in der Gesamtindustrie bemerkbar. Die Konsumgutindustrien sind es gewesen, die seit Anfang 1929 in sinkenden Grosshandelspreisen den Kaufkraftausfall der durch den Rationalisierungsprozess freigesetzten Arbeitskräfte zu erleiden hatten, ohne dass übrigens angesichts der starren, ja nach aufwärts gerichteten Tendenz der Einzelhandelspreise, die Preissenkungen der industriellen Produkte dem Reallohn zugute gekommen wären. Dagegen wirkte sich diese Preissenkung um so drückender auf die Rentabilität der Konsumgutindustrien selbst aus, als ja ihre Kalkulation, wie die Kalkulation der gesamten verarbeitenden Industrie seit 1925 an sich schon einseitig erschwert ist. Seit der kleinen Zolltarifnovelle und der damit zusammenhängenden Festigung der nationalen und internationalen Kartelle belastet die um alle Konjunkturschwankungen unbekümmerte Stabilität der Monopolpreise der Vorindustrien die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Verarbeitung. Mit der Verschlechterung der inneren Marktflage gerieten nun die Konsumgutgewerbe allmählich in die immer engere Zange einerseits starrer, ja seit 1928 steigender Preise der Vorprodukte, andererseits zunehmender Löhne. Von dem einseitigen Druck auf die Rentabilität dieser Industriegruppen aus ist schliesslich die Krise über die Gesamtindustrie herein gebrochen.

Wenn so die Preisgestaltung der Grundstoffindustrien zusammen mit den Lohnsteigerungen im fraglichen Zeitraum den Ansatzpunkt für die katastrophale Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt geboten hat, so scheint die im Oeynhausener Schiedsspruch niedergelegte Anschauung, dass nur eine gleichmässige Senkung von Löhnen und Preisen zur Bereinigung der Krise führen könne, bestätigt. Bei näherem Zusehen erweist sich aber gerade die Voraussetzung für eine solche Politik, nämlich die Zurechnung gleicher Verantwortung an Kartellpreise und Lohnpolitik, als falsch. Es ist oben schon erwähnt worden, dass die Lohnsteigerungen im Durchschnitt der Gesamtindustrie nicht über das erträgliche, ja gebotene Mass hinausgewachsen sind; geboten insofern, als ja die Stabilität der Produktion an der Bedingung einer gleichmässigen Entwicklung aller Einkommensströme hängt. Man wird so weit gehen können, zu sagen, dass angesichts der Starrheit der Grundpreise diese Lohnbewegungen geradezu das einzige Mittel gewesen sind, um die konjunkturelle Entwicklung wenigstens bis 1929 vor den krisenhaften Folgen von Überakkumulation und Fehlinvestition zu schützen. Was aber im Durchschnitt der Industrie möglich und notwendig war, was im Bereich der Monopolindustrien sogar erheblich hinter dem Optimum zurückblieb, dies, also die Lohnsteigerungen der letzten Jahre, war wegen der gleichzeitigen Vorbelastung mit überhöhten Preisen der Vorprodukte und mit steigenden Löhnen von den Konsumgutindustrien auf die Dauer nicht zu bewältigen. Hier gewinnt die oben zitierte Bemerkung Colms, die von ihm allerdings zu Unrecht auf die Gesamtindustrie bezogen wird, Bedeutung, dass nämlich nicht die absolute Höhe des einzelnen Kostenfaktors, sondern die Summe der unabhängig voneinander sich in die Höhe schraubenden Faktoren Lohn und Grundstoffpreis die Rentabilität einer bestimmten Industriegruppe vernichten muss.

Wenn nun aber wohl die absolute Höhe der Lohnkosten durch die Produktions- und Verbrauchsgestaltung der Gesamtwirtschaft gerechtfertigt wird, so lässt sich die monopolistische Erhöhung der Grundstoffpreise schwerlich mit volkswirtschaftlichen Gründen verteidigen. Löhnen sich doch nach aller Erfahrung diese Preisbindungen auf die Dauer nicht einmal privatwirtschaftlich, da die erhöhten Reibungen des Apparats, die Lähmung der Unternehmerinitiative und die Korruption der Wirtschaftsgesinnung den Ertrag der Kartellrente aufzuzehren pflegen. Die einzige unbestreitbare Wirkung dieser Monopolbildungen besteht jedenfalls darin, dass sie, soweit die Kartellrente überhaupt zur Investition gelangt, Kapital und Arbeit aus produktiveren Verwendungen in Anlagen überführen, die unter den Bedingungen internationaler Marktfreiheit nicht aufrechtzuerhalten wären. Was dies für ein Land wie Deutschland bedeutet, das nicht nur in den vergangenen Jahren, sondern auch in Zukunft im höchsten Masse auf ausländische Kapitalzufuhr angewiesen ist, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Jedenfalls ist sowohl das Interesse der beschäftigungsuchenden Arbeitermassen wie der in ihrer Kostengestaltung gehemmten verarbeitenden Industrie, wie der ganzen Schicht der Konsumenten und nicht zuletzt der inländischen und ausländischen Kreditgeber auf schärfste gegen diese Monopolpolitik gerichtet.

Weicht so unsere Diagnose grundsätzlich von der Colmschen Beurteilung der Krisengründe ab, so erfordert sie naturgemäss auch eine andere Therapie. Der Abbau der Rohstoffpreise, für Colms Beweisführung ein nebensächlicher Faktor, tritt in den Mittelpunkt der augenblicklichen deutschen Konjunkturpolitik. Sicherlich würde auch ein Zinsabbau die Belebung fördern. In seiner Wirkung auf die Produktivitätssteigerung wäre er sogar allen anderen Massnahmen insofern vorzuziehen, als er die modernen, d. h. kapitalintensiven Betriebe vor den zurückgebliebenen begünstigen würde. Trotz der sehr beachtenswerten Vorschläge Neissers⁴⁾ dürfte aber die Überleitung der augenblicklichen Geldmarktfälligkeit auf den Kapitalmarkt noch einige Zeit auf sich warten lassen. Vor allem jedoch wird die bestenfalls einzusparende Zinsmarge schwerlich hinreichen, um für sich allein der verarbeitenden Industrie den erforderlichen Stimulus zu verleihen. Eine Senkung der Grundstoff- und Halbzeugpreise dürfte einen erheblich breiteren Spielraum für Kostensenkungen bieten, zumal sich der Eingriff in die Grundstoffsphäre keineswegs auf den Bereich der Eisenerzeugung zu beschränken hätte.

Eine allgemeine Lohnsenkung würde demgegenüber, selbst wenn man von allen sozialpolitischen Wirkungen absieht, produktionspolitisch geradezu verhängnisvoll sein. Sie würde nicht nur die unerlässliche Liquidation der Grenzbetriebe abermals hinauschieben, sie würde vor allem einen durchaus unerwünschten Einfluss auf die Staffelung der Produktion in den einzelnen Industriezweigen gewinnen. Da sie einem Unternehmer um so stärkere Vorteile bringt, je arbeitsintensiver sein Betrieb organisiert ist, würde eine solche Lohnsenkung gerade die rationalisierten, also kapitalintensiven Betriebe benachteiligen und aller Wahrscheinlichkeit nach zu allen Krisenschäden hin auch noch einen er-

⁴⁾ „Magazin der Wirtschaft“ 1930, Heft 13.

heblichen Teil des Rationalisierungseffekts nachträglich wieder zerstören. Ganz anders eine Senkung der Grundstoffpreise. Ihr belebender Einfluss würde die verschiedenen Gütestufen der Produktion ziemlich gleichmässig treffen, da sich ja kapitalintensive und arbeitsintensive Betriebe in den Materialkosten wenig zu unterscheiden pflegen. Ohne zusätzlichen Kapitalaufwand würde es so gelingen, heute stillliegende Unternehmungen der verarbeitenden Industrie wieder in den Produktionsprozess einzugliedern und von hier aus eine Zunahme der Beschäftigung anzubahnen, die sich kumulierend alsbald steigern müsste. Freilich würde ein solcher Prozess der Preissenkung die bisherigen Verluste der verarbeitenden Industrie auf die Monopolindustrien zurückwälzen und dort zu einer Ausschaltung der Grenzbetriebe führen. Es lässt sich aber schwerlich eine wirtschaftspolitische Massnahme ausdenken, die so sehr im Gesamtinteresse einer allgemeinen Produktionssteigerung und Preissenkung wirken würde, wie ein Abbau der überkapitalisierten Grundstoffindustrien. Wenigstens wäre dann die Gewähr dafür geboten, dass die neu einströmenden Auslandskapitalien nicht abermals zu einem erheblichen Teil durch künstliche Verfälschung der Preisrelationen minder produktiver Verwendung zugeführt würden.

Wir kommen so zu dem Ergebnis, dass das von Colm als Nebenpunkt behandelte Monopolproblem in Wahrheit die Schlüsselstellung für einen erfolgreichen Kampf gegen Krise und Arbeitslosigkeit ist. Allerdings darf sich der Kampf gegen Preisüberhöhungen nicht auf die Beseitigung der industriellen Monopole beschränken. Er muss sich mit gleicher Energie gegen die stillschweigende „Stabilisierung“ der Einzelhandelspreise richten, die auch jetzt während der Depression die Preissenkungen der industriellen Sphäre, wo sich solche durchgesetzt haben, nur mit wesentlicher Verzögerung und starker Abschwächung bis zum Umsatz an den letzten Verbraucher weiterleitet. Hier liegt eine bedeutende Menge, die sogar vereinzelt örtlich und fachlich angemessene Lohnverminderungen ohne Druck auf den Reallohn durchzuführen erlaubte.

Freilich, das theoretisch gewonnene Ergebnis bedarf, auf seine realpolitischen Aussichten hin betrachtet, erheblicher Einschränkung. Einmal ist, wie schon oben angedeutet, die gegenwärtige Depression nur zum Teil die Folge binnenwirtschaftlicher Tatbestände. Zum erheblichen Teil ist sie durch die Gestaltung des internationalen Kapitalmarkts, neuerdings auch durch die allgemeine Depression auf den ausländischen Absatzmärkten bewirkt. Auch die beste innerdeutsche Wirtschaftspolitik wird daher nur auf eine längere Zeit hinaus mit sichtbarem Erfolg rechnen dürfen. Vor allem aber sind die Aussichten dafür, dass eine solche Wirtschaftspolitik ernsthaft in Angriff genommen wird, vorläufig überaus gering. Immerhin zeigen die Richtlinien, auf die sich neuerdings die politischen und wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmerschaft geeinigt haben, die richtigen Wege. An der politischen Kraft und der wirtschaftlichen Einsicht dieser Schichten wird es liegen, bei den Arbeitsmarktkämpfen der nächsten Zeit den Grundsatz zu vertreten, dass im sozialpolitischen wie im produktionspolitischen Interesse am Lohnniveau nicht gerüttelt werden darf, ehe der praktische Beweis erbracht ist, dass der Abbau der Monopolrenten nicht der Wirtschaft den belebenden Anstoss verleiht.

Das französische Sozialversicherungsgesetz

Von Fritz Rager (Wiener Arbeiterkammer)

Frankreich steht bisher hinter den anderen grossen europäischen Industriestaaten infolge des Mangels einer umfassenden Sozialversicherung zurück. Ausschliesslich eine Art von Unfallversicherung ist in Frankreich durch das Gesetz vom 6. April 1898 eingeführt. Hingegen ist die Krankenversicherung, die den materiell wichtigsten Zweig der Sozialversicherung und in den meisten Ländern den organisatorischen Unterbau für die anderen Sozialversicherungen darstellt, in Frankreich ausschliesslich auf freiwillige Einrichtungen, meist in Form der sogenannten „Sociétés de secours mutuels“, die auf das Gesetz vom 1. April 1898 zurückgehen, ferner gelegentliche Altersversicherungskassen, die auf das Gesetz vom 5. April 1910 zurückzuführen sind, beschränkt.

Nun tritt Frankreich in eine neue Ära der Sozialversicherung. Am 5. April 1928 wurde ein umfassendes Sozialversicherungsgesetz beschlossen, das am 5. Februar 1930 in Kraft treten sollte. Tatsächlich ist dieser Termin verstrichen, ohne dass das Gesetz in Geltung getreten wäre. Eine intensive Propaganda der gewerblichen und industriellen Unternehmer, der Agrarier, der Gegenseitigkeitskassen, der Ärzteorganisationen hatte schon vor geraumer Zeit eingesetzt. Die Bewegung wurde in der schärfsten Weise und zum Teil mit den seltsamsten Argumenten geführt. So wurde gelegentlich behauptet, dass die Einführung der Sozialversicherung eine Steigerung der Lebenskosten um 25 Prozent herbeiführen werde. Von chauvinistischer Seite wurde die groteske Behauptung in Umlauf gesetzt, die Einführung der sozialen Zwangsversicherung sei ein raffiniertes, von deutscher Seite inspiriertes Manöver zur Lahmlegung der französischen Industrie. Das Buch eines elsässischen Arztes über angebliche Missstände in der deutschen Krankenversicherung fand grossen Absatz. Die grossen Textilindustriellen von Lille und Roubaix unterbreiteten dem Arbeitsminister den Vorschlag, für ihre Branche die gesamte Sozialversicherung in eigener Regie zu führen. Von royalistischer Seite wurde statt der Sozialversicherung eine Art von Sparsystem mit der Anwartschaft auf einen kleinen Grundbesitz verheissen. Nach dieser Blütenlese der vorgebrachten Gegenargumente muss man sich wundern, dass das Gesetz dennoch jetzt, wenn auch verspätet und mit einschränkenden Abänderungen, am 1. Juli 1930 in Kraft getreten ist. Dem Senat und der Deputiertenkammer lag in den letzten Monaten eine grosse Zahl von Abänderungsvorschlägen vor. Auf Grund dieser Vorschläge, die in Frankreich *rectificatif* heissen, wurde das Gesetz, bevor es noch in Kraft getreten ist, durch die Novelle vom 30. April 1930 weitgehend umgeändert.

Zu dem Stammgesetz ist ein Durchführungsdekret vom 30. März 1929 erschienen, das den ziemlich kurz gefassten Text der einzelnen Paragraphen des Gesetzes näher erläutert. Aus der Vorgeschichte des Gesetzes sei angeführt, dass am 22. März 1921 der Arbeitsminister *Vincent* einen Gesetzentwurf in der Deputiertenkammer eingebracht hat, welcher von einer seit dem Jahre 1919 bestehenden technischen Kommission ausgearbeitet worden war. Berichterstatter war der Abgeordnete *Dr. Grinda*, ein Arzt. Das Gesetz wurde von der Kammer

nach namhaften Abänderungen am 8. April 1924 einstimmig und debattelos angenommen und am nächsten Tag im Senat eingebracht. Die Gesundheitskommission des Senates beschäftigte sich eingehend mit dem Gesetz und veranstaltete mehrfache Enqueten. Am 8. Juli 1925 erstattete der Obmann des Ausschusses, Dr. *Chauveau*, gleichfalls ein Arzt, seinen Bericht, der eine wesentliche Modifikation des Kammergesetzes brachte. Am 8. Juni 1926 wurde nach neuerlichen Ausschussberatungen ein zweiter und am 24. Mai 1927 ein dritter Ergänzungsbericht von Dr. *Chauveau* erstattet, der die Berichte und Wünsche verschiedener Kommissionen des Senates, die sich gleichzeitig mit dem Gesetz beschäftigt hatten, berücksichtigte. Der Senat selbst befasste sich in dreizehn Sitzungen mit dem Entwurf, brachte 154 Abänderungsanträge ein, beschloss das Gesetz mit 269 gegen 2 Stimmen am 7. Juni 1927. Hierauf folgte die Rückverweisung an die Kammer, nachdem der Senat erklärt hatte, sich kein zweites Mal mit dem Gegenstand zu beschäftigen. Unter diesen Umständen nahm die Kammer auch mit Einstimmigkeit den vom Senat beschlossenen Text an, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Durchführungsverordnungen den Wünschen in der Kammer Rechnung tragen sollten und ferner, dass die Regierung der nächsten Kammer ein Abänderungsgesetz, das den wesentlichen Wünschen der Kammer entspricht, einbringen sollte.

Das französische Sozialversicherungsgesetz deckt folgende Risiken: *Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod* und *Arbeitslosigkeit*, wobei man unter Invalidität nicht nur die durch Alter, sondern auch durch Unfälle hervorgerufene Berufsunfähigkeit zu verstehen hat.

Tragende Prinzipien des Gesetzes sind: *Obligatorischer Charakter der Versicherung*, also Bruch mit dem bis dahin in Frankreich vorherrschenden Grundsatz der Freiwilligkeit und der karitativen Wohlfahrtspflege. Fakultativ ist das Gesetz nur für Personen, die nicht Arbeiter und Angestellte sind, unterscheidet sich also dadurch eingermassen von den übrigen europäischen Sozialversicherungszweigen, die gegebenenfalls eine freiwillige Weiterversicherung von früher versicherten Arbeitnehmern kennen. Ferner: *Obligatorische Einheitlichkeit des Aufbaues* insofern, als sämtliche sozialen Risiken im Allgemeinen von einheitlichen Versicherungsträgern übernommen werden und als alle Wirtschaftsgruppen, Berufe und Altersstufen in einheitlichen Versicherungsinstituten zusammengefasst sind.

Was den *örtlichen Geltungsbereich* des Gesetzes betrifft, so erstreckt sich dieses zunächst ausschliesslich auf Frankreich, nicht aber auf Algier und die Kolonien. In diesen Ländern wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sozialversicherung erst später bestimmt werden. Auf Elsass-Lothringen bezieht sich das Gesetz gleichfalls nicht, weil in den früher zu Deutschland gehörenden Departements noch die deutschen Sozialversicherungseinrichtungen in Geltung stehen. Ursprünglich wollte man also in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. April 1928 dem Verordnungsweg vorbehalten. Schliesslich wurde jedoch vorgesehen, dass hierzu ein Gesetz erforderlich ist.

Der *Kreis der Versicherten* ist sehr weit gezogen. Man rechnet mit einer Zahl von 8 bis 9 Millionen versicherungspflichtigen Personen, alle Lohnempfänger männlichen und weiblichen Geschlechtes, mit einem gesamten Jahreseinkommen bis zu 15 000 Fr. und in Städten über 200 000 Einwohner bis zu 18 000 Fr., und zwar in Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, letztere allerdings zunächst auf die Altersversicherung beschränkt; aber auch einige Kategorien von Kleinpächtern (*métayer*) sind einbezogen. Staats-, Gemeindeangestellte, Bergarbeiter, Eisenbahner und Seeleute bleiben nach Artikel 49 bei ihren Sonderanstalten versichert.

Die *versicherungspflichtige Grenze des Jahreseinkommens* war ursprünglich 18 000 Fr. Bei der Novellierung ist es offenbar der Organisation der Ärzte auf dem flachen Lande gelungen, diese Grenze auf 15 000 Fr. herabzudrücken. 18 000 Fr. beträgt die Grenze des Jahreseinkommens, bei dem die Versicherungspflicht aufhört, ausschliesslich in Städten über 200 000 Einwohner und in jenen Industrieorten, die im Verordnungsweg festgesetzt werden. Diese Gehaltsgrenzen erhöhen sich allerdings entsprechend dem im kinderarmen Frankreich so stark ausgeprägten Grundsatz der Begünstigung der Familienerhalter um je 2000 Fr. für 1 versorgungsberechtigtes Kind und 4000 Fr. für 2 Kinder. Bei 3 oder mehr Kindern beträgt die Grenze 25 000 Fr. Immerhin ist bei der Ziehung dieser Grenze der ganz überwiegende Teil der französischen Arbeiter und Angestellten zwangsversichert, denn einem Jahreseinkommen von 18 000 Fr. entspricht ein Monatseinkommen von 1500, ein Tageseinkommen von etwa 50 Fr. und ein Stundenlohn von etwa 6 Fr. Bei 25 000 Fr. beträgt das Monatseinkommen etwa 2080 Fr., das Tageseinkommen etwa 70, der Stundenlohn etwa 9 Fr. Wenn man nun auch eben infolge des bekannten französischen Zwei- und Einkindersystems die Erreichung dieser hohen Grenze als einen Seltenheitsfall betrachten muss, so bietet doch auch die niedrigere Grenze von etwa 6 Fr. Stundenlohn beim französischen Lohnniveau eine relative Höhe. Ebenso ist so ein wesentlicher Teil der Angestellten bei einem Monatseinkommen unter 1500 Fr. versichert. Es ist allerdings befremdend, hochqualifizierte und daher besser verdienende Arbeiter gewissermassen durch den Ausschluss von der Sozialversicherung für ihre Leistungsfähigkeit zu bestrafen. Bemerkenswert ist übrigens, dass der ursprünglich im Gesetz enthaltene Grundsatz, dass die Grenze des Jahreseinkommens, bei dem die Versicherungspflicht beginnt, bei Kinderlosen um 3000 Fr. gekürzt wird, gefallen ist. Es mag hier die Erwägung mitgewirkt haben, dass der Gesetzgeber doch auf die Motive der Kinderlosigkeit kaum eingehen kann und dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen werden sollen. In den kleinen Städten und Orten, die nicht zu Industriegemeinden erklärt werden sollen, ist allerdings die Versicherungsgrenze ungünstiger gezogen. Hier entspricht einem Jahreseinkommen von 15 000 Fr. ein Monatseinkommen von 1250, ein Tageseinkommen von etwa 41 und ein Stundenlohn von nur etwa 5 Fr. Allerdings sieht das Gesetz sehr umfangreiche und liberale Bestimmungen über die freiwillige Versicherung vor.

In den *Kreis der Sozialversicherten* fallen u. a. auch Hausgehilfen, Advokatur- und Notariatsangestellte, Schauspieler, Musiker, Choristen, in Unterrichtsanstalten angestellte Professoren und Lehrer; Geschäftsreisende, selbst wenn sie nur Provision beziehen, falls sie nur, was für den Begriff des „salarié“ als bezeichnend hingestellt wird, der Aufsicht und den Anordnungen des Dienstgebers unterstehen und überhaupt irgendein Entgelt beziehen. Ausgenommen sind jedoch auf eigene Gefahr und Rechnung arbeitende Agenten, Inhaber von Tabaktrafiken, Geistliche, auch religiöse Krankenschwestern ohne Bezüge. Heimarbeiter sind krankenversichert, falls sie vom Auftraggeber oder Verleger bezahlt werden, selbst wenn sie ihrerseits andere Heimarbeiter beschäftigen. Diese letzteren sind natürlich auch versicherungspflichtig. Landwirtschaftliche Aushilfsarbeiter sind einbezogen, wenn sie mindestens 120 Arbeitstage im Jahr aufweisen, mögen sie auch selbst ein kleines Anwesen besitzen. Sogar landwirtschaftliche Pächter sind in die Versicherung einbezogen, falls sie selbst oder gemeinsam mit ihrer Familie mitarbeiten, selbst aber keinen Eigenbesitz haben. Lehrlinge hätten ursprünglich ausgeschlossen werden sollen, da man sie nach der im französischen Rechtsleben überwiegenden Auffassung eher als Schüler denn als Arbeiter betrachtet. Tatsächlich wurde jedoch diese Klausel gestrichen und die Lehrlinge sind nach der massgebenden Auffassung, da ihr Ausschluss nun nicht mehr im Gesetz vorgesehen ist, zwangsversichert. Die aus den französischen Kolonien stammenden Arbeiter werden ebenso wie die Franzosen behandelt und in die Versicherung einbezogen.

Besondere Erwähnung verdient die Behandlung der *ausländischen Arbeiter* durch das französische Sozialversicherungsgesetz deswegen, weil bekanntlich über 2 Millionen fremdländische Arbeiter in Frankreich berufstätig sind, also ein sehr beträchtlicher Prozentsatz der etwa 10 Millionen betragenden Arbeiterschaft Frankreichs überhaupt. — In diesem Punkte hat das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung die ziemlich harte und fremdenfeindliche Bestimmung enthalten, dass die ausländischen Arbeiter erst nach zweijährigem wirklichen und dauernden Aufenthalt in Frankreich in die Sozialversicherung einbezogen werden sollen. Diese Bestimmung ist in der Novelle vom 30. April d. J. gefallen. Nunmehr sind die Ausländer, ebenso wie die Inländer, den Bestimmungen des Gesetzes über die Sozialversicherung unterworfen. Sie können jedoch erst nach einer dreimonatigen Wartefrist, innerhalb welcher sie offenbar die Beiträge schon zu leisten haben, die Leistungen aus der französischen Sozialversicherung beziehen. Ausschliesslich vom Bezuge jener Leistungen sind die Ausländer ausgeschlossen, welche aus dem staatlich gespeisten Zuschussfonds zum Teil bestritten werden. Der Ausschluss aus diesen Bezügen erfolgt mit Rücksicht auf den nur für französische Staatsbürger berechneten Staatsbeitrag zu dem Fonds. Allerdings sieht das Gesetz diplomatische Vereinbarungen vor, durch welche diese Bestimmungen für ausländische Arbeiter gemildert werden können. In diesem Falle kann sowohl der Wegfall der dreimonatigen Wartefrist wie die Einbeziehung in die Leistungen aus dem Zuschussfonds vereinbart werden.

Eine Spezialbestimmung ähnlichen Inhaltes gilt den an gewissen Teilen der französischen Grenze (Belgien, Lothringen, Schweiz) sehr zahlreichen Grenz-

gängern. Diese ausländischen Arbeiter und Angestellten, welche ihren Wohnsitz im Ausland und ihren ständigen Arbeitsort seit mindestens 3 Monaten in Frankreich haben, werden, falls hierüber zwischen Frankreich und dem betreffenden Staat ein Vertrag abgeschlossen wurde, ebenso behandelt wie die in Frankreich selbst wohnenden ausländischen Arbeiter.

Die einzelnen Zweige der französischen Sozialversicherung.

1. Krankenversicherung.

Im Krankheitsfall hat der Versicherte Anspruch 1. auf Behandlung, 2. auf Krankengeld in der Höhe des halben Lohnes. Beim Inkrafttreten des Gesetzes müssen zur Inanspruchnahme dieser Leistungen mindestens 20 Beitragstage verstrichen sein; 4 Monate nach seinem Inkrafttreten, also späterhin in der Regel, werden 60 Beitragstage innerhalb der letzten 3 Monate gefordert. Kraft dieser Wartezeit muss das Gesetz als wesentlich ungünstiger als andere Sozialversicherungssysteme bezeichnet werden. Anspruch auf Behandlung im Krankheitsfall hat nicht nur der Versicherte, sondern entsprechend dem Prinzip der Familienversicherung auch die Frau und die nicht erwerbstätigen Kinder unter 16 Jahren. Unter Behandlung im Krankheitsfall versteht das Gesetz alle Naturalleistungen, die in Betracht kommen, das ist ärztliche, chirurgische Behandlung, Beschaffung der Heilmittel und sogar vorbeugende Heilfürsorge, wie Kuraufenthalt, Unterbringung in Irrenanstalten.

Was den ärztlichen Beistand betrifft, so hat man sich auf das System der *absolut freien Ärztwahl geeinigt*, wofür insbesondere die Wünsche der französischen Ärzteorganisationen massgebend waren. Unter Ärzten im Sinne des Gesetzes sind der behandelnde Arzt, Spezialist, Chirurg, Zahnarzt, Hebamme verstanden. Die freie Wahl des Arztes beschränkt sich auf die in der Wohngemeinde, eventuell in der Nachbargemeinde, ansässigen Ärzte. Die *Tarife für die ärztlichen Behelfe* sind im Gesetz nicht vorgesehen, sondern sollen durch Kollektivverträge zwischen den ärztlichen Organisationen und den Kassen vereinbart werden. Nach dem Gesetz ist vorgesehen, dass die Kassen die Kosten der ärztlichen Behandlung und Heilbehelfe bis auf einen zwischen 15 und 20 Prozent schwankenden Beitrag des Versicherten und bei Medikamenten von einheitlich 15 Prozent tragen. Über die Frage der Spitalkostendeckung sagt das Gesetz ausschliesslich, dass die Tarife in den öffentlichen Spitälern nicht jene überschreiten sollen, welche für Behandlung von Unfallverletzten gelten.

Die Höchstdauer der *Naturalleistungen* ist mit 6 Monaten begrenzt. Falls die Krankheit länger dauert, kommt die Überführung in die Invalidenversicherung in Betracht. Das *Krankengeld* gebührt nach einer Karenzfrist von 5 Tagen, bei Vätern von 3 Kindern von 3 Tagen, sobald der Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat. Es beträgt, wie erwähnt, die Hälfte des gesamten Durchschnittslohnes. Die Höchstdauer dieser Leistung ist mit 6 Monaten begrenzt. Im Falle der Spitalverpflegung wird das Krankengeld um ein Drittel gekürzt, wenn der Versicherte ein oder mehrere Angehörige hat, um die Hälfte, wenn er kinderlos verheiratet ist. Im Falle der Krankheit obliegt dem Versicherten selbst keine

Verpflichtung zur Weiterzahlung der Sozialversicherungsbeiträge, ausschliesslich die Beitragsquote für die Altersversicherung wird von der Kasse während der Krankheit zur Hälfte weiter entrichtet.

II. Mutterschaft.

Die Aufnahme dieses Versicherungszweiges entspricht nicht nur den allgemeinen Prinzipien der modernen Sozialversicherung, sondern insbesondere auch den starken bevölkerungspolitischen Tendenzen Frankreichs, das ja an Geburtenmangel leidet. Man kann in diesen Motiven wohl einen der stärksten Antriebe für das Zustandekommen des Gesetzes in der sonst der Sozialpolitik nicht sehr zugeneigten französischen Gesetzgebung erblicken. Mutterschaftshilfe geniesst die versicherte Arbeitnehmerin und die Frau des Versicherten während der Zeit der Schwangerschaft und durch 6 Monate nach der Entbindung. Voraussetzung ist die Zurücklegung derselben Wartezeit wie bei Krankenhilfe. Die Leistungen bestehen in ärztlicher und Arzneihilfe, wie bei der Krankenversicherung. Ausserdem erhält die selbstversicherte Frau Krankengeld in der Höhe des halben Lohnes je 6 Wochen vor und nach der Entbindung, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Versicherte während der entsprechenden Zeit sich der Berufsarbeit nicht enthält und dass sie bereits 60 Beitragstage in den letzten 3 Monaten oder 240 Beitragstage in den letzten 12 Monaten vor der Schwangerschaft aufweist. Stillprämien werden ausschliesslich der Selbstversicherten und zwar durch höchstens 9 Monate gewährt. Sie betragen in den ersten 4 Monaten 150 Fr., 100 Fr. im 5. und 6., 50 Fr. im 7. bis 9. Monat. Falls die Mutter das Kind nicht allein ernähren kann, können Milchezüsse in der Höhe von zwei Drittel der Stillprämien gewährt werden.

III. Invalidität.

Anspruch auf die Leistungen aus der Invaliditätsversicherung haben nur seit 2 Jahren Versicherte mit mindestens 480 Beitragstagen in dieser Zeit. Unter Invalidität versteht das Gesetz sowohl eine über 6 Monate dauernde Krankheit oder die dauernde Schwächung der Gesundheit nach einem Unfall. Invalidität besteht nur bei Verminderung der Erwerbsunfähigkeit um zwei Drittel. Die Leistungen in der Invalidenversicherung bestehen aus der *Invalidenrente* und gegebenenfalls der *Heilfürsorge*. Die Invalidenrente beträgt mindestens 40 Prozent des mittleren Jahreseinkommens seit dem 16. Lebensjahr; für jedes Beitragsjahr über 30 vermehrt sie sich um 1 Prozent bis zum Höchstausschuss von 50 Prozent. Andererseits vermindert sie sich bei Beitragszeiten unter 30 Jahren um ein Dreissigstel für jedes Jahr. Falls der Versicherte erst nach dem 30. Lebensjahr in die Versicherung eingetreten ist, verringert sich die Invalidenpension im gleichen Ausmasse. Auf jeden Fall müssen 6 Beitragsjahre zu je 240 Beitragstagen zurückgelegt sein. Bei noch geringeren Beitragszeiten wird die Rente um je 100 Fr. für jedes Jahr unter 6 Jahren reduziert. Sie kann jedoch nicht unter 600 Fr. im Jahr fallen. Andererseits kann sie nicht zwei Drittel des Grundgehaltes übersteigen. Demnach würden also die Renten bei einem Höchstgehalt von 15 000 Fr. 6000 Fr. im Jahr oder 500 Fr. im Monat betragen, bei geringeren Gehaltsstufen entsprechend weniger.

Damit würden die französischen Invaliditätsrenten die reichsdeutschen oder die vorgesehenen österreichischen Invalidenrenten, allerdings nur bei den höchsten Lohnverdiensten, übersteigen. Die Invalidenrente wird zunächst nur auf 5 Jahre bewilligt und erst nach einem entsprechenden ärztlichen Attest sodann definitiv erklärt. Nach dem neuerlichen Ablauf von 5 Jahren kann eine weitere ärztliche Untersuchung von der Kasse verlangt werden. Falls diese Untersuchungen oder regelmässige Überprüfungen verweigert werden, kann die Rente eingestellt werden. Falls die Untersuchung die Wiederkehr der Erwerbsfähigkeit bis zu 50 Prozent ergibt, wird die Rente gleichfalls eingestellt. Der Invalidenrentner hat die Möglichkeit zu arbeiten, falls er durch Erwerbsarbeit nicht mehr als ein Drittel des Grundgehältes verdient, der der Bemessung der Invalidenrente zugrunde liegt. Durch 5 Jahre hat der Invalide Anspruch auf Arzthilfe und Heilmittel wie der Kranke.

IV. Altersversicherung.

Die Altersversorgung besteht in einer *Altersrente*, die nach der Erreichung des 60. Lebensjahres fällig ist. Der Versicherte kann jedoch die Hinausschiebung dieses Termines oder auch den Bezug vor dem 60. Lebensjahr verlangen. Der Termin kann jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden, da sonst die Zuerkennung der Altersrente von Amts wegen erfolgt. Er kann die Rente auch nicht vor dem 55. Lebensjahre beziehen und kann weiter auch den früheren Bezug nur verlangen, wenn er 25 Beitragsjahre seit dem 16. Lebensjahr aufzuweisen hat. Die *Höhe* der Altersrente entspricht der der Invalidenrente. — Für die *Übergangszeit*, das heisst für die Periode, in der es den Versicherten noch nicht möglich war, die vorgesehenen vollen 30 Beitragsjahre aufzubringen, sollen *gekürzte* Altersrenten ausbezahlt werden und zwar beträgt die Kürzung gegenüber diesem Rentenausmass je ein Dreissigstel für jedes Jahr unter 30 Beitragsjahren zu 240 Beitragstagen. Auf keinen Fall wird eine Pension unter 600 Fr. jährlich oder 50 Fr. monatlich ausbezahlt, jedoch ist mindestens eine *Beitragsleistung von 5 Jahren erforderlich*. Die Pension wird alle 3 Monate ausbezahlt. Sie ist bis zur Höhe von 600 Fr. weder pfändbar noch abtretbar. Eine besondere Eigenart der französischen Altersversorgung besteht darin, dass der Rentenberechtigte statt der Rente für den 1000 Fr. übersteigenden Betrag der Jahresrente eine *Kapitalisierung* dann verlangen kann, wenn er den Kapitalbetrag nachweisbar zum Ankauf von Grund- oder Hausbesitz verwendet. Der Rentner kann aber auch die Kürzung seiner eigenen Pension und die Sicherstellung einer halben Pension für den überlebenden Ehepartner mit Bezugsberechtigung nach dem 55. Lebensjahr des überlebenden Teiles verlangen. Die Annäherung an Grundsätze der Privatversicherung ist unverkennbar.

V. Todesfall.

Im Todesfall des Versicherten haben die Hinterbliebenen Anspruch auf einen mit 20 Prozent des mittleren Jahreseinkommens bestimmten Betrag. Bei regelmässiger Beitragsleistung soll jedoch dieses Kapital nicht geringer als 1000 Fr. und nicht höher als zwei Drittel des mittleren Jahreseinkommens sein. Eine Mindestbeitragsleistung von 1 Jahr ist erforderlich. Anspruchsberechtigt sind

der überlebende Ehe teil, Kinder, Enkel, Urenkel, und zwar eheliche, uneheliche, angenommene und adoptierte Deszendenten. Aszendenten sind nur dann bezugsberechtigt, wenn weder Ehegattin noch Deszendenten vorhanden sind.

VI. Familienversicherung.

Die Familienversicherung bezieht sich auf Kinder über 6 Wochen und unter 16 Jahren, die nicht erwerbstätig sind und in der Versorgung des Versicherten stehen. Die *Familienzuschläge* werden zum Krankengeld, zur Mutterschaftshilfe, zur Invaliditätsrente und zum Sterbegeld gewährt, nicht aber zur Altersrente, da angenommen wird, dass Altersrentner nicht mehr für Kinder zu sorgen haben. Der *Kinderzuschlag* beträgt für jedes Kind beim Krankengeld und der Mutterschaftshilfe täglich 1 Fr., beim Sterbegeld einmalig und bei der Invaliditätsrente jährlich 100 Fr. Wenn Mann und Frau versichert sind, werden die Kinderzuschläge nur einmal gewährt. Sie werden gedeckt durch den zentralen Zuschussfonds. Da Ausländer Leistungen aus diesem Fonds nicht erhalten, so sind sie von den Kinderzuschüssen ausgenommen, jedoch nicht Angehörige der französischen Kolonialgebiete.

VII. Witwen- und Waisenrenten.

Die Witwe eines Versicherten, der mindestens 3 lebende Kinder hat, erhält für jedes Kind, angefangen vom 2. unter 13 Jahren, einen *Erziehungsbeitrag*. *Waisenrenten* erhalten Doppelwaisen unter 13 Jahren. Die Altersgrenze kann von 13 auf 16 Jahre dann erhöht werden, wenn es sich um Lehrlinge, Schüler, kranke oder spitalsbedürftige Kinder handelt. Die Waisenrenten betragen 120 Fr. pro Jahr und Kind. Sie werden aus dem Zuschussfonds getragen. Zu ihrem Bezug ist ein Jahr Beitragsleistung des Versicherten Voraussetzung. Witwen und Waisen von Ausländern sind nicht bezugsberechtigt. Die genannten Bezüge können neben Witwen- und Waisenrenten aus anderen Fonds gewährt werden. Witwenrenten an sich sind also nicht vorgesehen; sie können nur durch freiwillige Zusatzversicherung erworben werden.

VIII. Arbeitslosenfürsorge.

Im Gesetzestext vom 5. April 1928 war in Artikel I unter d) unter den durch das Sozialversicherungsgesetz zu deckenden Sozialrisiken ausdrücklich auch unfreiwillige Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels aufgezählt. Diese Klausel ist durch die Novelle aus dem Text bezeichnenderweise eliminiert worden. Dementsprechend ist auch der über die Artikel 21 bis 25 des ursprünglichen Textes gesetzte Zwischentitel „Chômage“ (Arbeitslosigkeit) durch den unverbindlicheren Ausdruck „Ansprüche der Arbeitslosen an die Versicherung“ („Droits des chômeurs à l'assurance“) ersetzt worden. Man wollte offenbar jeden Anklang an die in England, Deutschland, Österreich, üblichen Systeme der Arbeitslosenversicherung unbedingt ausschalten. Die Rechte der Arbeitslosen an die Sozialversicherung bestehen darin: *Weiterzahlung der Sozialversicherungsbeiträge in doppelter Höhe*. Diese werden für jeden Arbeitslosen französischer Staatsbürgerschaft gezahlt und nur für diese, die sich im Zustande der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit aus Arbeitsmangel befinden und bei einem Arbeitsvermittlungs-

amt vorgemerkt sind, *durch 4 Monate* innerhalb jeweils einer Zeitperiode von 12 Monaten entrichtet und zwar offenbar von der Kasse, bei der der Arbeitslose während seines letzten Dienstverhältnisses sozialversichert war. Es hat dies die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Sozialversicherungskasse durch ein volles Jahr zur Voraussetzung, die unmittelbar dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vorangehen muss. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war nun vorgesehen, dass der Arbeitslose durch 6 Monate Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Diese Bestimmung ist jetzt gleichfalls entfernt. Man kann nur aus dem derzeitigen Gesetzestext schliessen, dass Arbeitslose durch die 4 Monate, durch welche für sie die Beiträge entrichtet werden, auch Anspruch auf die Leistungen haben und dass ihnen durch die gleiche Zeit die Anwartschaften für die Alters- und Invaliditätsversicherung gesichert erscheinen. *Eine gesetzliche und allgemeine Arbeitslosenunterstützung* gab es in Frankreich bisher nicht, und ihre Schaffung wird auch durch das gegenständliche Gesetz, besonders in der novellierten Fassung, ängstlich *vermieden*. Bisher bestanden ausschliesslich gelegentliche Unterstützungen durch Gewerkschaften, Provinzen oder einzelne Städte an Arbeitslose, ohne dass die Höhe dieser Unterstützungen, ihre Dauer oder ihre Anspruchsberechtigung gesetzlich festgelegt gewesen wären. Es war dies vielmehr ausschliesslich Sache der Statuten bzw. der Verwaltungspraxis. An diesem Zustand ändert auch das neue französische Sozialversicherungsgesetz prinzipiell nichts. *Das einzige, was vorgesehen ist, ist die Möglichkeit der Subventionierung der erwähnten gewerkschaftlichen oder öffentlichen Unterstützungseinrichtungen zugunsten von Arbeitslosen durch den Zuschuss- und Solidaritätsfonds*. Falls nämlich die finanzielle Lage des Zuschussfonds bzw. eines vom Fonds für diesen Zweck geschaffenen Spezialkontos es erlaubt, können den genannten Unterstützungseinrichtungen nach Zustimmung der permanenten Sektion des nationalen Versicherungsbeirates Beihilfen gewährt werden. Der Betrag dieser Beihilfen darf keinesfalls 33 Prozent der für Unterstützungen aufgewendeten Summen übersteigen, die die betreffenden Kassen im Laufe des letzten Jahres an Arbeitslose geleistet haben. Mit Rücksicht auf diese Staatszuwendungen — da ja der Zuschussfonds bekanntlich ausser den Beitragsquoten der Kurien auch Staatsmittel erhält — sind die Leistungen der französischen Unterstützungseinrichtungen für Arbeitslose von jetzt an auf Inländer beschränkt. Nach der bisherigen Praxis wurden vielfach Ausländer nach einer gewissen Karenzfrist, z. B. nach 1 Jahr, auch im Falle der Arbeitslosigkeit ebenso wie französische Arbeitslose unterstützt. Aber auch in Zukunft werden nach Abschluss von diplomatischen Verträgen Angehörige des betreffenden Vertragsstaates diese Arbeitslosenunterstützung beziehen können.

Organisation der französischen Sozialversicherung.

Die Organisation der Versicherungsträger ist ausserordentlich kompliziert und umstritten. Dies entspringt hauptsächlich dem Umstande, dass es bisher an Stelle einer einheitlich obligatorischen Sozialversicherung zahllose freiwillige oder charitative Einrichtungen, meistens Betriebskassen, Vereinskassen, Gegenseitigkeitskassen (caisses mutuelles) gegeben hat, deren bisherige Verwalter das

Bestreben haben, sie in die Neuorganisation überzuleiten und auch in der neuen Organisation womöglich den bisherigen Einfluss zu behalten. Das Gesetz kann daher nicht, wie es in anderen Ländern war, einen neuen Apparat von Grund auf nach seinen Zwecken organisieren, sondern muss bei dem starken Einfluss der Unternehmer, Landwirte und Vertreter von lokalen Interessen einen sachlich gar nicht zweckmässigen alten Apparat als Grundstock der Neueinrichtung übernehmen, kann aber mit diesem Apparat das Auslangen nicht finden und muss daher — was einer der Hauptpunkte der Kritik gegen das Sozialversicherungssystem ist — daneben eine neue administrative Organisation errichten, die angeblich die Anstellung von 60 000 Sozialversicherungsbeamten erforderlich macht. Gelegentlich wurden in der öffentlichen Diskussion auch noch viel höhere Ziffern genannt. Diese Argumente bilden einen der wirksamsten Antriebe für die Reform, die durch das Gesetz vom 30. April 1930 erfolgt ist. Durch dieses wurde der ursprünglich noch kompliziertere und umfangreichere Apparat etwas vereinfacht. So hätte ursprünglich ein nationales Versicherungsamt in Paris und ausserdem in jedem Departement ein Provinzialamt, eventuell ein Amt für mehrere Provinzen zur Durchführung und Kontrolle des Gesetzes geschaffen werden sollen. Zum Aufbau des nationalen Versicherungsamtes hätte die schon jetzt bestehende Direktion für Altersversicherungseinrichtungen herangezogen werden sollen. Hier ist durch die Novelle ein entscheidender Abstrich erfolgt. Das nationale Amt für Sozialversicherung ist gestrichen worden und in den Übergangsbestimmungen der Novelle musste sogar schon Vorsorge für die bereits angestellten Personen getroffen werden. Ebenso sind die Provinzialämter durchweg gestrichen und an ihre Stelle nur ein *Provinzialdienst* gesetzt worden, der durch die Provinzialstellen für Altersversicherung der Arbeiter zu versehen ist, die entsprechend vergrössert werden. *Beim Arbeitsministerium* in Paris wird unter dem Vorsitz des Arbeitsministers ein *nationaler Versicherungsbeirat* geschaffen, der jedoch keinerlei beschliessende, sondern *nur beratende Funktion* für alle Fragen hat, die sich aus der Durchführung des Sozialversicherungsgesetzes ergeben. Er besteht aus Vertretern des Parlamentes, des Arbeits-, Finanz-, Ackerbauministeriums, einiger anderer Staatsämter, 10 Vertretern von Verwaltungsräten der gleich zu erwähnenden Grundkassen, darunter 8 Versicherte, 2 Unternehmer, 10 Vertretern, die von den Verwaltungsräten der provinziellen Rückversicherungskassen delegiert werden, davon 8 Versicherte, 2 Unternehmer, 3 Vertretern der Verwaltungsräte der Gegenseitigkeitsversicherungskassen, 2 Delegierten der Verwaltungskommissionen der öffentlichen Spitäler, ferner Ärzte-, Apotheker-, Hebammenvertretern, schliesslich 3 vom Minister ernannten Experten für Sozialversicherung. Die auf 4 Jahre bestellten Mitglieder des Beirates bilden u. a. eine permanente Sektion, welche sich mit den vom Plenum oder vom Arbeitsminister zugewiesenen Spezialfragen zu beschäftigen hat und welche sich in einen technischen und finanziellen Unterausschuss, in einen administrativen und Arbeitslosenausschuss, in einen verwaltungsrechtlichen und einen medizinischen Unterausschuss gliedert.

Ferner wird an zentralen Einrichtungen geschaffen: eine *allgemeine Garantiekasse* mit Rechtspersönlichkeit beim französischen Arbeitsministerium. Ihre

Leitung obliegt einem ähnlich wie der Versicherungsbeirat zusammengesetzten *Verwaltungsrat*; ihre Hauptaufgabe besteht in der Verwaltung von zwei Fonds:

- a) dem *Zuschuss- und Solidaritätsfonds*,
- b) dem *Garantie- und Ausgleichsfonds*.

Der *Zweck* des Zuschuss- und Solidaritätsfonds ist es:

1. die gesetzlichen Minimalleistungen der Alters- und Invaliditätsrenten, die von den einzelnen Kassen auszuzahlen sind, zu garantieren;
2. die Zahlung der Familienbeiträge und
3. die Tragung der Kosten des gesamten Verwaltungsapparates der französischen Sozialversicherung;
4. hat er einen Zuschuss zu gewissen Sozialversicherungsleistungen zu gewähren, z. B. zu den ärztlichen und pharmazeutischen Kosten einiger Kategorien von Berechtigten;
5. Gewährung von Zuschüssen zu den Leistungen an die freiwillig Versicherten und an die Landarbeiter.

Der *Zuschussfonds* wird gespeist:

1. durch einen gewissen, alljährlich festzusetzenden Prozentsatz aller Sozialversicherungsbeiträge;
2. durch einen jährlichen, derzeit mit 540 Millionen Fr. bemessenen Staatszuschuss. (Aus diesem Zuschuss besteht vorläufig die neue zusätzliche Leistung des französischen Staates für die Sozialversicherung. Hierzu ist durch die Novelle vom 30. April die Zuschussleistung des Staates für die Altersrenten der Landarbeiter getreten. Durch die Gewährung dieses Zuschusses aus französischen Staatsmitteln werden die Leistungen aus diesem Zuschussfonds auf französische Staatsangehörige beschränkt.)
3. erhält der Fonds aber auch noch ausser dem grundsätzlichen prozentuellen Anteil an allen Versicherungsbeiträgen gewisse Teile des Beitragsaufkommens einzelner Kategorien von Sozialversicherten, z. B. die Beiträge für Ausländer, welche noch nicht die Leistungen beziehen, gewisse Überschüsse aus den Versicherungskassen usw.
4. Von besonders prinzipiellem Interesse ist die Bestimmung, dass der Staat, die Provinzen und Gemeinden dem Zuschussfonds jene Beiträge abzuführen haben, die sie an Fürsorgelasten durch die Einführung der Sozialversicherung ersparen. Diese Ersparnis soll nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre berechnet werden.
5. ist ein Teil der Einnahmen aus dem Ertrag der Bank für Frankreich, die sonst dem Staate zugeflossen wären, dem Zuschussfonds zgedacht, ferner andere gelegentliche Einnahmen.

Der zweite von der allgemeinen Garantiekasse abzuführende Fonds ist der *Garantie- und Ausgleichsfonds*, dessen Zweck die Ergänzung der sonst unzulänglichen Einnahmen gewisser Versicherungskassen und das Eintreten für zahlungsunfähige Versicherungskassen ist.

Dieser Fonds wird durch eine Zuwendung von 2 pro Mille aus allen Sozialversicherungsbeiträgen gespeist. Dieser Satz kann im Verordnungsweg herabgesetzt werden, sobald der Fonds 100 Millionen erreicht hat. Ausserdem fließen diesem Fonds noch einige Sonderzuschüsse aus den Sozialversicherungsmitteln zu.

Während also die Verwaltungskosten und gewisse Zuschussleistungen sowie die allgemeine Kontrolle der Sozialversicherung entsprechend den auch sonst in Frankreich beliebten Grundsätzen streng zentralisiert und verstaatlicht sind,

gilt dies nicht oder nicht in gleichem Ausmasse für die eigentlichen Versicherungsträger. Als diese sind die nach Artikel 26 des Gesetzes zu schaffenden *Grundkassen* bzw. schon bestehenden Kassen, die als Grundkassen anerkannt werden können, vorgesehen. Der Wirkungskreis einer Grundkasse darf sich grundsätzlich nur auf eine Provinz (Departement) beschränken. Ausser diesen Grundkassen sind aber in jeder Provinz, ausnahmsweise für mehrere Provinzen, *Provinzialkassen* zu schaffen. Der Grund der Schaffung der beiden Kassentypen nebeneinander dürfte ein ähnlicher sein, wie er in Deutschland oder Österreich zur Gründung bzw. Anerkennung von Gebiets-, Vereins- und Betriebskassen nebeneinander geführt hat. Die Provinzialkasse hat nämlich die Verpflichtung, alle jene Versicherungspflichtigen aufzunehmen und gegen die nach dem Umlageverfahren zu deckenden sozialen Risiken zu versichern, die bei keiner anderen Grundkasse gegen diese Risiken versichert sind.

Die *Grundkassen* haben sich nun mit der Versicherung folgender Risiken zu beschäftigen: Krankheit, Mutterschaft, Tod, Alter, Invalidität. — Als Grundkassen dienen nun entweder die *Gegenseitigkeitskassen* auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1898, die *Unterstützungskassen der Gewerkschaften* oder der Gewerkschaftskartelle auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1900, die *Altersversicherungskassen* für Arbeiter auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1910, welche letztere sich in eine Grundkasse verwandeln oder mit einer solchen vereinigen muss, ferner irgendwelche *private Kassen*, zum Beispiel Betriebskassen, Vereinskassen und dergleichen.

Um die Verwaltung dieser Grundkassen geht nun schon seit Jahren ein heftiger Kampf, der sich besonders in der letzten Zeit stark zugespitzt hat. Es werden Kassen als Grundkassen anerkannt und mit deren Funktionen betraut, die mindestens 500 Mitglieder haben. Die Unternehmer trachten nun vor allem, die Anerkennung ihrer *Betriebskassen* als Grundkassen durchzusetzen, und so herrscht seit einiger Zeit eine rege Agitation der Unternehmer, die auf den Beitritt der Arbeiterschaft zu ihren Kassen, in denen die Unternehmer den überwiegenden Einfluss haben und zu behalten hoffen, gerichtet ist. Andererseits betreibt der französische Gewerkschaftsbund (Confédération Générale du Travail) die Errichtung von *Arbeiterkassen* (Caisses travail), in denen die Versicherten nach Artikel 26, Zahl 7 allein die Verwaltung führen.

Wie gesagt, können sich diese Grundkassen mit allen im Gesetz vorgesehenen Versicherungszweigen beschäftigen. Ausschliesslich jene Risiken, die ein Kapitaldeckungsverfahren erfordern, wie Alters- oder Alters- und Invaliditätsversicherung, sind auf Kassen mit mindestens 100 000 Mitgliedern und bereits sechsmonatigem Bestand beschränkt. Das gilt auch für die *provinzialen Gebietskassen*. Jene Kassen, die nun den eben erwähnten Voraussetzungen in bezug auf Umfang und Bestandsdauer nicht entsprechen, dürfen die Versicherung der Risiken des Alters und der Invalidität nicht übernehmen, sondern die Versicherten müssen für diese Risiken der schon bestehenden nationalen Altersversicherungskasse überwiesen werden. Nur in gewissen Fällen können sie trotz des Mangels dieser Voraussetzungen auch diese auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierenden Versicherungszweige selbst versehen.

Die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Kassen erfolgt auf Grund der Anmeldung, die der Unternehmer binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt bei sonstiger Strafkation zu vollziehen hat. Nur bei jenen Arbeitern und Angestellten, die schon jetzt einer auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1898 bestehenden Gegenseitigkeitskasse und zumindest 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Sozialversicherungsgesetzes angehören, wird, falls sie nicht innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren gegenteiligen Willen kundtun, angenommen, dass sie diese Gegenseitigkeitskasse als ihre zuständige Grundkasse gewählt haben.

Die Grundkassen und die Provinzialkassen werden nach einem Übergangsstadium je durch einen 18gliedrigen Verwaltungsrat verwaltet. Mindestens die Hälfte der Mitglieder besteht aus Versicherten, 2 aus Ärzten, die aus den örtlichen Gewerkschaften vorgeschlagen werden, mindestens 6 aus Unternehmervertretern. Ausschliesslich in den Grundkassen, welche von den Versicherten selbst gegründet wurden, sind überhaupt keine Unternehmer im Verwaltungsrat vertreten.

Die schon bestehenden Gegenseitigkeitskassen, die sich mit den im Gesetz vorgesehenen Zweigen der Sozialversicherung zu beschäftigen wünschen, können in ihrem Statut festlegen, dass sie vom Verwaltungsrat der Gegenseitigkeitsgesellschaft verwaltet werden, vorausgesetzt, dass dieser mindestens die Hälfte der Versicherten umfasst.

Die Finanzierung der Sozialversicherung.

Die Finanzierung der Sozialversicherung erfolgt auf Grund eines *aus 5 Klassen bestehenden Lohnklassenschemas* durch Beiträge, die der Unternehmer zur Hälfte leistet, zur Hälfte, mindestens jeden Monat, dem Versicherten von seinem Lohn oder Gehalt abziehen kann. Im ursprünglichen Text war für jeden Versicherten die Führung eines individuellen Kontos mit Beiträgen auf Geldleistungen nach seinem tatsächlich individuellen Einkommen vorgesehen. In der Novelle vom 30. April 1930 ist man von diesem System abgegangen und hat ebenso wie in den anderen Sozialversicherungssystemen Lohnklassen mit einem durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst eingeführt, dessen Höhe sowohl für die Beiträge wie für die Geldsendungen massgebend ist. Das Schema beträgt:

Tatsächliches Arbeitseinkommen in den Lohnklassen	Durchschnittlicher Tagesverdienst	Wochenbeitrag	
		Versicherter	Unternehmer
I unter 8,— Fr.	6,— Fr.	1,50 Fr.	1,50 Fr.
II 8 bis 14,99 "	12,— "	3,— "	3,— "
III 15 bis 19,99 "	18,— "	4,50 "	4,50 "
IV 20 bis 31,99 "	24,— "	6,— "	6,— "
V über 32,— "	36,— "	10,— "	10,— "

Aus diesem Schema geht folgendes hervor:

1. Das Prinzip der Aufbringung der Lasten erfolgt nach dem in vielen Ländern in den meisten Sozialversicherungszweigen jetzt bereits durchgesetzten System der *Halbierung der Beiträge* zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer.

2. Einem der entscheidenden Ergebnisse der jahrelangen Bekämpfung der Sozialversicherungsvorlagen, welche Bestrebungen in den letzten Monaten zu

besonderer Heftigkeit gediehen waren, ist es zuzuschreiben, dass die ursprünglich 10prozentige *Beitragsleistung* durchschnittlich um 2 auf 8 Prozent *herabgedrückt* wurde. In den Lohnklassen I bis IV beträgt nämlich der Beitrag 8 Prozent — 4 + 4 Prozent; ausschliesslich in der Lohnklasse V 9,1 Prozent — etwa $4\frac{1}{2} + 4\frac{1}{2}$ Prozent. Diese Konzession mussten die Regierung und die Gewerkschaften dem Drängen der Unternehmer und den Parteien der Rechten machen, um die Verschleppung der Sozialversicherungsvorlage auf den Nimmerleinstag zu verhüten. Die französische Unternehmerschaft hat ständig mit dem Betrag von etwa 5 Milliarden Fr. operiert, der die französische Produktion infolge der Sozialversicherungsvorlage durch Beiträge belastete. Hier musste also eine 20prozentige Reduktion der Beiträge zugestanden werden, die natürlich durch Ersparnisse in den Leistungen und insbesondere in der Verwaltung hereingebracht werden muss.

Die weitere entscheidende Konzession der Linksparteien und der Gewerkschaften in der Novelle vom 30. April 1930 besteht darin, dass die ursprünglich gegen alle Risiken versicherten *Landarbeiter ausschliesslich gegen Alter versichert* werden und dass für die Landwirtschaft dementsprechend die Beiträge statt 8 Prozent nur 2 Prozent — 1 + 1 Prozent betragen. Nur mit dieser Konzession konnte die Zustimmung der Agrarier zum Gesetz erkauft werden.

Der Unternehmer ist zur Abfuhr dieser beiden Beitragshälften mindestens einmal im Monat in Form von Marken verpflichtet; diese müssen für die dem Kapitaldeckungsverfahren unterliegenden Risiken auf eine Jahreskarte und für die dem Umlageverfahren unterliegenden Risiken auf einen Quartalsausweis aufgeklebt werden, welchen der Sozialversicherungsdienst der Provinz unentgeltlich ausfolgt. Man scheint in Frankreich das *Klebemarkensystem als Regel* einzuführen, schliesst jedoch andere Methoden der Beitragsentrichtung nicht aus. Der Ertrag aus dem Verkauf der Beitragsmarken fliesst den Staatskassen, und zwar der „caisse des dépôts et consignation“ zu. Der Versicherungsdienst in jedem Departement veranlasst nun, dass aus diesen genannten Staatskassen jenen Grundkassen, welche die betreffenden Versicherungszweige übernommen haben, für jeden Versicherten der entsprechende Anteil überwiesen wird.

Diese Finanzgebarung scheint ausserordentlich kompliziert und wird sich in der Praxis erst zu bewähren haben. Warum man den Grundkassen nicht unmittelbar das Einzugsrecht der Beiträge zugestanden hat, ist für die Mentalität der Länder, in denen die Kassenautonomie eine selbstverständliche Sache ist, nicht recht erklärlich. Ein Grund scheint doch in der Verstaatlichungs- und Reglementierungssucht der bürokratischen französischen Staatsverwaltung zu liegen. Den Grundkassen sind für die Anlage ihrer Gelder in Artikel 31 genau umgrenzte Vorschriften gemacht. Ausser den üblichen Wertpapieren sind allerdings auch Kapitalanlagen in Form von Darlehen an Wohnbaugenossenschaften, aber auch der Erwerb von Grundstücken und Waldungen, allerdings nur mit Zustimmung des nationalen Versicherungsbeirates, gestattet.

Aus den Beitragsaufkommen für die auf dem Umlageverfahren basierenden Zweige werden 5 Prozent zur Gründung eines Rückversicherungsverbandes für die Sozialversicherungskassen der Provinz abgezogen und weitere 5 Prozent

zugunsten des Garantie- und Ausgleichsfonds. Den Kassen ist es gestattet, aus ihrem Gebarungüberschuss Spitäler, Heilstätten, Genesungsheime und sonstige Einrichtungen der sozialen Hygiene und Prophylaxis zu gründen.

Man kann die französische Arbeiterschaft und die französischen Gewerkschaften vor allem zum endlichen Zustandekommen dieses bedeutungsvollen Gesetzwerkes nur beglückwünschen. Bei der Ansehnlichkeit des heutigen Frankreichs als europäischen Industriestaates hat aber auch die gesamte, heute unter der sozialpolitischen Reaktion allenthalben leidende Arbeiterschaft unseres Kontinentes vollen Grund, Befriedigung und Genugtuung darüber zu empfinden, dass die Unternehmer nun nicht mehr auf Frankreich als das Land ohne Sozialversicherung hinweisen können.

Vereinigte Staaten von Europa

Von W. Milne-Bailey

U nabhängig von den Vorschlägen, die der französische Aussenminister *Briand* kürzlich veröffentlicht hat, hat die Frage eines europäischen Blockes schon seit einiger Zeit englische Nationalökonomien und Politiker beschäftigt. Auch der Gewerkschaftskongress hat sich ernsthaft mit dieser Frage befasst, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Staaten fast alle bei der Durchführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz vom Jahre 1927 über die Herabsetzung der Zolltarife versagt haben. Drei oder mehr Gedankenrichtungen sind in Grossbritannien festzustellen. Erstens gibt es eine Gruppe, die sich für eine europäische Wirtschaftsunion einsetzt, zweitens eine, weitverbreitete Strömung, die einen Wirtschaftsblock in den Grenzen des britischen Imperiums wünscht, drittens eine Gruppe, die ein englisch-amerikanisches Bündnis befürwortet. Selbstverständlich ist auch *H. G. Wells* auf dem Plan erschienen, der einen Weltbund fordert; er hat kürzlich seine These in einem glänzend geschriebenen Pamphlet „*Imperialismus und die offene Verschwörung*“ verteidigt. Endlich treten eine Reihe von Persönlichkeiten, darunter einige leitende Politiker, auch heute noch für eine Politik der Isolierung ein; diese Gruppe ist überhaupt gegen den Eintritt Grossbritanniens in irgendeinen wirtschaftlichen Block. Sie würde, je nachdem, was sie für Vorteile herauschlagen kann, mit allen und jedem Geschäfte machen und sich das Höchstmass der Handelsfreiheit vorbehalten.

Wer steht hinter diesen verschiedenartigen Auffassungen? Ein englisch-amerikanischer Block würde Anhänger in allen Parteien finden, aber wenige glauben, dass in der praktischen Politik mit dieser Zielsetzung etwas anzufangen wäre. *Ludwell Denny* hat in seinem Buche „*We fight for Oil*“ (Wir kämpfen um Petroleum) die Bedingungen auseinandergesetzt, unter denen, nach Ansicht vieler Leute in Amerika, ein derartiges Bündnis möglich wäre. Es sind die folgenden:

Englisch-amerikanischer Block.

„Jedes Kompromissabkommen würde tatsächlich zu einem englisch-amerikanischen wirtschaftlichen und politischen Bündnis führen, auch dann, wenn es sich nur auf Teilfragen erstreckte. Es würde vermutlich folgende Form annehmen:

Flottenparität und gemeinsame Kontrolle der Meere; auf politischem Gebiet freie Hand für Grossbritannien in seinen Kolonien und Einflussphären gegen freie Hand für die Vereinigten Staaten in Lateinamerika, wobei letzten Endes vorausgesetzt wird, dass Grossbritannien aus Britisch-Honduras und Jamaika herausgeht und sofort die Jagd nach Konzessionen in Panama, Kolumbia und anderen Staaten, die den Panamakanal beherrschen, einstellt; Grossbritannien muss sich darauf einlassen, die Zerstückelung Chinas nicht zu ermutigen, noch sich besondere kommerzielle Vorteile in diesem Lande zu verschaffen; die Vereinigten Staaten bleiben im Besitz der Philippinen und verhindern in diesen Grenzen die japanische Expansion oder weitere nationalistische Revolten im fernen Osten und Indien; die Vereinigten Staaten setzen ihren Hochschutzzolltarif herab, um britische Waren hereinzulassen, und beschleunigen die Annullierung der Kriegsschuld. Beide Regierungen einigen sich auf die Politik der offenen Tür bezüglich der Rohstoffe und Märkte in ihren Territorien und Einflussphären, mit Ausnahme von strategisch wichtigen Gebieten, wie Panama und Suez; Milderung der Beschränkungen der britischen Schifffahrt im amerikanischen Küstenhandel; Freiheit für englische und amerikanische Staatsangehörige in der Bildung internationaler Handelstrusts; Beseitigung der gegen den Erwerb von Petroleumgebieten gerichteten britischen Präventivpolitik; gerechte Aufteilung neuer in fremden Ländern gelegener Petroleumfelder unter die britischen und amerikanischen Petroleumgesellschaften zwecks gemeinsamer Ausbeutung.“

Indessen glaubt Amerika im grossen und ganzen wenig dabei zu gewinnen, wenn es ein umfassendes Wirtschaftsabkommen mit Grossbritannien abschliesst. Es ist daher nicht sehr wahrscheinlich, dass praktische Vorschläge in dieser Hinsicht gemacht werden¹⁾. Viel wahrscheinlicher ist das Zustandekommen eines panamerikanischen Blocks und der Ausbau einer wirtschaftlichen Monroe-Doktrin.

Weltbund.

Die Errichtung eines Weltbundes ist natürlich die Lösung, die von der britischen Arbeiterbewegung befürwortet wird. Aber man erkennt an, dass sie zurzeit ein utopischer Vorschlag ist. Wells hat, wie schon andere vor ihm, mit zwingenden Argumenten nachgewiesen, dass es unmöglich ist, den Frieden

¹⁾ Der Wirtschaftsausschuss des Generalrates des Gewerkschaftskongresses hat in seinem am Schluss dieses Aufsatzes erwähnten Memorandum über die Bildung von Wirtschaftsgruppen seine Auffassung über diese Frage folgendermassen formuliert: „Die Faktoren, die gegen einen englisch-amerikanischen Wirtschaftsblock sprechen, sind folgende: Gegenwärtig stehen die ökonomischen Interessen der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens eher im Gegensatz zueinander als in Übereinstimmung. Die räumliche Distanz macht eine gemeinsame Politik schwierig. Ausserdem können, wenigstens nach der Überzeugung vieler Amerikaner, die Vereinigten Staaten ganz gut ohne jedes Bündnis dieser Art auskommen. In den Vereinigten Staaten neigt man tatsächlich mehr zu einer panamerikanischen Union (sie besteht bereits, obwohl einige südamerikanische und mittelamerikanische Staaten keineswegs begeistert sind, da sie die Vorherrschaft der Vereinigten Staaten fürchten), und die Amerikaner fragen sich, warum sie sich denn mit Grossbritannien verbinden sollen und was für ein Vorteil für sie dabei herauspringen soll.“

zwischen den Völkern zu sichern, solange die gegenwärtigen wirtschaftlichen Rivalitäten und Konflikte bestehen. Indessen gewisse Lösungen eines Problems sind noch nicht praktisch durchführbar, nur weil sie wünschenswert sind. Die Welt ist nicht reif, ist nicht bereit für die ideale, für die heroische Lösung. Es genügt, auf die Weltwirtschaftskonferenz vom Jahre 1927 hinzuweisen, um zu zeigen, wie in Wirklichkeit die Verhältnisse liegen. Alle damals vertretenen Nationen nahmen Entschliessungen zugunsten von Zollermässigungen an, die schliesslich zum Freihandel führen sollten. Tatsächlich sind in den folgenden Jahren die Zollmauern erhöht worden. Soviel über die Bereitschaft der Nationen, die wirtschaftlichen Schranken, die sie gegeneinander errichtet haben, niederzulegen oder auch nur abzubauen. Was für Aussichten bestehen angesichts dieser Situation für die Bereitwilligkeit, den viel umfassenderen Plan einer Internationalen Wirtschaftsunion anzunehmen. Es hat den Anschein, als ob der Weg zum Weltbund zunächst über die Bildung von begrenzten Gruppen oder „Blocks“ von Nationen führt, die gemeinsame Interessen haben. Sowie nach Auffassung vieler Sozialisten die Errichtung von Kartellen und Trusts in der Sphäre der nationalen Wirtschaft ein Schritt zur Vollsozialisierung ist, weil sie einen ersten Schritt zur Überwindung der freien Konkurrenz darstellt, so mag in der internationalen Sphäre die Errichtung von „Trusts“ der Nationen den Übergang zu einem umfassenden und aktionsfähigen Weltbunde bilden.

Isolierung.

In allen englischen Parteien sind noch viele der Meinung, dass Grossbritannien seine alte Politik der Isolierung fortsetzen sollte. Es lassen sich natürlich eine Menge Gründe dafür anführen, sich, wenn irgend möglich, von allen Bündnissen und „Blocks“ fernzuhalten. Aber *ist* es noch länger möglich? Die Meinung gewinnt immer mehr an Boden, dass Grossbritannien, wenn sich eine Entwicklung zu wirtschaftlichen Blocks vollzieht (und das scheint in der Tat die Tendenz der Entwicklung zu sein) nicht isoliert bleiben kann. Das englische Volk ist keine auf sich selbst gestellte, von anderen Völkern in jeder Hinsicht unabhängige Nation. Es hängt sowohl in der Belieferung mit Rohstoffen wie in der Sorge für Absatzgelegenheit von anderen Teilen der Welt ab. Seine Bevölkerung von 45 Millionen kann seinen heutigen Lebensstandard nicht aufrechterhalten, wenn nicht eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern sichergestellt ist, die in der Lage sind, ihm Rohstoffe zu liefern oder englische Waren abzunehmen. Wahrscheinlich treten viele Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung und vielleicht einige ihrer Führer auch heute noch für eine Politik der Nichtbeteiligung an internationalen Wirtschaftsgruppen ein, aber es gibt doch einen ständig wachsenden Kreis von Politikern in der Arbeiterbewegung, nach deren Ansicht Grossbritannien bei der heutigen Lage der britischen Industrie das Risiko, das eine dauernde Isolierung mit sich bringt, nicht auf sich nehmen kann. Solange der internationale Handel nicht einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt war, waren sogar Zollbarrieren von relativ geringer Bedeutung. Mit dem sich verschärfenden Kampf um die Märkte hat sich die Lage radikal verändert, und die Zölle werden zu einem ernststen Faktor. In Genf hat *Pugh*, einer der bekanntesten Gewerk-

schaftsführer Englands und ein prominentes Mitglied des Generalrats des Gewerkschaftskongresses, ebenso wie ein anderer Delegierter auf der Weltwirtschaftskonferenz im Jahre 1927 den Vertretern der anderen Länder klipp und klar erklärt, dass die englischen Arbeiter, wenn die Nationen ihre heutige Zollpolitik fortsetzten, ohne Zweifel darauf drängen würden, ihre überlieferte Stellung für den Freihandel einer Revision zu unterziehen. Die Bedeutung dieser Erklärung sollte man nicht übersehen.

Ganz abgesehen von den Zöllen, ist die Frage der Rohstoffbelieferung und der Märkte von grosser Bedeutung. Dort, wo die Gewährung von Anleihen an Bedingungen über die Ausbeutung von Rohstoffen oder den Ankauf von Waren in dem Gläubigerlande geknüpft wird, kann diese privilegierte Stellung leicht zu einer ernstern Situation führen²⁾. Wenn die Politik der „offenen Tür“ überall befolgt würde, so könnte es bei der Isolierung bleiben. Aber Vereinbarungen, die bestimmten Ländern kommerzielle Vergünstigungen gewähren, die allein ihnen zugute kommen, führen de facto zur Bildung von Gruppen, ob diese Gruppen sich nun formell konstituieren oder nicht, und nötigen dementsprechend zu einer Revision der englischen Politik.

Die formelle Errichtung von „Blocks“ wird gewöhnlich auf der Grundlage vorgeschlagen, dass eine Gruppe von Nationen soweit als möglich ein Gleichgewicht zwischen dem Angebot von Rohstoffen und Lebensmitteln einerseits und Fertigwaren andererseits herstellt und auf der Grundlage dieser Autarkie ausreichende Kraft entwickelt, um mit anderen Nationen oder Gruppen von Nationen erfolgreich verhandeln zu können. Wenn man annimmt, dass Gruppen irgendwelcher Art sich unvermeidbar bilden werden, und dass die Politik der Isolierung aufgegeben wird, so scheint es nur zwei Möglichkeiten für Grossbritannien zu geben: die eine ist der europäische Block und die andere das britische Gemeinwesen von Nationen.

Vereinigte Staaten von Europa.

Ein grundlegender Mangel der Vorschläge Briands ist nach meiner Ansicht die Unterordnung des wirtschaftlichen Gesichtspunktes unter den politischen. Es ist mir völlig unmöglich einzusehen, wie irgendeine Gruppierung der Nationen

²⁾ Der Wirtschaftsausschuss usw. erklärt in einem besonderen Anhang zu seinem Memorandum darüber folgendes: „Die Bedingung, die oft an die Gewährung einer Anleihe geknüpft wird, ist, dass die Waren (die für die Durchführung bestimmter Arbeiten benötigt werden) in dem Lande gekauft werden müssen, das die Anleihe gibt. Unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen widerspricht dieses Vorgehen keineswegs dem geschäftlichen Gebrauch. Wenn eine britische Anleihe (die in der Hauptsache aus dem Ertrag der britischen Industrie herkommt) einer fremden Regierung für die Durchführung öffentlicher Arbeiten gewährt wird, hat dann nicht der britische Gläubiger das Recht, zu fordern, dass die benötigten Rohstoffe von Grossbritannien und nicht von Amerika gekauft werden sollen? Wenn es sich um eine Regierungsanleihe (die aus den Taschen des Steuerzahlers bezahlt wird) handelt (wie z. B. eine Anleihe an eine Kronkolonie), so liegt der Fall sogar noch eindeutiger. Investitionen können zu den gleichen Folgerungen führen. Zum Beispiel die Kontrolle einer Gesellschaft, die elektrische Kraft erzeugt, durch fremde Kapitalisten, auf dem Wege über Aktienbeteiligung, mag vom Standpunkt der Politik der Gesellschaft, soweit es sich um die Kraft-erzeugung handelt, unwichtig erscheinen. Aber es kann bedeuten, dass künftig die benötigten Maschinen von fremden Firmen oder von britischen Zweiggesellschaften fremder Firmen gekauft werden. Amerikas Handel mit Russland ist trotz der Nichtanerkennung der russischen Regierung so stark gewachsen wegen der Investierung amerikanischen Kapitals, der Gewährung von Konzessionen an amerikanische Firmen usw. Der Fünfjahresplan wird mit amerikanischen Traktoren, amerikanischen Kraftanlagen usw. durchgeführt und auch mit Hilfe amerikanischer Techniker, die auf allen Gebieten die Erzeugnisse ihres Landes empfehlen.“

auf einer anderen Grundlage als wirtschaftlichen Erwägungen zustande kommen kann. Die politischen Interessen und Kräfte werden in erster Linie durch wirtschaftliche Faktoren bestimmt. Demgemäss sollte sich vernünftigerweise die Bildung einer jeden politischen Union nach wirtschaftlichen Interessen richten. Soweit mir bekannt, nimmt die britische Arbeiterbewegung wie auch jede andere Partei in Grossbritannien eine sehr skeptische Haltung gegenüber dem Projekt der Vereinigten Staaten von Europa ein, soweit es sich um die Teilnahme Grossbritanniens handelt. Vielleicht ist man mehr oder weniger allgemein der Überzeugung, dass eine derartige Gruppenbildung sich für Westeuropa entwickeln wird, aber nicht mit Grossbritannien als Mitglied. *I. A. Hobson*, der Volkswirt der Arbeiterpartei, hat die Anregung, dass England in einen solchen Block eintreten solle, scharf kritisiert³⁾. Seine Kritik gibt die allgemeine Meinung wieder. Zwar hat der Gewerkschaftskongress im Jahre 1927 eine Resolution angenommen, „dass trotz der bestehenden politischen Gegensätze in Europa der Generalrat beauftragt wird, auf dem Wege über die internationalen Organisationen eine Politik zu fördern, die sich zum Ziel setzt, die öffentliche Meinung Europas dafür zu gewinnen, Europa zu einer wirtschaftlichen Einheit umzugestalten.“ Seit jener Zeit haben sich aber, wie wir noch im folgenden auseinandersetzen wollen, die Meinungen geändert. Gewiss lassen sich zugunsten eines europäischen Wirtschaftsverbandes starke Argumente anführen. Die geographische „Solidarität“ der europäischen Gruppe ist trotz der Vervielfachung der nationalen Grenzen seit dem Kriege ein wichtiges Element; ebenso die gemeinsamen Interessen der westeuropäischen Nationen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Schwächung durch den Krieg wie gegenüber der wachsenden wirtschaftlichen Macht Amerikas. Die Erfahrung mit dem Völkerbund war immerhin ermutigend genug, um die Hoffnung zu rechtfertigen, dass Nationen verschiedener Rasse und verschiedener Sprache und Kultur sich zu einer übergeordneten internationalen Organisation zusammenschliessen können.

Andererseits ist es schwer, sich vorzustellen, wie dieses wünschenswerte Ziel in der nahen Zukunft zu erreichen ist. Abgesehen von den Gegensätzen der Rasse und der Verschiedenheit der Sprache, der Kultur und des Rechts besteht ein schweres Hindernis darin, dass in den westeuropäischen Ländern die *verarbeitende* Industrie vorherrschend ist. Diese Länder können kein Gleichgewicht zwischen Rohstoffen und Lebensmitteln einerseits und Fertigprodukten andererseits herstellen, denn sie haben fast alle die ersteren einzuführen und die letzteren auszuführen. Kurz, die wirtschaftlichen Interessen von Westeuropa neigen eher zum Widerstreit als zur Übereinstimmung. Diese Tendenz ist seit dem Kriege besonders ausgeprägt. Der Bericht der Weltwirtschaftskonferenz vom Jahre 1927 entsprach den Tatsachen, als er feststellte, „dass die Möglichkeit, Europa als eine wirtschaftliche Einheit zu organisieren, geringer ist als vor dem Kriege, teils wegen des übertriebenen wirtschaftlichen Nationalismus, der eine natürliche Konsequenz des Krieges war und jetzt nur etwas nachgelassen hat, teils wegen der wirtschaftlichen Folgen der neuen Grenzen. Diese Nationalisierung

³⁾ Contemporary Review, Nov. 1929.

und diese territorialen Veränderungen haben zu einer unrationellen Vervielfältigung der industriellen Anlagen geführt und haben zur Folge, dass die Grundsätze der Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Staaten Europas nicht zur Anwendung kommen.“

Man kann ausserordentlich schwer zu einer klaren Vorstellung gelangen, auf welche Weise diese in der Geschichte des letzten Jahrzehnts begründeten Hemmungen in naher Zukunft überwunden werden sollen. Daher steht die öffentliche Meinung in England dem ganzen Vorschlag sehr skeptisch gegenüber. Ziehen wir noch die Teilnahme Englands an einer europäischen Wirtschaftsunion in Betracht — angenommen solch eine Union liesse sich verwirklichen — so werden die Schwierigkeiten unüberwindlich. Wir brauchen beispielsweise nur daran zu denken, dass Europa nicht bereit wäre anzuerkennen, dass England gleichzeitig die Vorteile der europäischen Wirtschafts-Union geniesst und die Vorteile der Vorzugstarife mit den britischen Dominien und Kolonien aufrechterhält. Die Dominien und Kolonien nehmen schon heute fast die Hälfte der gesamten Ausfuhr Englands auf; ausserdem gibt es noch andere wirtschaftliche Bande von lebenswichtiger Bedeutung zwischen den verschiedenen Teilen des britischen Gemeinwesens von Nationen. Diesen ganzen Komplex von Vereinbarungen einer Revision und Neuregelung zu unterziehen, wäre ein sehr ernstes Unterfangen. Sofort erhebt sich die Gegenfrage, was denn für gleichwertige Vorteile als Gegenleistung geboten werden können, die diesen Schritt rechtfertigen könnten. Wenn Grossbritannien diesen Standpunkt einnimmt, ist es weder selbstsüchtiger noch selbstloser als irgendeine andere Nation. Von allen grossen Mächten leiden England und Deutschland am schwersten unter den Folgen des Krieges, und sie haben ebenso wie Frankreich, Italien oder Amerika das Recht, die Interessen ihres eigenen Volkes in jeder Diskussion über neue internationale Vereinbarungen wahrzunehmen.

Ich zweifle daran, ob viele Leute in England überhaupt irgendeine neue internationale Gruppierung wünschen. Nach meiner Auffassung ist es uns lieber, wenn durch den Völkerbund Fortschritte erzielt werden in der Richtung eines echten Internationalismus, in der Abschaffung aller Zollschränken und sonstiger wirtschaftlicher Beschränkungen. Aber es ist meine Überzeugung, die ich nicht nachdrücklich genug aussprechen kann, dass Grossbritannien, wenn keine entscheidenden Schritte in dieser Richtung getan werden, und zwar bald getan werden, mit grösster Entschiedenheit eine Politik einschlagen wird, die unmittelbar auf den Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen und des Lebensstandards seiner Arbeiter abzielen wird. Die britische Arbeiterpartei hat bereits den Grundsatz angenommen, wonach alle Waren, die in anderen Ländern unter ungünstigeren Arbeitsbedingungen erzeugt werden als denen, die durch die internationalen Arbeitsübereinkommen festgelegt sind, von der Einfuhr völlig ausgeschlossen werden sollen. Die Gesetzgebung, die diesen Grundsatz zur Durchführung bringt, würde so gut wie sicher bei allen Parteien Unterstützung finden, und der weitere Schritt der Bildung eines wirtschaftlichen Blockes würde wahrscheinlich folgen.

Der britische Wirtschaftsblock.
(British Commonwealth Bloc.)

So wie die öffentliche Meinung in England heute gestimmt ist, in der Arbeiterbewegung ebenso gut wie in anderen Schichten des Volkes, würde dieser Block mit beinahe absoluter Sicherheit das *britische Gemeinwesen von Nationen* sein, sowohl im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer europäischen Union wie mit Rücksicht auf die bestehenden Bande mit den Dominien. Dieser Block besteht bereits in gewissem Umfange, nicht nur gefühlsmässig, — auch das ist ein Faktor von Gewicht — sondern auch in Meistbegünstigungstarifen und anderen kommerziellen Vereinbarungen. In diesem Block könnte ein Gleichgewicht zwischen dem Angebot von Rohstoffen und Lebensmitteln einerseits und Fertigwaren andererseits hergestellt werden. Die Dominien und Kolonien sind reich an wichtigen Rohstoffen. Baumwolle ist das einzige wichtige Erzeugnis, das nicht in grossem Massstab irgendwo in den Grenzen des britischen Reiches gewonnen wird, aber seine Produktion nimmt unter den Auspizien der Reichskorporation für den Anbau von Baumwolle (Empire Cotton Growing Corporation) und der Britischen Vereinigung für den Baumwollbau⁴⁾ (British Cotton Growing Association) mit Hilfe der Regierung in schnellem Tempo zu. Die Sprache und die Rechtsordnung ist in weitem Ausmass die gleiche, und es besteht offensichtlich reiche Gelegenheit innerhalb der Gruppe, den Überschuss der Bevölkerung innerhalb der Gruppe auszutauschen. Die Entfernung, die die einzelnen Teile des Reiches voneinander trennt, ist von geringerer Bedeutung als früher, denn die rapide Entwicklung des Luftverkehrs und des Funkwesens hat die entferntesten Teile der Erde miteinander in enge Berührung gebracht. Wenn wirtschaftliche Blocks zwischen den Nationen gebildet werden *müssen*, so wäre es offenbar eine Torheit, die Möglichkeiten zu vernachlässigen, die sich in dem Ausbau der Gruppe: Britisches Reich darbieten. Ich habe bereits angedeutet, dass es eine andere Alternative für die Völker gibt, nämlich die, eine Politik des aufrichtigen Internationalismus zu betreiben, nicht durch Erklärungen und Entschliessungen, sondern durch praktische Massnahmen, wie die Beseitigung der Zollbarieren und anderer kommerzieller Beschränkungen, durch internationale Regulierung der Märkte, der Rohstoffzufuhr usw. Ich habe offen gestanden wenig Hoffnung, dass Schritte in der Richtung eines umfassenderen Internationalismus getan werden, wenigstens in absehbarer Zeit. Das ist der Grund, aus dem die britische Arbeiterbewegung, wie ich glaube, mehr und mehr dazu neigt, die von mir aufgezeigte Haltung einzunehmen. Das ist nicht nur meine persönliche Ansicht, sondern ich glaube, sie wird sich in den Ereignissen der nächsten Jahre auswirken. Der Gewerkschaftskongress selbst hat zu der Frage noch nicht offiziell Stellung genommen, ausser in einer Erklärung im „Interim Joint Report on Unemployment“ für den Kongress im Jahre 1929, die dahin lautete: „Wenn das britische Gemeinwesen der Nationen zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefasst werden könnte, so würden die Probleme der Auswanderung wie der Arbeitslosigkeit in einem völlig neuen Licht betrachtet werden können⁵⁾.“

⁴⁾ In dieser Vereinigung sind die Gewerkschaften vertreten.

⁵⁾ T. U. C. Annual Report 1929, Seite 198.

Aber der Wirtschaftsausschuss des Generalrates des Gewerkschaftskongresses hat im Hinblick auf die Reichskonferenz und die Diskussion des Planes über „Die Vereinigten Staaten von Europa“, die gegenwärtig im Gang ist, im Juni 1930 den Standpunkt der englischen Gewerkschaften in einem Memorandum dargelegt, dem wir die folgenden charakteristischen Ausführungen entnehmen:

„Wenn die Politik der Bildung von Wirtschaftsblocks von den Nationen weiter befolgt wird, so ist nach unserer Meinung die Konsolidierung des britischen Gemeinwesens von Nationen am ehesten durchführbar. Die Bildung von Blocks würde nicht notwendigerweise zu einer wirklichen Lösung der internationalen Wirtschaftsprobleme führen, da das Ergebnis nur der verschärfte Wettbewerb zwischen den verschiedenen Gruppen sein könnte, obwohl es andererseits auch die Ausschaltung der meisten wirtschaftlichen Konfliktsachen bedeuten kann.

Indessen ist es eine durchaus mögliche Politik, gleichzeitig auf den Ausbau des britischen Gemeinwesens von Nationen als einer Gruppe freier Nationen zu drängen und auf die Ausdehnung des Völkerbundes, die fortschreitende Verwirklichung seines Zweckes und die Erweiterung seines Einflusses. Nur da, wo es sich um ausschliesslich wirtschaftliche Abkommen jeder Art handelt, ist die Zugehörigkeit zu mehr als einem Wirtschaftsblock unmöglich. In diesen Fällen würde es am ehesten durchführbar erscheinen und am meisten den Interessen unseres Volkes und der Dominien entsprechen, die wirtschaftliche Einheit des britischen Gemeinwesens aufrechtzuerhalten. Diese Politik würde in keiner Weise unserer Unterstützung und Mitarbeit am Völkerbund Abbruch tun, sondern eher das Gegenteil bewirken. Wir würden besser in der Lage sein, die Autorität des Völkerbundes zu stützen und an der Verwirklichung seiner Aufgaben mitzuwirken. Ebenso wenig würde diese Politik irgendwie unsere Beziehungen zum Internationalen Gewerkschaftsbund oder der internationalen Arbeiterbewegung im allgemeinen ungünstig beeinflussen, sondern unsere Stellung innerhalb dieser Bewegungen kräftigen. Selbstverständlich würden wir durch diese Politik nicht daran gehindert, europäische oder andere internationale Abkommen über den Absatz von Kohle, Stahl oder anderen Erzeugnissen abzuschliessen; der Unterschied würde darin bestehen, dass wir bei diesen geschäftlichen Abschlüssen als Reichsgruppe (Commonwealth Group) auftreten, statt wie bisher nur als Grossbritannien, und in vielen Fällen wäre das ein entschiedener Vorteil.

Es würde daher im Interesse unseres eigenen Volkes wie der Dominien liegen, darauf zu drängen, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilen des britischen Gemeinwesens so eng wie möglich gestaltet werden. Gleichzeitig ist es unbedingt notwendig, jeglichen Antagonismus sowohl zu den europäischen Zielen wie zu der amerikanischen Politik zu vermeiden. Die Aufrechterhaltung enger Beziehungen mit der übrigen Welt hindert uns nicht, uns für die Schaffung besonderer Instanzen und, wenn notwendig, den Abschluss formeller Abkommen mit den Dominien einzusetzen mit dem Zweck, den Handel innerhalb des britischen Reiches zu entwickeln und eine möglichst

zweckmäßige Verteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb des britischen Reiches zu fördern. Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, dass die hier vorgeschlagene Politik von keinem Dominion die Preisgabe irgendeines Vorteils oder der günstigen Situation einschliessen würde, deren es sich jetzt zu erfreuen hat. Niemand verlangt, dass die Dominien irgend etwas aufgeben. Was für wirtschaftliche Abkommen auch beschlossen werden würden, sie müssten genau so ihrem wie unserem Vorteil entsprechen. Dieser Leitgedanke müsste die Grundlage der Verhandlungen sein.

Als einen ersten Schritt schlagen wir vor, dass alle 3 oder 4 Jahre Wirtschaftskonferenzen abgehalten werden sollen, an denen Vertreter Grossbritanniens, der Dominien und Kolonien die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Reiches diskutieren und beraten könnten. Die Delegierten würden etwa nach denselben Grundsätzen von den Regierungen ernannt werden, die bei Gelegenheit der Weltwirtschaftskonferenz vom Jahre 1927 zur Annahme gelangten. Die Delegation würde sich zusammensetzen aus Beamten der Regierung, zu deren Aufgaben die Behandlung der Wirtschafts- und Handelsfragen gehört, aus Vertretern der Industrie, und zwar sowohl Unternehmern wie Arbeitnehmern, und aus Vertretern des Handels, der Finanz, der Schifffahrt und der Landwirtschaft. Die Konferenzen müssten für Kontinuität Sorge tragen und ihre Aufgabe wäre, eine Wirtschaftspolitik des britischen Gemeinwesens, unabhängig von der Parteipolitik, zu entwickeln. Ein Reichswirtschaftssekretariat (Inter-Commonwealth Economic Secretariat) müsste errichtet werden, etwa nach dem Vorbild der wirtschaftlichen Organisation des Völkerbundes. Seine Aufgabe wäre die Untersuchung der Wirtschaftsfragen und der Probleme, die das Reich angehen. Es würde aus wirtschaftlichen und technischen Sachverständigen bestehen, die von den verschiedenen Regierungen ernannt und aus einem gemeinsamen Fonds besoldet werden. Das Sekretariat hätte auch die Aufgabe zu übernehmen, die Tagesordnung der Wirtschaftskonferenzen aufzustellen, und es müsste mit dem schon bestehenden Reichswirtschaftsausschuss (Imperial Economic Committee) in geeigneter Weise in Beziehung gebracht werden. Diese Massnahmen würden den Weg bereiten für die möglichst enge Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilen des Britischen Reiches, zum wechselseitigen Vorteil aller Völker, die ihm angehören.“

Im übrigen muss mit allem Nachdruck betont werden, dass keine der in der Gewerkschaftsbewegung zurzeit diskutierten Auffassungen über diesen Fragenkomplex irgend etwas zu tun hat mit der törichten Propaganda für „Freihandel innerhalb des Britischen Reiches“, die jetzt in gewissen Teilen der britischen Presse betrieben wird.
(Übersetzt von L. Erdmann.)

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW.)

Von Otto Suhr

Die Untersuchungen über die Ursachen der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis haben offensichtlich zu einer *Reaktion gegen die Rationalisierungsbestrebungen* geführt. So gewiss ein grosser Teil der Arbeitslosigkeit letzthin auf die Rationalisierung in den vorvergangenen Jahren zurückzuführen ist, so abwegig ist es, die Rationalisierung ohne weiteres allein verantwortlich zu machen, anstatt nach den Begleitumständen, nach Art und Methoden der Rationalisierung zu fragen. Vieles erscheint als Folge der „Rationalisierung“ — was in Wirklichkeit im *System der kapitalistischen Wirtschaft* begründet ist.

Es ist heute leider oft schon jene Wirtschaftssituation unmittelbar nach der Stabilisierung vergessen, die Anfang 1926 zu den Forderungen der Denkschrift der freien Gewerkschaften über die „Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik“ geführt hat. Der erste Anstoss zur Rationalisierung, die damals in der Hauptsache als eine technische Aufgabe begriffen wurde, erfolgte aus einer *Zwangslage der deutschen Wirtschaft*. Es galt, die zehn verlorenen Jahre der Kriegs- und Inflationszeit wieder nachzuholen, den technischen Vorsprung Amerikas einzuholen, und deshalb erschien damals die ganze Rationalisierung lediglich als eine Amerikanisierung der deutschen Wirtschaft. In diesem ihren ersten Abschnitt ist die Rationalisierung nichts weiter als eine revolutionäre Epoche in der evolutionären Entwicklung der Technik. Aber erst diese technische Umstellung schuf die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung von 1924 bis 1927/28 und ermöglichte den Wettbewerb auf dem Weltmarkt.

Die Rationalisierung ergab sich also zwangsläufig aus der Wirtschaftssituation, und auch die freien Gewerkschaften erkannten die Notwendigkeiten an und setzten sich entgegen mannigfachen Bestrebungen im eigenen Kreis für die Rationalisierung ein. Angesichts dieser Tatsache muss es als eine demagogische Unterstellung erscheinen, wenn man heute die Rationalisierung als einseitig durch die Gewerkschaften „erzwungen“ hinstellt, wie es z. B. in den Monatsberichten der Dresdner Bank geschieht. Die Gewerkschaften haben einer an sich unvermeidlichen Entwicklung eine bestimmte Richtung zu geben versucht, weil sie eine Rationalisierung bekämpfen mussten, die lediglich in einer gesteigerten Intensivierung der Arbeitsleistung bestand und die Steigerung der Produktion nur auf Kosten der Arbeitskraft aufbauen zu können glaubte. Diese Stellungnahme der freien Gewerkschaften ist in einer fleissigen Doktorarbeit dargestellt worden¹⁾. Es wäre nicht weniger interessant für einen ebenso sammel-eifrigen Doktoranden, einmal die Äusserungen der Unternehmer in gleicher Weise zusammenzutragen. „Die Rationalisierung der Technik ist . . . ein Gebot der Stunde“, schreibt die Danatbank in ihrem Geschäftsbericht für 1925, und alle Bankberichte von 1924 bis 1927 äussern sich mit ähnlich ausgesprochener Zustimmung. Gerade die Grossbanken, die heute die Folgen einer verfehlten Ratio-

¹⁾ Elisabeth Schalldachs: „Rationalisierungsmassnahmen der Nachinflation im Urteil der deutschen freien Gewerkschaften.“ Jena 1930.

nalisation der Gewerkschaften zuschieben möchten, haben durch ihre Kreditpolitik der Rationalisierung erst die entscheidende Wendung gegeben.

Aber es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, eine Untersuchung über die *Fehlleistungen der Rationalisierung* anzustellen oder den Einflüssen nachzugehen, den die Banken oder die Gewerkschaften auf die Rationalisierung ausgeübt haben. Solchen Zusammenhängen nachzuforschen, könnte man sich als Aufgabe der zentralen Rationalisierungsstelle denken, wobei es interessant wäre, festzustellen, wie stark ihr Einfluss in der Rationalisierungsbewegung praktisch wirksam gewesen ist. Denn wie ein Feldherr vom erhöhten Blickpunkt aus die Bewegungen des Heeres strategisch lenkt, so wünscht auch die zentrale Rationalisierungsstelle, das *Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit*, das RKW. in der „Normen“-sprache, die Bewegungen der Rationalisierung als Heerführer zu lenken. Aufbau und Aufgaben des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit einmal näher zu durchleuchten, ist um so mehr von Interesse, weil eine Entschliessung des Haushaltsausschusses des Reichstages, der erneute Eintritt von Gewerkschaftsvertretern in das Reichskuratorium und die neuen Publikationen²⁾ des RKW. eine akute Veranlassung dazu geben.

Der Aufbau der Rationalisierungszentrale.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, dessen Aufgabe nach seinen Satzungen in der „Förderung der Rationalisierung auf allen Gebieten der Wirtschaft“ besteht, wurde 1921 als ein Selbstverwaltungskörper gegründet, der seine Mittel vom Reich zur Verfügung gestellt bekommt. Es beschränkt sich darauf, der Rationalisierung „dienende Arbeiten als zentrale Stelle einzuleiten, zu verfolgen und zusammenzufassen sowie die Ergebnisse zu verbreiten“. Das Arbeitsprogramm des RKW. entsteht aus den Vorschlägen und Anregungen, die von Körperschaften, Ausschüssen oder Einzelpersonen angetragen werden und über deren Durchführung und Finanzierung Vorstand und Finanzausschuss des RKW. entscheiden. Die unmittelbare Bearbeitung der Aufgaben erfolgt dann durch die dem RKW. angeschlossenen oder nahestehenden Körperschaften, insgesamt etwa 200. Gegenwärtig besteht das RKW. selbst aus fast 300 Mitgliedern, unter denen sich noch kein Dutzend Vertreter der Arbeitnehmer befinden. Aber die Mitglieder haben, soweit sie nicht dem Vorstand oder Finanzausschuss angehören, zumeist keinerlei Funktionen. Daraus erklärt sich auch, dass die letzte Mitgliederversammlung, die auf Betreiben der Vertreter der freien Gewerkschaften (*Grassmann* und *Suhr*) nach dreijähriger Pause im April 1930 stattfand, nur von etwa einem Zehntel der Mitglieder besucht war. In dieser Versammlung wurde in den Vorstand (dessen Vorsitz Herr v. Siemens führt) auch der Führer des Bundes der technischen Angestellten und Beamten,

²⁾ Jahresbericht 1929 (RKW.-Veröffentlichungen Nr. 60). — Handbuch der Rationalisierung, Berlin 1930. Es wird noch an verschiedenen Stellen dieser Arbeit auf das Handbuch eingegangen werden. Hier sei nur kurz der Gesamteindruck zusammengefasst. Bei eingehenderer Beschäftigung verdient das Handbuch nicht ganz jene lobende Kritik, die es grösstenteils in der Tagespresse erfahren hat. Es verspricht in vieler Beziehung in seinem Programm mehr als es im Inhalt hält — insbesondere in Anbetracht des grossen finanziellen Aufwandes. Einzelne Abschnitte gehen kaum über das Niveau eines Prospekts hinaus. Es bedeutet z. B. Papierverschwendung, wenn vier Seiten dazu verwendet werden, eine Kartothek (die der Gruppe Hauswirtschaft) in ihren einzelnen Abteilungstiteln wiederzugeben. Das Literaturverzeichnis weist erstaunliche Lücken auf und ist überdies bibliographisch ungenau.

Otto Schweitzer, gewählt, der nun unter den 20 Mitgliedern des Vorstandes als einziger unmittelbar die Interessen der Arbeitnehmer vertritt. Dem 15köpfigen Finanzausschuss gehören jetzt drei Gewerkschaftsvertreter an, und zwar *Grassmann* vom ADGB., *Metz* vom DMV. und *Baltrusch* vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Die meisten *Ausschüsse und Körperschaften*, die das RKW. mit seinen Mitteln bisher unterstützt hat, sind trotz ihrer finanziellen Abhängigkeit in ihrer Verfassung und Arbeitsweise fast völlig selbständig und unabhängig. Unter diesen Körperschaften ist eine Gruppe von vier Ausschüssen von ausschlaggebender Bedeutung: es sind der Ausschuss für *Wirtschaftliche Fertigung (AWF.)*, der Reichsausschuss für *Lieferbedingungen (RAL.)*, der Ausschuss für *Wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV.)* und der *Deutsche Normen-Ausschuss e.V. (DNA.)*. Diese vier Ausschüsse erhalten allein fast die Hälfte aller verfügbaren Mittel des RKW. und werden mit Ausnahme des DNA. im wesentlichen vom RKW. finanziert. Daneben gibt es eine ganze Reihe von verschiedenartigsten Körperschaften, die vom RKW. unterstützt werden und deren Aufgabenfeld zum Teil auf ganz anderen Gebieten liegt. Dazu zählen z. B. die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, die *Zentrale der Hausfrauenvereine Gross-Berlins*, der Reichsausschuss für *Arbeitszeitermittlung (Refa)*, der deutsche Ausschuss für technisches Schulwesen (*Datsch*), das Deutsche Handwerksinstitut, die Deutsche Gesellschaft für Metallkunde, die Hauptstelle für *Wärmewirtschaft* usw.

Während diese zweite Gruppe von Körperschaften zumeist nur von Fall zu Fall für einzelne bestimmte Aufgaben vom RKW. beauftragt und finanziert wird, liegt die Leitung der Geschäfte der Gruppe *Hauswirtschaft* unmittelbar in den Händen des RKW. Nicht nur hier zeigt sich deutlich die Tendenz des RKW. (dessen Hauptgeschäftsstelle sich sonst im übrigen hauptsächlich auf Veröffentlichung und Propagierung der Ergebnisse beschränkt), die unmittelbare Rationalisierungsarbeit in Zukunft stärker an sich heranzuziehen.

In der Zeit vom 1. Februar 1926 bis zum 31. März 1930 sind dem RKW. vom Reiche insgesamt 6 050 000 RM zur Verfügung gestellt worden. Im Rechnungsjahr 1928/29 beliefen sich die Mittel noch auf 1 450 000 RM, wurden aber im letzten Jahre auf 500 000 RM gekürzt. In dem vorliegenden Haushaltsplan 1930/31 sind die Mittel aus dem ausserordentlichen Etat des Reichswirtschaftsministeriums in gleicher Höhe wie im Vorjahre in den ordentlichen Etat übertragen. Diese Übertragung bedeutet praktisch, dass das RKW. als eine ständig vom Reich zu finanzierende Körperschaft anerkannt worden ist. Der *Haushaltsausschuss des Reichstages* hat jedoch deshalb eine *Entschliessung* angenommen, in der es heisst:

„Der Zuschuss von 500 000 RM an das RKW. wird mit der Massgabe bewilligt, dass das Reichskuratorium gehalten ist:

1. in seinem Vorstand und seinen Ausschüssen eine stärkere Beteiligung von Arbeitnehmervertretern herbeizuführen;
2. den Fragen der Rationalisierung auch hinsichtlich der sozialen und gesundheitlichen Auswertung stärkere und dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und hierfür einen besonderen Ausschuss ins Leben zu rufen sowie ein entsprechendes Referat einzurichten.

Das Reichswirtschaftsministerium wird aufgefordert:

1. den Rechnungshof zu ersuchen, die Verwendung der Reichsmittel durch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit im Etatsjahre 1929 und 1930 eingehend und bis ins einzelne durchzuprüfen;
2. bis zur Etatsberatung für 1931 einen Plan zur Umorganisation des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit im Sinne einer Zentralisierung aller deutschen Rationalisierungsaufgaben bei dieser Stelle unter Umwandlung des Reichskuratoriums in ein Aufsichtsorgan, etwa im Sinne der Deutschen Forschungsgemeinschaft, vorzulegen.“

Diese Entschliessung weist in ihren vier Punkten eindeutig auf jene Fragen hin, die den Arbeitnehmern schon längst Veranlassung zur *Kritik an der Tätigkeit des Reichskuratoriums* gegeben haben. Wenn wir nun in diesem Zusammenhang der bisherigen *Verwendung der Mittel* des RKW. noch einmal näher nachgehen, so folgen wir dem Budget vor allem deshalb, weil es gleichzeitig einen objektiven Einblick in das Arbeitsgebiet des RKW. gewährt.

Die vom RKW. verbrauchten Mittel betragen im Rechnungsjahr 1929 „unter Heranziehung von Einnahmen aus Veröffentlichungen, Ersparnissen und Zinsen“ rund 925 000 RM³). Aus den vom Reich während der fünf Etatsjahre bewilligten Mitteln sind nach der Abrechnung vom 31. März 1930 noch 201 405 RM verfügbar. Dazu kommen für das laufende Jahr, ausser der im Voranschlag des Reichshaushalts angesetzten Summe von 500 000 RM, noch die Einnahmen aus Veröffentlichungen und Zinsen, die man einschliesslich früherer Einnahmen auf 200 000 bis 300 000 RM schätzen muss. Allein der Verkauf des „Handbuches“ dürfte eine Einnahme von fast 100 000 RM gebracht haben. Denn es lässt sich schliesslich ohne optimistische Übertreibung annehmen, dass die Drucklegung dieser „*Bibel der Sparsamkeit*“ — wie der Prospekt mit etwas romantisch-amerikanisierter Reklame das „Handbuch“ nennt — von den 300 000 RM (in Worten: dreihunderttausend!) bestritten werden konnte, die man für die Herstellung aufgewandt hat!

Für diese unleugbar grosszügige Verwendung der Mittel fordert nun der Haushaltsausschuss eine *eingehendere Rechnungsprüfung*. Zwar haben im letzten Berichtsjahr zwei Revisionen der Kassenführung durch die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft stattgefunden, und, wie der Geschäftsbericht rühmend hervorhebt, „Erinnerungen sind nicht erfolgt“. An der richtigen und einwandfreien Kassenführung zweifelt auch der Reichstag nicht. Aber worauf es ankommt, ist eben nicht nur eine kassenmässige, sondern eine inhaltliche Kontrolle der Verwendung der RKW.-Mittel durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches. Nicht *wie* sind die grossen Mittel verwandt — *wofür* sind sie wirklich verwandt worden?

Es gibt einige Posten unter den bewilligten Mitteln, die an sich schon das Interesse des *Sparkommissars* hervorrufen können: die Publikationen des RKW. verschlingen beträchtliche Summen. Neben den 300 000 RM, die das Handbuch kostete, wurden 75 000 RM für die Bearbeitung des *Ortsnummernverzeichnisses* — allerdings als Darlehen — gegeben (das schon mehrere Jahre läuft). Aber für

³) Siehe S. 8 des Jahresberichts 1929. Nachgewiesen werden in der Anlage jedoch nur 892 500 RM. Was ist mit dem Rest von 32 500 RM geschehen? Die Differenz zwischen den verausgabten und nachgewiesenen bewilligten Mitteln vergrösserte sich in der Zeit 1925 bis 1930 auf 57 963 RM. (!!)

die Propaganda dieses Ortsnummernverzeichnisses wurden im vergangenen Jahre noch einmal 3000 RM bewilligt, obwohl das RKW. selbst seine Nachrichtenblätter dafür zur Verfügung hat. Die Gruppe *Hauswirtschaft* hat inzwischen 76 000 RM verausgabt (abgesehen davon, dass der Zentrale der Hausfrauenvereine Gross-Berlins 10 000 RM gegeben wurden). Die Ergebnisse der Gruppe Hauswirtschaft: ein Archiv, Arbeitsuntersuchungen über Reinigung von Fussböden, Waschversuche, Beleuchtung von Wohnungen, erscheinen bei diesem Aufwand an Mitteln sehr mager — ganz abgesehen davon, dass alle Vorarbeiten der Gruppe Hauswirtschaft, wie z. B. auch die in Angriff genommenen Arbeiten an einem Wirtschaftsbuch, ausserordentlich schleppend vor sich gehen.

Unter den Förderungsstellen der Rationalisierungsbewegung, denen durch das RKW. öffentliche Mittel zugewiesen wurden, erscheint im Handbuch auch die *Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels*, also eine ausgesprochene sozial- und wirtschaftspolitische Interessenvertretung, die in der von ihr eingerichteten *Verkaufsberatung* mit Unterrichtskursen vom RKW. unterstützt wird. „Für Lehrmaterial für die Erwerbstätigen im Handel“ sind allein im letzten Jahre vom RKW. 10 000 RM verausgabt. Nun ist gegen die Verkaufsberatung an sich durchaus nichts einzuwenden, auch die freien Angestellten schulen ihre Mitglieder für diese Aufgaben. Aber was würde das RKW. darauf antworten, wenn der Zentralverband der Angestellten zur Finanzierung seiner Broschüre „Der erfolgreiche Verkäufer“ vom RKW. eine Unterstützung gefordert hätte? Es ist unbestreitbar, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verkaufsberatung Interesse haben. Und dabei geht es nicht an, dem einen Kampfpartner für seine Zwecke öffentliche Mittel zu bewilligen! Und weshalb hat zum Beispiel das Deutsche Handwerksinstitut, das 1929 bereits aus dem Etat des Reichswirtschaftsministeriums einen Zuschuss von 100 000 RM erhalten hat, noch einmal eine besondere Zuwendung vom RKW. bekommen? Sicherlich hat das Handwerksinstitut Rationalisierungsarbeiten geleistet — der offenbar vom Handwerksinstitut stammende Beitrag im „Handbuch“ gehört zu den besten Abschnitten der gesamten Arbeit. Aber gerade diese Verzettlung von öffentlichen Mitteln an verschiedenen Stellen scheint die letzte Forderung der Haushaltsausschuss-Entschiessung durchaus zu rechtfertigen: die *Neuorganisation des RKW.*

Im letzten Etatsjahr ist nun auch zum erstenmal ein Posten unter dem Titel „*Arbeitswissenschaft*“ eingestellt worden, für den eine Summe von 12 000 RM ausgeworfen und der Initiative der Geschäftsleitung übergeben wurde. Was hat dieser schüchtern-verheissungsvolle Anfang für Früchte gezeitigt?

Die Rationalisierung und der „Faktor Mensch“.

„Obgleich das RKW. in der Hauptsache von Reichsmitteln lebt, ist es meines Wissens hier, wie übrigens auch bei dem Internationalen Rationalisierungsinstitut in Genf, noch immer nicht zu erreichen gewesen, dass die sozialpolitische Seite gleichzeitig überhaupt oder in einer besonderen Abteilung ausreichend bearbeitet wird. Auf die Gleichzeitigkeit kommt es aber deswegen an, weil es viel leichter ist, bei der Herausgabe eines technischen Fortschrittes in die Öffentlichkeit ge-

wisse sozialpolitische Hemmungen oder Milderungen einzuschalten, als solche hinterher zu erreichen⁴⁾." Diese Worte aus unverdächtigem Munde, von Nostitz, dem Vorsitzenden der *Gesellschaft für Soziale Reform*, seit Jahren in immer neuer Eindringlichkeit auf den Tagungen der Gesellschaft bewusst gemacht, kennzeichnen die Rolle, die man der sozialpolitischen Seite der Rationalisierung noch immer im RKW. zumessen zu können glaubt. Aber dieses „*Aschenputtel der Rationalisierung*“ — immer noch minderbemittelt, während die anspruchsvolleren Schwestern bereits wissenschaftliches Ansehen genießen — verlangt schon deshalb das besondere Interesse, weil durch seine Missachtung nicht zuletzt mancher Fehlschlag der Rationalisierung zu erklären ist. Auch der *AfA-Bund* hatte im Februar 1928 einen Antrag an das RKW. gerichtet, „in dem Haushaltsplan für das nächste Halbjahr eine besondere Summe zur Untersuchung der sozialen Folgeerscheinungen der Rationalisierungsmassnahmen auszuwerfen und zu diesem Zwecke einen besonderen Ausschuss baldmöglichst zu berufen“. Aber die Antwort des RKW. erklärte erst gewisse Vorarbeiten für nötig, „die den Zweck haben, zunächst einmal das, was bisher schon besteht, zusammenzustellen“. Das Ergebnis der Untersuchung sollte dann in einer Broschüre zusammengefasst die Grundlage für „ein ganz bestimmtes Arbeitsprogramm für einen Ausschuss ergeben“. Aber bis heute ist dieses Programm nicht erschienen, obwohl die Entwicklung der Dinge seine Dringlichkeit bewiesen hat — obwohl auch das *Reichsarbeitsministerium* unseres Wissens einen Vorstoss unternommen hat, um einen Ausschuss für volkswirtschaftlich-rationelle und gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung beim Reichskuratorium in die Wege zu leiten.

Inzwischen hat allerdings in letzter Zeit das RKW. angefangen, den „*menschlichen Faktor*“ in der Rationalisierung zu berücksichtigen. Das Geleitwort zum „Handbuch“ hebt hervor, wie viele der veröffentlichten Arbeitsergebnisse sich mit dem „Faktor Mensch“ beschäftigen. Aber schon in dieser schönen Terminologie verrät sich die Einstellung, in der das RKW. noch immer befangen ist. Denn der Mensch, lebendiges Wesen, wird vom RKW. als Zahl, als Faktor in Rechnung gesetzt. Man sucht vergeblich irgendwelche Ausführungen über die Ergebnisse arbeitswissenschaftlicher Untersuchungen. Alles, was das Handbuch an Ergebnissen „einer fruchtbaren Gemeinschaftsarbeit“ zur Frage „*Der Mensch und die Rationalisierung*“ bringt, beschränkt sich auf einen prospektartigen Bericht der Arbeiten des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen (Datsch) und einige Mitteilungen über die Fortbildung des Betriebsingenieurs durch Kurse der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure. Schliesslich findet sich noch ein Auszug aus Schindlers RKW.-Broschüre „Das Problem der Berufsauslese für die Industrie“. Dieses magere Ergebnis hält keineswegs die Versprechungen des Themas. Das ist offenbar im RKW. selbst empfunden worden, auf jeden Fall entschuldigt man sich jetzt in den RKW.-Nachrichten⁵⁾ damit, dass die Arbeitswissenschaften noch zu jung und in den Lehrmeinungen zersplittert sind, um allgemein verwendbare Ergebnisse zu produzieren. Zugegeben, dass z. B. die *Psychotechnik* einwandfreien praktischen Anforderungen

⁴⁾ „Schriften der Gesellschaft für soziale Reform“, Heft 83, S. 7.

⁵⁾ Nr. 5, Mai 1930.

nach ihrem heutigen Stand noch keineswegs genügt, während, um ein Gegenbeispiel zu nennen, die *Gewerbehygiene* schon sicher fundierte verwendbare Resultate erreicht hat: aber gerade in dieser Entschuldigung mit unzulänglichen wissenschaftlichen Ergebnissen sehen wir nur einen *Beweis für die Grösse des Versäumnisses*. Denn dann wäre es die unumgängliche Pflicht des RKW. gewesen, vor der Anwendung unerprobter psychotechnischer Methoden oder graphologischer Experimente ebenso zu warnen, wie es günstig erprobte Rationalisierungsmethoden zu propagieren für richtig hält. Genau so wie das Reichsgesundheitsamt den Gebrauch eines möglicherweise gefährlichen Medikamentes nur mit Sicherungen freigibt, ebenso hätte das RKW. als „*Rationalisierungsaufsichtsamt*“ den Gebrauch so gefährlich wirkender psychotechnischer Mittel überwachen müssen. Es ist eine Binsenweisheit, dass es auch ein *geistiges Kurpfuschertum* gibt, das verhindert werden muss. Hatte man jedoch den Wert und die Bedeutung arbeitswissenschaftlicher Untersuchungen für die Rationalisierung erkannt und fand sie nur unzulänglich durchgearbeitet, dann wäre es eben die Pflicht des RKW. gewesen, gerade hier den Hebel einzusetzen, finanzielle Mittel auszuwerfen, um diese Untersuchungen zu fördern. Wie konnte man sich sonst eigentlich an das Problem der „Arbeitsvorgabe in Zeit und Zeitstudien“⁶⁾ wagen? Wo sind die arbeitswissenschaftlichen Grundlagen für die Ermittlung von Verlustzeiten, Zeitzuschlägen oder für die Auswahl und das Verhalten des Zeitnehmers?

Schon an dieser beispielhaften Erwähnung einzelner Rationalisierungsvorgänge zeigt sich, dass das Problem „Rationalisierung und Mensch“ von ganz verschiedenen Gesichtspunkten in Angriff genommen werden kann. Auf der einen Seite sind es die Auswirkungen der technischen und organisatorischen Rationalisierung auf den Menschen, die also nur eine Variation des alten Themas „*Mensch und Maschine*“ bedeuten, auf der anderen Seite steht aber die Rationalisierung des Produktionsfaktors „menschliche Arbeitskraft“.

Wenn das RKW. es als seine Aufgabe betrachtet, die volkswirtschaftliche Rationalisierung zu betreuen, dann durfte es vor allen anderen Dingen an den negativen Folgeerscheinungen einer nach technischen und organisatorischen Gesichtspunkten durchgeführten Betriebsrationalisierung nicht vorbeigehen. Es hätte z. B. die Untersuchung über die Freisetzung von Arbeitsplätzen durch Fließarbeit in den Kreis seiner Aufgaben mit einbeziehen müssen. Dann wäre der Rationalisierungszentrale vielleicht die Verlegenheit erspart geblieben, vor der Rationalisierung selbst warnen zu müssen⁷⁾! Gleichzeitig hätte man mit den Fragen der technischen Rationalisierung ihre Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen — die Gefahrenquellen eines gesteigerten Arbeitstempos, die Probleme der Ermüdung, die Fragen der Monotonie, der Arbeitsfreudigkeit usw. — studieren müssen. Gerade wenn die vom RKW. geförderte Rationalisierung nicht die gesteigerte Rentabilität des einzelnen Unternehmens, sondern „die Steigerung des Volkswohlstandes“ zum Ziel hat, dann musste dieser Seite der

⁶⁾ „Handbuch der Rationalisierung“, S. 254 ff.

⁷⁾ Anfang Juli 1930 hat der AWF. öffentlich vor der weiter gehenden Mechanisierung der Betriebe warnen müssen! „Voss. Ztg.“ Nr. 312 vom 5. Juli 1930.

Rationalisierung um so mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden, als sie erfahrungsgemäss von den einzelnen Unternehmen in ihrem Streben nach gesteigerter Rentabilität unbeachtet bleiben. „Es gilt nicht die Produktionssteigerung um jeden Preis, es geht nicht um maximale, sondern um optimale Produktion, um Produktionssteigerung in Verbindung mit *Menschenökonomie*“⁸⁾.

Je mehr man diese menschlichen Grenzen der technisch organisatorischen Rationalisierung missachtet, desto mehr wachsen, auf weite Sicht gesehen, auch für den Unternehmer die *sozialen Schwierigkeiten inner- und ausserhalb des Betriebes*. Die beste Maschine und die raffinierteste Organisation machen das Unternehmen nicht rentabel, wenn die Einstellung und Zusammenarbeit der Menschen nicht funktioniert. Die Reibungsflächen im Betriebe sind trotz oder gerade wegen der technischen Durchrationalisierung grösser geworden. Es fehlt dann dem Betriebe, wie Pallenberg als Generaldirektor in Molnars Komödie „Eins, zwei, drei“ als Rezept seines Erfolges verrät, das Öl, das nicht nur die Maschine, sondern auch die Betriebsorganisation braucht. Aber diese Erkenntnis hat die Unternehmer nicht etwa zur Anpassung der Methoden an die Bedürfnisse des Menschen veranlasst, sondern umgekehrt zur Umformung des Menschen nach den Anforderungen der Methode. Das ganze Problem der Rationalisierung erhält dadurch einen psychologischen „Dreh“. Typisch für diese Einstellung sind etwa Gieses „Methoden der Wirtschaftspsychologie“⁹⁾, die als ein Compendium der Rationalisierung anmuten, das fast alle Probleme des Handbuchs in psychologischer Beleuchtung enthält. Dazu zählt vor allem ein auf psychologische Untersuchungen aufgebautes Ausleseverfahren, um den „richtigen Mann an den richtigen Platz“ zu bringen und in enger Verbindung damit Methoden zu der Anpassung des Menschen an den Arbeitsprozess und die Arbeitsmittel zu finden. In dieser Beleuchtung wird die Rationalisierung zu einem pädagogischen Problem, die Berufsvorbildung bekommt einen anderen Zweck, eine Wirtschaftspädagogik im Dienste der Produktionssteigerung ist im Werden. Und am Ende dieser Weisheit steht dann die „Menschenbehandlung“, die — selbstverständlich auf wissenschaftlicher psychologischer Grundlage — sich wieder der alten Requisiten patriarchalischer Arbeitgeberpolitik, der Wohlfahrts-einrichtungen und der Werkvereine, bemächtigt. Die Bedeutung der Freizeitkultur oder die Streittechnik ist von dieser „Unternehmerwissenschaft“ entdeckt. Man untersucht die Betriebsathmosphäre und schafft eine Betriebsphilosophie — alles mit dem letzten Ziel, den arbeitenden Menschen mit seinem ganzen Denken und Wollen mit dem Betrieb zu verbinden, um grösstmögliche Steigerung der Produktion zu erreichen. In diesem Sinne ist das Dinta „nur eine ganz folgerichtige Weiterbildung des Grundsatzes wissenschaftlicher Betriebsführung“¹⁰⁾.

⁸⁾ Lipmann: „Grundriss der Arbeitswissenschaft“, S. 31.

⁹⁾ Berlin 1927.

¹⁰⁾ Bäumler: „Das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung“, München 1930. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 181. — Diese Zusammenhänge können hier nur angedeutet werden. Sie bleiben einer ausführlicheren Darlegung vorbehalten. Dabei wird auch kritisch zu den Ausführungen von *Hans Mars* im Juniheft der „Arbeit“ Stellung zu nehmen sein, dessen Aufsatz über „Neue gewerkschaftliche Aufgaben“, so interessante Anregungen er auch bieten mag, in einzelnen Punkten nicht unwidersprochen bleiben darf.

Es schien mir richtig, zugleich mit der Beschreibung der Aufgaben der Arbeitswissenschaft, die notwendigerweise vom RKW. gefördert werden müssen, zugleich auch die Grenzen und Gefahren aufzuzeigen. So wichtig die Förderung der Arbeitswissenschaft ist, so wenig kann es Aufgabe des RKW. sein, sie in den Dienst der Betriebspolitik zu stellen. Das Arbeitsgebiet des RKW. ist etwa von *Otto Lipmann* in seinem „Grundriss der Arbeitswissenschaft“ umrissen, und es wäre dringend notwendig, zunächst einmal die von Lipmann begonnene Sammlung der Ergebnisse arbeitswissenschaftlicher Statistik auf breiterer Grundlage fortzusetzen und zu vollenden. Darüber hinaus aber wäre es die Aufgabe des RKW., arbeitsphysiologische und arbeitspsychotechnische Untersuchungen anzuregen und zu fördern, die zwar vom Standpunkt des einzelnen Unternehmens ohne Bedeutung sein mögen, aber im Interesse der Gesamtheit unerlässlich sind.

Die Rationalisierung der Rationalisierung.

Trotz dieses unmittelbaren Interesses der Arbeitnehmer an den Rationalisierungsvorgängen haben die deutschen Gewerkschaften es nicht für richtig gehalten, eine besondere Forschungsstelle der Rationalisierungspolitik einzurichten wie der Bund der Industrieangestellten Österreichs in Anlehnung an die Wiener Arbeiterkammer¹¹⁾, sondern sie sehen zwar an und für sich im RKW. die gegebene Stelle für die Durchführung dieser Aufgaben, aber gerade deshalb können sie sich nicht mit einigen „Konzessionsschulzen“ im RKW. begnügen. Die Gewerkschaften fordern daher als Sachwalter der Arbeitskraft einen *grösseren Einfluss auf das Arbeitsprogramm des RKW.* und eine *unmittelbare Beteiligung bei der Durchführung einzelner Aufgaben.* Niemand wird die Mitwirkung besonderer Arbeitnehmervertreter bei einer Versuchsarbeit über „den Schutz von Aluminium in Meerwasser“ fordern, aber schon z. B. an den Ausbildungskursen für Schweissarbeiter sind die Gewerkschaften interessiert. Ganz unmittelbar werden ihre Interessen u. a. bei der Bearbeitung von Fragen der Fliessarbeit (Vorgabe des Arbeitstaktes, Arbeitspausen usw.) und bei den Zeitstudien berührt. Die Geschäftsordnung des RKW. fordert zwar die „hinreichende Beteiligung aller wirtschaftlich interessierten Kreise“ bei der Durchführung der Arbeiten, versteht darunter aber offenbar nur die „Erzeuger, Verbraucher, Handel, Wissenschaft, Behörden“ — ohne die Arbeiter und Angestellten, die bisher so gut wie ausgeschlossen waren. Vor allem besteht offenkundig bei der Geschäftsführung des RKW. die Neigung, die Fragen der Arbeitswissenschaft und Psychotechnik unter der Hand in der Geschäftsstelle selbst zu erledigen, ohne Hinzuziehung eines Ausschusses, weil diese schwierigen und verwickelten Angelegenheiten angeblich keine Ausschussberatungen vertragen, während wir gerade der Auffassung sind, dass solch umstrittene Fragen einer eingehenden Vorprüfung in Sachverständigengremien bedürfen — wobei wir allerdings im Gegensatz zum RKW. gerade auch den Arbeiter und Angestellten in diesem Punkt für „sachverständig“ halten. Der Widerstand, der vom RKW. den Bestrebungen der Gewerkschaften entgegengesetzt wird, ist um so weniger berechtigt, als das RKW. aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die Ent-

¹¹⁾ „Arbeitsgemeinschaft für Arbeitswissenschaft und Betriebsrationalisierung“ (Afab).

schliessung des Haushaltsausschusses, die weiteren Mittel nur mit der Massgabe zu bewilligen, dass eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleistet ist, entspricht nur dem Art. 165 der Reichsverfassung. Wenn irgendwo, dann hat hier der Satz: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen gleichberechtigt an der gesamten *wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte* mitzuarbeiten“, unmittelbare sinnfällige Bedeutung.

Der Haushaltsausschuss fordert in seiner Entschliessung neben der vermehrten Beteiligung der Arbeitnehmer eine „*Zentralisation aller deutschen Rationalisierungsaufgaben*“ beim RKW., denn das RKW. ist keineswegs die einzige Förderungsstelle der Rationalisierungsbewegung in Deutschland, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird. Man braucht nun zwar nicht, wie das Handbuch, gleich den Reichssparkommissar und das Institut für Konjunkturforschung hierher zu rechnen, aber neben dem RKW. bestehen als selbständige Rationalisierungsinstitute mit ähnlicher Zielsetzung und gleichartigem Aufbau das *Reichskuratorium für die Technik der Landwirtschaft (RKTL.)* und die *Reichsforschungsgesellschaft für die Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V.* Das RKTL. wird aus dem Etat des Reichsernährungsministeriums finanziert und fördert — ohne selbst Forschungsarbeit zu leisten — alle technischen Einrichtungen, Verfahren und Hilfsmittel zur Steigerung der wirtschaftlichen Erzeugung in Land- und Forstwirtschaft. Die „Reichsforschungsgesellschaft“, die aus dem Etat des Reichsarbeitsministeriums lebt, unternimmt selbst praktische und theoretische Versuche zur Verbesserung und Verbilligung des Wohnungsbaues. Trotzdem wandte das RKW. 1928/29 der Gesellschaft für Bauingenieurwesen, einer privaten Vereinigung von Ingenieuren in Verbindung mit dem Verein deutscher Ingenieure, noch Mittel zur „Propagierung von Rationalisierungsarbeiten für das Bauwesen“ zu! In früheren Jahren erhielt ausserdem der Württembergische Wärmewirtschaftsverband noch Mittel vom RKW. für die Herausgabe eines Buches „Wirtschaftliches Bauen“!

Es ist bedauerlich, dass der Ressortpartikularismus die Ministerien dazu verführt hat, dass sie ihre kleinen Fachausschüsse als selbständige Rationalisierungsinstitute neben dem RKW. auszubauen für nötig hielten. Darüber hinaus ergibt sich aber bei näherer Durchsicht des Reichsetats, dass auch noch unter verschiedenen anderen Titeln Staatsgelder für Rationalisierungsbestrebungen zur Verfügung gestellt werden¹²⁾. Nicht weniger als etwa 7 bis 8 Millionen RM im Jahr werden für solche Propaganda, Versuche und Untersuchungen allein vom Reich ausgegeben! Eine organisatorische Zusammenfassung der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rationalisierungsstellen erscheint ebenso notwendig

¹²⁾ Insbesondere sind im Etat des *Reichsverkehrsministeriums* besondere Aufwendungen für unmittelbare Rationalisierungszwecke enthalten, die z. B. sogar denselben Körperschaften zugeführt werden, die auch vom RKW. finanziert werden. So erhielt 1929 der Fachausschuss für Anstrichtechnik 10 000 RM, oder wurden 1928 für Fachnormenarbeiten des Reichsverbandes der Automobilindustrie 100 000 RM aufgewandt. Daneben wurden beträchtliche Mittel für Forschungsarbeiten schweisstechnischer Art, für Versuche auf dem Gebiet des Eisenbetonbaues usw. ausgegeben. Dem *Reichsernährungsministerium* standen 1929 allein 1 Million Reichsmark „zur Gewinnung geeigneter Mustertypen für landwirtschaftliche Kraftgeräte“ zur Verfügung. Im weiteren Sinne sind auch die Mittel zur Förderung der bäuerlichen Wirtschaftsberatung (1929: 1,9 Mill. RM), überhaupt die Ausgaben zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, hierher zu rechnen. Das *Reichsministerium des Innern* förderte 1929 die Bureau- und technische Verwaltungsreform durch 35 000 RM.

wie die Zentralisation der aufgewandten Reichsmittel, um ihre Vergebung nach einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. *Rationalisiert die Rationalisierung!*

Ob freilich die Satzungen der deutschen Forschungsgemeinschaft (*Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft*) als Vorbild für eine Reorganisation des RKW. in Frage kommen, wie die Entschliessung des Haushaltsausschusses annimmt, muss sehr bezweifelt werden. Dagegen spricht die ganz andere Art der Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Universitäten, Akademien usw.), dagegen spricht die völlig andere Zielsetzung. Das RKW. beschränkt sich nicht, wie die Forschungsgemeinschaft, auf die Unterstützung der reinen Forschung, sondern greift unmittelbar in die Wirtschaftsgestaltung ein, es ist viel mehr Propaganda- als Forschungsinstitut, es begnügt sich nicht, wie die Forschungsgemeinschaft, mit der Rolle des Mäzens, sondern spielt den *Präzeptor der deutschen Rationalisierung*.

Die *gegebene Organisationsform* für die ausführende Arbeit dürfte an und für sich durch die drei Fachausschüsse für wirtschaftliche Fertigung, für wirtschaftliche Verwaltung und für Lieferbedingungen vorgezeichnet sein. Nur wird man fordern müssen, dass diese Fachausschüsse, die völlig vom RKW. finanziert werden, auch in engere personelle und organisatorische Verbindung mit dem RKW. selbst gebracht werden (*bei der eine entsprechende Vertretung der Arbeitnehmerschaft sichergestellt sein muss*). Im übrigen aber sollte das RKW. an dritte, gänzlich unabhängige, in ihrer Geschäftsgebarung selbständige Körperschaften nur dann von Fall zu Fall Mittel geben, wenn die Aufgaben nicht im Interesse der Rentabilität der einzelnen Unternehmen liegen, sondern gerade mangels solch ausgesprochenen Geschäftsinteresses nicht von anderer Seite finanziert werden.

Das RKW. hat sich durch seine bisherige „*Gemeinschaftsarbeit*“ als eine *politische* (keine parteipolitische, aber doch wirtschaftspolitische) *Institution* erwiesen — deshalb fordern die Gewerkschaften eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am RKW., aber zugleich auch eine klare Begrenzung seiner Aufgaben. *Ursprünglich* sollte sich das RKW. darauf beschränken, die Rationalisierungsbewegung zu beobachten, einzelne bestimmte Untersuchungen zu fördern und gegebenenfalls ihre Ergebnisse zu propagieren — *jetzt* lesen wir in der Einleitung des Geschäftsberichts 1929 (offenbar dem Glaubensbekenntnis des neuen Geschäftsführers Schäfer, dessen bisherigen Verdienste um die Rationalisierungsbewegung der Öffentlichkeit unbekannt blieben), dass das RKW. „Träger und Förderer *eines Wirtschaftsideals*“ ist und insofern „heute erst am Anfang seiner Sendung steht“. Wir kennen dieses Ideal nicht, wissen auch nicht, was es heisst: „ganz im allgemeinen gesprochen, soll sich vor allem auch in der höheren Einheit der Volkswirtschaft die Idee der Wirtschaft verwirklichen“¹³⁾, sind aber sicher, dass das RKW. auf Abwege gerät, wenn es „nach der volkswirtschaftlichen Seite systematische Verbesserungsarbeiten in den Beziehungen der berufstätigen Schichten der Bevölkerung“ (?!) leisten will¹⁴⁾.

¹³⁾ Handbuch, S. 4.

¹⁴⁾ Jahresbericht 1929, S. 5.

Sozialhygiene in der Berufsschule

Von Elisabeth Geilen

Die sozialärztliche Tätigkeit hat sich von der Schulfürsorge aus auf die Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Tuberkulosen- und Geschlechtskrankenfürsorge verbreitet. Sie hat dabei aber merkwürdigerweise die Berufsschule in ihre Intensität nicht so einbezogen, wie man dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben erwarten müsste, die gerade bei der berufsschulpflichtigen Jugend bestehen. Es genügt nicht, dass wir uns mit den biologischen und pädagogischen Fragen beschäftigen, die das Individuum als Einzelperson in seiner Reifezeit betreffen, sondern wir müssen berücksichtigen, dass alle biologischen und pädagogischen Erscheinungen und Aufgaben am Einzelnen durch seine besondere soziale Lage wesentlich mitbestimmt werden. 2 507 000 Jugendliche besuchten im Schuljahr 1926/27 (nach dem Statistischen Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1929) die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen. Bis auf einen geringen Rest stehen diese Jugendlichen als Lehrlinge oder Arbeiter im Wirtschaftsprozess. Dadurch wird der einschneidende Vorgang der körperlichen und seelischen Reifung, deren Beginn mit dem Eintritt in das Berufsleben zusammenfällt, bedeutend komplizierter. Es ergeben sich deshalb für diese Schüler ganz besondere sozialärztliche Aufgaben.

Der jugendliche Organismus, der zu dieser Zeit seine grösste Wachstumsintensität hat, die häufig Störungen der Innenorgane nach sich zieht, und der sich infolgedessen in einem Krisenzustand befindet, wie nur in wenig anderen Perioden des Lebens, wird plötzlich, ohne Übergang, in das Erwerbsleben, z. B. in das Getriebe einer modernen Fabrik, geschleudert. Das Arbeitstempo (oft auch bei Jugendlichen Akkordarbeit), die Länge der Arbeitszeit (7 bis 9 Stunden ist Durchschnitt, der im Bedarfsfalle überschritten wird), die Arbeitsleistung (Monotonie eines Handgriffs, dabei übermässige und einseitige Inanspruchnahme einzelner Muskelgruppen) bei minimaler Zeitnorm haben frühzeitige Erschlaffung der Kräfte oder krankhafte Überreizung der Nerven zur Folge. Andere ungünstige Arbeitsbedingungen (zu kurze Pausen; ungenügende Möglichkeit der Säuberung; verbrauchte, mit Staub und Bakterien beladene Luft; schlechte Beleuchtungsverhältnisse; rascher Temperaturwechsel), die speziellen Arbeitsverhältnisse mit unnatürlicher Dauerhaltung, wie stundenlanges Stehen, Bücken oder Sitzen haben eine so nachhaltige Wirkung, dass die körperlichen Schädigungen auf dieser Altersstufe erheblich sind. In Düsseldorf ergab im Jahre 1924 eine Untersuchung von 3110 Fortbildungsschülern, dass 2,29 v. H. in tadellosem körperlichen Zustand, 25,27 v. H. unterentwickelt, 71,7 v. H. in nur mässigem Ernährungszustand waren. Die neue Arbeitsstätte mit Kameraden des anderen Geschlechts, Auseinandersetzungen mit Vorgesetzten, eine für den einzelnen sinnlose „Teilarbeit“, die eine Werkfreude nicht aufkommen lässt, weil die Verflochtenheit mit dem Wirtschaftsganzen nicht mehr erkennbar ist, eine Wirtschaftsmoral, die durchaus nicht immer den auf der Schule gelehrteten Idealen von Recht und Sittlichkeit entspricht, können den ruhigen Entwicklungsgang des Jugendlichen ganz empfindlich stören. Die plötzliche Veränderung der Umwelt

wirkt auf die Psyche, die in der Reifezeit Eindrücken und Schwankungen besonders leicht ausgesetzt ist, stark beunruhigend, zumal wenn ungünstige Familienverhältnisse noch dazukommen. Ist es verwunderlich, dass durch das akute Zusammentreffen schlechter Arbeitsbedingungen und innerer Konfliktstoffe die Krankheitsbereitschaft bei dem in körperlicher und seelischer Revolution stehenden Menschen unter der arbeitenden Bevölkerung besonders gross ist? Es ist erwiesen, dass die Krankheitshäufigkeit (Herz- und Kreislaufstörungen, rheumatische Erkrankungen, in besonders hohem Masse Lungenaffektionen) und die Sterblichkeit im Alter zwischen 14 und 19 Jahren bedeutend ansteigt. Werden doch in diesem Alter mehr als zu einer anderen Zeit des Lebens auf Anlage beruhende oder durch Milieu verursachte körperliche Schäden verfestigt, häufig endgültig. Besteht doch im allgemeinen in diesen Jahren die letzte Möglichkeit, falsch gerichtete psychische „Leitlinien“ noch umzubiegen. Es ist sehr wichtig, die zum erstenmal jetzt in Erscheinung tretenden neurotischen oder psychotischen Zustände zu kupieren. Und gerade auf diese besonders gefährdete Altersstufe wird die geringste Sorge verwandt.

Die Notwendigkeit einer regelmässigen schulärztlichen Betreuung in Berufsschulen wird vielfach mit der Begründung abgelehnt, die Jugendlichen könnten ja den Kassenarzt in Anspruch nehmen. Doch wer Jugendliche kennt, weiss, dass die Scheu vor dem Arzt in keinem Alter so gross ist wie in diesem; der Arzt wird erst dann aufgesucht, wenn eine ernstliche Erkrankung vorliegt! Wo eine ärztliche Überwachung der Schüler besteht, ist die Grundlage die Reihenuntersuchung. Bei ihr wird zunächst der sichtbare Gesamteindruck gewertet. Der ärztlich und psychologisch geschulte Beobachter, der wöchentlich auf diese Weise 2—300 Menschen begutachtet, kann verhältnismässig rasch den charakteristischen Körperbau, Ernährungszustand, Hautbeschaffenheit und Haltungsanomalien erkennen, ebenso Erscheinungen, die auf seelische Schwierigkeiten schliessen lassen (Mienenspiel, Ausdruck der Augen, Art der Bewegungen usw.). Diese Totalerfassung ist ebenso wichtig, wie die anschliessende spezialisierte Untersuchung von Lunge und Herz, Nervensystem, Augen und Ohren, Bestimmung von Grösse und Gewicht. Dringend anzustreben ist eine gemeinsame Arbeit von Arzt und Lehrer, derart, dass die Beobachtungsergebnisse der Schulstunden und die vom Arzt erhobenen Untersuchungsbefunde ausgetauscht werden, um zu einem einheitlichen Eindruck der Gesamtpersönlichkeit zu führen, um auch zu einer Einigung über gewisse gesundheitliche Erziehungsfragen zu gelangen. Besonderer Wert sollte auf die Feststellung von Berufsschäden gelegt werden und auf die Erforschung ihrer Ursachen. Eine kurze Orientierung über die Arbeitsverhältnisse ist bei der Untersuchung ebenso notwendig wie eine Erkundigung über etwaige frühere Krankheiten des Betreffenden (Skrophulose, Rachitis, endokrine Störungen) und seiner Angehörigen (Konstitutionsanomalien, vererbte Geisteskrankheiten usw.). Bei der Schnelligkeit, mit der diese Erhebungen gemacht werden, besteht auch bei grosser Konzentration die Möglichkeit, dass Fehler unterlaufen. Um so dringender erhebt sich die Forderung, Reihenuntersuchungen nicht nur bei Schuleintritt in der Unterstufe und bei der Entlassung in der Oberstufe anzusetzen, wie in den meisten Städten, wo eine ärztliche Berufs-

schulaufsicht eingeführt ist, sondern auch in der Mittelklasse. Gerade in dem Jahr nach Eintritt in das Berufsleben zeigen sich die etwa ungünstigen Einwirkungen des Berufs.

Sie können sich in allgemeinen Störungen (Abgespanntheit, Reizbarkeit, Kümmerformen) äussern, wie auch in der Schädigung einzelner durch die spezielle Berufsarbeit besonders beanspruchter Körperteile (Haltungsfehler bei Schneiderinnen, Putzmacherinnen und Kontoristinnen; Fussanomalien und Krampfadern bei Angehörigen stehender Berufsgruppen; ungenügende Blutzirkulation mit Bleichsucht, Magen- und Darmstörungen, bei solchen mit vorwiegend sitzender Lebensweise; Unterleibs- und Menstruationsbeschwerden insbesondere bei Friseurinnen und Kontoristinnen¹).

Die sofortige Überweisung an einen behandelnden Arzt, Anordnung einer Erholungskur, Zusammenarbeit mit der Krüppelfürsorge könnte eine Ausbildung der Schädigungen weitgehend verhüten. Durch Einführung der Pflichtturnstunde in den Lehrplan, die durch Ministerialerlass vorgesehen, aber in vielen Schulen noch nicht durchgeführt ist, könnte der fehlerhaften Entwicklung des Skeletts und der Muskulatur, die häufig Organschädigungen zur Folge hat, vorgebeugt werden. Da für die Entstehung von Berufsschäden nicht allein Umweltbedingungen verantwortlich sind, sondern auch schwächere Anlage eines Organsystems, z. B. des Atmungsapparates oder der Rückenmuskulatur, sollte man der ärztlichen Berufsberatung, u. U. auch zum Zwecke eines Berufswechsels, mehr Interesse entgegenbringen. (In Frankfurt a. M. waren 1922 31 v. H. der Berufsschüler berufsbeschränkt durch ihren körperlichen Zustand.) Aber solange bei uns in Deutschland nicht wie in einigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika (z. B. in Illinois) ein Gesundheitsattest zum Eintritt in einen Beruf erforderlich ist, hat die ärztliche Berufsberatung der abgehenden Volksschüler wenig Zweck. Denn ausschlaggebend ist für den Arbeitssuchenden zunächst der in Aussicht stehende finanzielle Vorteil, nicht aber die unsichtbare Gefahr körperlicher Berufsunreife und der ärztliche Rat auf lange Sicht. Die Verbindung mit den Arbeitsämtern muss in dieser Frage gepflegt werden, wenn verhindert werden soll, dass der Jugendliche nach kurzer Zeit seinen Beruf wechselt oder schwer geschädigt wird. Leicht angliedern liesse sich eine Berufsberatung an die Gesundheitsämter, an denen eine Sportberatungsstelle eingerichtet ist, wo die verschiedenen Berufsgruppen auf entsprechende Ausgleichsübungen hingewiesen werden, damit nach Möglichkeit eine charakteristische Umformung des Körpers durch den Beruf hintangehalten wird. Eignungsfeststellung und Bestimmung des Leistungstypus, die für die sportliche Betätigung des Jugendlichen richtunggebend sind, brauchen nur auf seine Arbeitsverhältnisse ausgedehnt zu werden.

Zum Arbeitsbereich des Berufsschularztes gehört ferner die ärztliche Sprechstunde. Sie hat gegenüber der Reihenuntersuchung den Vorteil, dass der Schüler freiwillig kommen und den Arzt allein sprechen kann. Die grössere Aufgeschlossenheit des jungen Menschen führt dann schnell zu einem Kontakt mit dem Arzt, der sich im Zwiegespräch nur auf den einen Jugendlichen einzustellen braucht. Es entsteht dadurch eine Atmosphäre von Vertrauen, die bei Vorsicht

¹) Untersuchungen von Frau Dr. Krause (Köln) ergaben, dass von den berufstätigen Jugendlichen zwischen 14 bis 18 Jahren 10 Prozent heilbehandlungsbedürftig, 20 Prozent erholungsbedürftig und bei 70 Prozent vorbeugende gesundheitliche Massnahmen am Platze seien.

und Takt eine weitgehende Einwirkung ermöglicht. Wieviel Hilfe wird gerade durch Klärung und Rat unter vier Augen gegeben! Wie wichtig, hypochondrische junge Menschen durch Auflösung von Befürchtungen und Richtigstellung falscher Deutungen von Symptomen zu beruhigen! — In der ärztlichen Sprechstunde werden ausserdem Kontrolluntersuchungen vorgenommen. Alle diejenigen, die bei der Reihenuntersuchung auffielen, die nach irgendeiner Richtung von der Norm abwichen, werden noch einmal eingehend untersucht, im Bedarfsfalle einem behandelnden Arzt überwiesen oder zunächst einem Fachfürsorgearzt (für Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Psychiatrie), dem für speziellere Untersuchungen die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Ist der Jugendliche in keiner Krankenkasse, so werden etwa entstehende Kosten der Spezialuntersuchung oder Behandlung von der öffentlichen Fürsorge getragen. Diese kann man auch für einen allerdings kleinen Teil der Erholungsbedürftigen in Anspruch nehmen. Für sie kommen sonst noch Landesversicherung, Kriegshinterbliebenenfürsorge, freie charitative Verbände oder Innungen als teilweise Kostenträger in Frage. (Aus erziehlichen Gründen ist m. E. allerdings nach Möglichkeit eine teilweise Kostendeckung durch die Erwerbstätigen selbst wünschenswert.) Leider fehlt für diesen jüngsten Zweig der Erholungsfürsorge im Falle der Nichtzugehörigkeit zur Kasse noch jede Tradition, wodurch vorgeschlagene Kuren zuweilen illusorisch werden. Ausser der Finanzierungsfrage erschweren andere Momente die Durchführung der Erholungsfürsorge, die aus dem Wege zu schaffen Sorge der Öffentlichkeit sein sollte: Das Einverständnis der Arbeitgeber mit der Entsendung bei gleichzeitiger Sicherung der Stelle müsste erzwungen werden können. Bei der Auswahl der Heime dürften in erster Linie nur gesundheitliche und pädagogische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein, nicht aber ein unsachliches Interesse der verschiedenen Träger von Heimen (Kommune, Kasse, private Organisation).

Von Bedeutung für die Richtung einer künftigen, grosszügigen Gesundheitspolitik sind die Statistiken, die von den Gesundheitsämtern aufgestellt werden. Aus ihnen könnte man wertvolle Schlüsse ziehen auf die menschenzerstörenden Wirkungen des heutigen Wirtschaftslebens und den Raubbau, der heute an Menschen getrieben wird. Dringende Forderungen erheben sich nach Beschränkung der Arbeitsdauer, ausreichenden Pausen innerhalb der Arbeitszeit, einer kürzeren Arbeitswoche, günstigeren Arbeitsbedingungen in den Betrieben, evtl. Halbtagsschichten, gesetzlich geregelt, bezahltem Urlaub, der Möglichkeit sinnvoll verbrachter Freizeit, der Schaffung von Jugend- und Ferienheimen mit Gelegenheit zu Sport und Spiel. (Eine eingehende Behandlung dieses umfangreichen, sehr wichtigen Themas ist in diesem Zusammenhang leider nicht möglich.) Ferner könnten die Statistiken zu wissenschaftlichen Forschungen auf den Gebieten der Arbeitsphysiologie und der Arbeitshygiene benutzt werden, indem die erst in Angriff genommenen Fragen der Berufswirkung und der zweckmässigen Verwendung der Arbeitskräfte weiter ausgearbeitet werden. Abneigung gegen sie ist allerdings dann begründet, wenn sie Selbstzweck werden und nur als Beweis der geleisteten Arbeit dienen.

Mit der Einrichtung von Reihen- und Kontrolluntersuchungen, der Entsendung in Erholungsheime, der Überweisung in fachärztliche Behandlung und den statistischen Methoden ist aber erst der Rahmen geschaffen für eine intensive gemeinsame Arbeit von Arzt und Lehrer an den Jugendlichen, wie ich sie während einer stadtärztlichen Vertretung für ein Jahr in einer mitteldeutschen Stadt von 150 000 Einwohnern dank des grossen Verständnisses und der Bereitschaft des Direktors durchzuführen versuchte. Die Berufsschule ist heute im grossen ganzen noch zu ausschliesslich eine spezialisierte und technisierte Fachschule, zu deren Besuch die Arbeitnehmer unter Lohnabzug (bei der gelernten stundenweise bezahlten Arbeiterin vielfach Abzug von vier Fünfteln Tageslohn) gezwungen werden. Selbstverständlich ist im Interesse der Erwerbstätigen wie auch im Interesse eines gesunden Wirtschaftslebens die gute Übermittlung von fachlichen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten von der Berufsschule zu verlangen, damit der einzelne sich im Wirtschaftskampf behaupten kann, damit auch die Wirtschaft einen möglichst grossen Nutzen aus seiner Arbeit zieht. Aber an der Berechtigung einer so stark ins einzelne gehenden Belehrung (Verarbeitung der Holzfaser zu Bembergseide; die verschiedenen Phasen, die das Rohmaterial bis zum fertiggestellten Rosenthaler Porzellan durchläuft) muss man aber zweifeln, wenn sie auf Kosten von Bildungsgütern geschieht, die für die Gesamtpersönlichkeit wertvoll sind. So ist es doch eine zu einseitige Betonung von berufstechnischem Wissen, wenn in einer grossstädtischen Verkäuferinnenschule — wie deren Leiter sich ausdrückte — neben den vier Hauptfächern Warenkunde, Verkaufskunde, Dekorationskunde, Geschmackskunde noch „ein wenig“ Nationalökonomie und „etwas“ Gesundheitslehre getrieben wird. Rationelle Fachunterweisung scheint das einzige Leitmotiv vieler Berufsschulen zu sein. Ihre Arbeit ist scharf auf Qualitätsarbeit eingestellt, die Schule erscheint als Organ eines Wirtschaftszweiges, ja im Einzelfall fast als Organ eines bestimmten Warenhauses. Wenn auch natürlich der Lehrstoff der Berufsschule zum grössten Teil aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben zu entnehmen ist, wenn man sogar eine Verlegung der Werkstätten in die Schule für zweckmässig halten kann, um dadurch eine engere Verbindung zwischen Lehre und Schule zu erzielen, so müssen doch menschen- und gesellschaftsformende Impulse in ihr dasselbe Gewicht haben wie erwerbswirtschaftliche Zwecke. Es besteht für die Berufsschule die Aufgabe, die Jugendlichen nicht nur in den Mechanismus eines Produktionsprozesses zu führen, sondern auch in den Organismus der Gesellschaft einzugliedern. Die heute in das Erwerbsleben eintretende proletarische Jugend befindet sich in einer oft geradezu verzweifelten Situation: zermürbendes Arbeitsmilieu, Not in geschlechtlichen Dingen, bei sich und bei ihrer Umwelt, eine Fülle neuer Eindrücke und Erlebnisse, sie selbst körperlich noch unentwickelt und seelisch unausgeglichen. Eine kritische Lage, um deren guten Ausgang man schon in sozial bessergestellten Kreisen bangt, obschon die Jugendlichen hier meist vom Wirtschaftsprozess noch freigestellt und damit vor dessen verhängnisvollen Wirkungen bewahrt sind. In dem Wirbel dieser Entwicklungsstürme und dem Durcheinander der äusseren Verhältnisse haben wenige in der Grossstadt heute noch einen Halt an Elternhaus

und religiösen Gemeinschaften. Nur ein kleiner Teil, schon eine Auslese, wird von Jugendverbänden erfasst. Die grosse Masse ist dem Chaos ausgeliefert. Für sie müsste die Berufsschule eine Stütze sein, Zufluchtsstätte vor der Flut der eigenen Probleme und der Probleme, die mit der heutigen sozialen Lage zusammenhängen. Hier bietet sich in der Berufsschule für Lehrer und Arzt eine gemeinsame Aufgabe der Jugendbildung und Jugendführung durch den biologischen Unterricht. Der Streit, ob diese biologische Unterweisung und die Erziehung zu einer gesundheitlichen Lebenshaltung in und ausserhalb des Berufs dem Arzt oder dem Lehrer übertragen werden soll, ist theoretisch kaum zu lösen. Es handelt sich vielmehr darum, praktisch Persönlichkeiten zu finden, die eine genügend wissenschaftliche, biologische und sozial-hygienische Ausbildung mit pädagogischer Haltung verbinden. Es ist deshalb der Versuch des Preussischen Staates sehr zu begrüessen, sich durch die Neuordnung der Berufsschullehrerausbildung lebensmässig und sachlich geeignete Lehrer heranzubilden, die ihre volle Arbeitskraft in den Dienst der Unterweisung und Führung der erwerbstätigen Jugendlichen stellen. Ebenso notwendig wäre es, für alle Berufsschulen Ärzte zu verlangen, die mit dem Lebens- und Arbeitsmilieu der Schüler vertraut sind und pädagogisches Verständnis haben. Davon sind wir noch weit entfernt. Es sei nur daran erinnert, dass Berlin mit Vororten in seinen ungefähr 20 Berufsschulen nur in zwei von ihnen eine ärztliche Betreuung bisher durchgeführt hatte, dass aber in dem einen dieser beiden Bezirke dem Berufsschularzt zum 1. Mai d. J. die Arbeit gekündigt ist. (Sparmassnahme!) Die berufsschulärztliche Tätigkeit darf nicht isoliert, ausserhalb des pädagogischen Bezirkes der Schule stehen, wie etwa die des frei praktizierenden Mediziners, wenn sie mehr als äusseren („Statistik“) Erfolg haben soll. Weil Körper und Geist in einem Individuum untrennbar miteinander verbunden sind und erst so seine Ganzheit ausmachen, weil sich dauernd die intensivsten Wechselwirkungen zwischen beiden vollziehen, muss die Einwirkung auf jede dieser beiden Kräfte im Menschen auch aus gleichgerichteter Einstellung kommen, wenn sie bestimmend sein soll für den Gesamtmenschen.

Der Streik in den Anfängen des gewerkschaftlichen Zentralismus

Von Richard Seidel

In den sechziger Jahren gelangte in Deutschland die Form der gewerkschaftlichen Organisation schnell zu grösserer Vollkommenheit. Die ersten *Zentralverbände* wurden ins Leben gerufen. 1865 entstand der Allgemeine Deutsche Zigarrenarbeiterverband, 1866 (nach einem Streik in Leipzig) die Zentralorganisation der Buchdrucker, 1867 folgten die Schneider, 1868 die Holzarbeiter. Im Jahre 1868 fanden auch die beiden Kongresse statt, die den Anstoss zu weiteren Gründungen zentraler Gewerkschaftsorganisationen gaben: der Nürnberger Vereinstag der unter August *Bebels* führendem Einfluss stehenden Arbeiterbil-

dungsvereine des Deutschen Nationalvereins und der von *Jean Baptist v. Schweitzer* gemeinsam mit *Fritzsche*, dem Präsidenten des Zigarrenarbeiterverbandes, einberufene Allgemeine Deutsche Arbeiterkongress in Berlin.

Der Gedanke der Zentralisation entsprang den praktischen Bedürfnissen der Kampfesführung und der Erfahrung mit den Wirkungen der Arbeitskämpfe. Als die Schneider im Mai 1865 in Dresden eine Lohnbewegung vorbereiteten, schrieben sie nach den bedeutendsten Orten Sachsens und Böhmens, man möge die Kollegen veranlassen, Dresden zu meiden. In dieser Weise mussten sich die Streikkomitees stets bemühen, Zuzug von Arbeitskräften aus anderen Orten während eines Streiks fernzuhalten, und auch die Geldsammlungen erstreckten sich in vielen Fällen über den Ort der Arbeitseinstellung hinaus. Das waren naheliegende und daher von vornherein gebräuchliche Massnahmen des Schutzes und der gegenseitigen Hilfe. Sie brachten die Arbeiter verschiedener Orte zunächst gelegentlich miteinander in Verbindung, gaben jedoch damit oft die Veranlassung zu einem häufigeren oder dauernden Gedankenaustausch. Die Notwendigkeit zu beständiger Solidarität über den Bereich der Kirchtürme sowie über die Dauer der einzelnen Bewegung hinaus ergab sich jedoch ausserdem sehr eindringlich aus folgender Beobachtung: Nach einem erfolgreichen Kampfe der Berliner Zimmerer im Jahre 1869 wurde ein so bedeutender Zuzug nach Berlin festgestellt, den das Bekanntwerden des Sieges hervorgerufen hatte, dass geraume Zeit nach der Bewegung über 200 verheiratete Zimmerer ohne Arbeit waren¹⁾. Diese für die Beständigkeit der erzielten Verbesserungen sehr gefährliche anziehende Wirkung hatten Erfolge des Lohnkampfes oft.

Einfache Beobachtungen dieser Art ergaben die Lehre, dass zwischen den Arbeitsverhältnissen sowie unter den Bedingungen des Arbeitskampfes und — ferner — zwischen den wirtschaftlichen Lebensbedingungen des gleichen Gewerbes in den verschiedenen Orten *ein Zusammenhang* besteht. Er erlangt für den Lohnkampf insofern Geltung, als zwischen den Arbeitsbedingungen der verschiedenen Orte immer wieder *ein Ausgleich* stattfindet. Er erheischt somit sorgfältige Beachtung bei der Prüfung der taktischen Bedingungen und Methoden einer Lohnbewegung. Die organisatorische Konsequenz dieser Lehre ist die Vereinheitlichung der Führung aller Lohnbewegungen in den vielen Standorten eines Gewerbes und die Befestigung der Solidarität aller Arbeiter des Gewerbes über die örtliche Gruppe hinaus *durch die gemeinsame, die Zentralorganisation*.

Bevor jedoch dieser Gedanke vollkommene Gestalt gewinnt und in weiteren Kreisen der Arbeiterschaft Anerkennung findet, durchläuft die Bewegung eine Phase, in der die junge *politische Bewegung* der Arbeiterschaft einen starken und nicht ungeteilt günstigen Einfluss auf die keimende Gewerkschaftsbewegung ausübt.

Die Annahme, die Arbeiterschaft wäre durch die fehlende Koalitionsfreiheit an der Pflege beständiger Organisationen gehindert und daher zur Führung spontaner Arbeitskämpfe genötigt gewesen, ist, wie wir feststellten, nicht begründet. Gleichwohl erhielten die Streiks dieser Phase durch die Koalitionsver-

¹⁾ Bringmann: „Geschichte der deutschen Zimmererbewegung.“ 2. Bd., S. 33.

bote einen besonderen Impuls. Als gesetzwidrige Handlungen waren sie zugleich Empörungen gegen das bestehende Recht. Von der Rechtslage her, unter deren Geltung sie standen, empfangen sie, mochten ihre Forderungen noch so ausschliesslich gewerblichen Charakter tragen, *eine politische Note*, und dadurch ergab sich — von den ohnedies bestehenden Beziehungen zwischen ihnen abgesehen — ein unmittelbar aktueller Berührungspunkt zwischen den gewerkschaftlichen und politischen Bestrebungen der Arbeiterklasse, der auch die Teile der im Lohnkampfe stehenden Arbeiter interessierte und mit der Sozialdemokratie in Beziehung setzte, die der Gedankenwelt des Sozialismus noch fernstanden.

In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre fanden die unabhängig voneinander emporschiessenden Arbeitskämpfe, die zum Teil bereits von lokalen Organisationen geführt wurden, zum anderen Teil der Gründung von Vereinen vorausgingen, in mehr als einer Hinsicht eine Stütze im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein. Trotz ihrer Bedenken gegen den gewerkschaftlichen Lohnkampf traten die Lassalleaner für die Vereinigungsfreiheit ein. In den Versammlungen, die im Verlauf der Lohnbewegungen und Streiks in Hamburg, Berlin, Dresden, Leipzig, auf die wir uns in unserem ersten Aufsatz²⁾ bezogen haben, stattfanden, griffen führende Persönlichkeiten aus dem Lager Schweitzers häufig als Redner unmittelbar in die Bewegungen ein. Allerdings mit ganz verschiedener Absicht und Wirkung. In einigen Versammlungen der Berliner Bäckergesellen im Sommer 1868, die während der bereits erwähnten Bewegung der Bäcker gegen die Nachtarbeit abgehalten wurden, erschien Schweitzer, besonderen Einladungen folgend, persönlich. Unter lautem Beifall wurde ihm *das Präsidium übertragen*. Mitte April 1868 organisierte der Berliner Zimmerer-Verein eine Arbeits-einstellung. „Noch ehe der Streik zu Ende war, berief C. W. Tölcke als *Bevollmächtigter der Berliner Mitgliedschaft des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins* eine Versammlung nach dem Lokal Alcazar“ (dem jetzigen Thalia-Theater). In der Anzeige hiess es: „Die Abgeordneten der Arbeiterpartei (im Norddeutschen Reichstag), die Herren Dr. v. Schweitzer, Fritzsche und Hasenclever werden anwesend sein . . .“ Die Versammlung verlief sehr lebhaft und hinterliess einen starken Eindruck bei den Beteiligten wie in der breiteren Öffentlichkeit. Eine Sammlung an den Ausgangstüren für die streikenden Zimmerer ergab rund 116 Taler. „Der Bericht des ‚Social-Demokrat‘ schliesst mit den Worten: ‚Berlin gehört uns.‘ Und in der Tat gehörte von nun an, was wirkliche Volksversammlungen anbetrifft, Berlin der Sozialdemokratie³⁾.“

Die Lassalleaner verstanden es also, die von der Arbeiterschaft im Lohnkampfe entfaltete Energie der politischen Bewegung nutzbar zu machen. Aber ihre Haltung zur Gewerkschaftsbewegung und ihrer Idee war zweideutig und schwankend. Zur Zeit dieser Versammlungen der Bäcker und Zimmerer in Berlin im Jahre 1868, hegte Schweitzer in seiner Brust gewiss schon den auf die Gründung von gewerkschaftlichen Zentralverbänden gerichteten Plan, der durch den Berliner Kongress vom 27. August des gleichen Jahres verwirklicht

²⁾ Vgl. „Streik als Wegbereiter der Gewerkschaften“. „Die Arbeit“ 1930, Heft 6, S. 396 ff.

³⁾ Bernstein: „Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung.“ Erster Teil, S. 194 ff.

wurde. Zum mindesten reifte an diesen Beobachtungen in ihm der Gedanke, den er so ausdrückte: „Da Streiks da sind und unfehlbar auch fürder kommen werden, sollen wir die Organisation derselben anderen überlassen oder dieselbe selbst in die Hand nehmen?“⁴⁾. Mit dieser — hier auf die kürzeste Formel reduzierten — Begründung des Wechsels seiner Stellung zu den Gewerkschaften lockte er seine widerstrebenden Freunde, ihm auf der mit jenem Kongress betretenen Bahn zu folgen, und der Erfolg seiner Taktik stand seiner Argumentation wirksam zur Seite. 1868 und 1869 nahm der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein, offensichtlich im Zusammenhang mit den zur Propaganda ausgenutzten Lohnkämpfen, einen ansehnlichen Aufschwung, im September 1869 zählte er in Berlin 500 Mitglieder.

Jedoch ein paar Jahre früher klang es noch anders aus dem Lager der Lassalleaner. Über eine Versammlung der Dresdener Schneider aus Anlass ihrer Bewegung im Jahre 1865 berichtete der Lassalleaner *Emil Försterling* in einer Korrespondenz an den „Sozialdemokrat“:

„Von allen Rednern wurde *gegen die Arbeitseinstellung* gesprochen, weil man sich keinen bleibenden Nutzen davon verspreche... Ferner wies man auf die freie Konkurrenz und unsere gewerblichen Einrichtungen überhaupt hin und hielt es für besser, alle Kräfte daranzusetzen, das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht und somit durch den Volksstaat die Gründung von grossen Produktivassoziationen auf Staatskredit und dadurch an Stelle des Arbeitslohnes den Arbeitsertrag zu erlangen. Die anderen Mittel, auch die Lohnerhöhung, seien nur Palliativmittel, die keine gründliche und dauernde, sondern nur eine momentane Verbesserung herbeiführten.“

Aus solchen Reden der Schüler Lassalles klang die Lehre des Meisters von der Nutzlosigkeit der Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen noch rein und voll. Und im Zusammenhang mit einem Ausstand der Schneider in Leipzig in der gleichen Zeit, der diese Lehre zu bestätigen schien, weil die Meister gegebene Zugeständnisse nach Beendigung der Saison *nicht mehr erfüllten*, hiess es im „Sozialdemokrat“:

„Darum, Arbeitsbrüder aller Orten! Bewährt euch als Männer und stimmt mit ein in den Ruf nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht und nach Produktivassoziationen mit Staatskredit; denn dies sind *die einzigen ordentlichen Mittel*, uns aus der gedrückten Lage zu befreien, in der wir uns befinden.“

Die Beobachtung, dass Lohnbewegungen „nur eine momentane Verbesserung herbeiführten“, namentlich weil die Meister gegebene Zugeständnisse beim Eintreten einer ungünstigeren Geschäftslage nicht mehr als bindend betrachteten, war weder falsch noch neu. Die Arbeiterschaft hatte die Erfahrung, dass mit dem Wechsel der Konjunkturen die wirtschaftlichen Bedingungen der Lohnkämpfe sich ändern, bereits seit langem gemacht und wiederholt ausgenutzt, wenn auch in sehr einfacher Weise. Die Jahre 1865, 1870 und 1871 waren darum kampfbewegte Zeiten, weil es Jahre flotter wirtschaftlicher Tätigkeit waren. Und die Tatsache, dass die durch schnelles Zugreifen gewonnenen Vorteile der Arbeiterschaft leicht wieder aus den Händen glitten, war auch in den Berufen

⁴⁾ Zitat bei Bringmann, a. a. O., Vorwort, S. XVII.

⁵⁾ Bernstein: Geschichte der deutschen Schneiderbewegung.“ S. 100 und 105.

bekannt, die weniger als das Schneidergewerbe von starken Saisonschwankungen heimgesucht wurden. Durch die lassalleanische Auslegung dieser Beobachtungen wurde aber der Unwille der Arbeiterschaft über Enttäuschungen der genannten Art auf ein falsches Ziel gelenkt und somit eine nützlichere Wirkung der gesammelten Erfahrungen verhindert; sie wurden nicht zum Anlass genommen, um durch die Kräftigung der gewerkschaftlichen Organisationen Sicherungen gegen die Rückschläge zu schaffen.

Es ist nun längst bekannt und braucht hier nicht noch besonders nachgewiesen zu werden, dass Schweitzers Schwenkung, die ihn von dieser (in den Versammlungen in Dresden und Leipzig bekundeten) Auffassung Lassalles hinweg zum Berliner Kongress und zur Gründung von gewerkschaftlichen Zentralverbänden sowie einer Spitzenzentralisation, von „Arbeiterschaften“ und dem „Arbeiterschafts-Verbande“ (mit ihm als Präsidenten) führte, nur veranlasst war von der Erwägung: Wenn Streiks an der Tagesordnung sind und kommen werden, soll er dann ihre Organisation anderen — das heisst: der politischen Konkurrenz der Sozialisten um *Bebel* und der Fortschrittler um *Max Hirsch* — überlassen? Oder soll er sie selbst in die Hand nehmen? Schweitzer war der Mann, der, durch den Lauf der Welt vor eine solche Frage gestellt, sich für das letztere entschied. Und der sehr stark betonte Zentralismus seiner Satzungen war ganz dazu geeignet, ja darauf berechnet, die Organisation von Arbeitseinstellungen sehr fest „in die Hand zu nehmen“; denn er ging so weit, dass er Arbeitseinstellungen nicht allein von der Genehmigung der Zentralvorstände, sondern ausserdem von der Zustimmung des Präsidiums und Ausschusses des Arbeiterschaftsverbandes, der Spitzenorganisation, abhängig machte.

Die Motive, die Schweitzer bei der Einführung dieser strengen Ordnung leiteten, brauchen uns im Rahmen unseres Themas nicht ernster zu beschäftigen⁶⁾. Dagegen könnte die Frage interessieren, ob die dem Entwicklungsstadium der Gewerkschaften keineswegs angemessene, starke Betonung des Zentralismus in den Satzungen des Arbeiterschafts-Verbandes wenigstens dem Gedanken der gewerkschaftlichen Zentralorganisation stärkere Geltung und fortgeschrittenen Methoden der Kampfesführung bei Arbeitseinstellungen weitere Verbreitung verschafft hat. Es gibt Anzeichen, welche diese Annahme zu rechtfertigen scheinen. So waren die Zimmerer — wir lernen sie noch kennen — allezeit stramme Lassalleaner und zugleich die Gruppe, die den zentralistischen Gedanken frühzeitig annahm und dauernd mit Erfolg verwirklichte, namentlich in ihren Streikregeln. Dennoch muss diese Frage schon darum offen bleiben, weil Schweitzer bei den Satzungen des Arbeiterschafts-Verbandes nicht stehen blieb. Nach kurzer Zeit ging er, geleitet von den Interessen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und seinem persönlichen Bedürfnis als Führer der lassalleanischen Bewegung, in der Überspannung des Zentralismus noch einen Schritt weiter — damit aber einen Schritt mehr hinweg von dem Wege, den die Ge-

⁶⁾ In der Einschätzung dieser Motive stimmen wir ganz überein mit Hermann Müller; siehe „Geschichte der deutschen Gewerkschaften bis zum Jahre 1878“, Berlin 1918. Näheres über unsere Auffassung in Richard Seidel: „Gewerkschaften und politische Parteien in Deutschland,“ Verlag der Weltgeist-Bücher, Berlin 1928.

werkschaften zur organischen Ausbildung ihrer inneren Ordnung sowie der Methoden ihrer Kampfesführung gehen mussten: den Weg zum autonomen Zentralverband mit zweckmässiger Verteilung der Kompetenzen zwischen zentralen und örtlichen Organen, einer Verfassung also, deren Stufenbau den Wachstumsverhältnissen der Organisationen und dem Grade der Einsicht der Arbeiter in die Bedingungen planmässiger Kampfesführung angemessen war⁷⁾.

Um die Opposition der grundsatztreuen und demgemäss gewerkschaftsfeindlichen Lassalleaner zu beschwichtigen, die sich nach seinem Stellungswechsel in der Gewerkschaftsfrage im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein gegen ihn erhoben hatte, setzte Schweitzer auf der Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiterschafts-Verbandes im Januar 1871 in Berlin einen Beschluss durch, nach welchem die Zentralverbände als solche ihre Tätigkeit einzustellen und sich zu einem *gemeinsamen* Gewerkschaftsverbände für *alle* Berufe und Industriezweige zu vereinigen hatten. Die neue Organisation erhielt den Namen: *Allgemeiner Deutscher Arbeiterunterstützungsverband*.

Nicht alle Gewerkschaften lassalleanischer Richtung folgten diesem Beschluss. Aber die weitere allgemeine Geschichte dieser einzelnen Organisationen soll uns hier ebensowenig beschäftigen wie das spätere Geschick des Arbeiterunterstützungsverbandes. Uns interessiert nur die Stellung dieser Organisation in der Entwicklung der Formen gewerkschaftlicher Kampfesführung und ihr Einfluss auf sie. Diese Stellung ist wiederum ebenso unbestimmt, wie Schweitzers Haltung zu den Gewerkschaften überhaupt, und dieser Einfluss wiederum zwispältig, teils erzieherisch, andernteils, wahrscheinlich sogar grösstenteils, verderblich. Schweitzer pflegte einen abermals um einige Grade höher gespannten Zentralismus und diese Tendenz war besonders in der Behandlung der Arbeitseinstellungen wirksam.

Bringmann, der die Geschichte des Arbeiterunterstützungsverbandes in den Details verfolgt hat, erläutert Zweck und Erfolg dieser Organisation in einem Atemzuge wie folgt: „Der Zweck, welchen v. Schweitzer bei seiner prinzipiellen Schwenkung im Auge hatte, nämlich *die Streikbewegung der Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften anzupassen, wurde nicht erreicht*.“ 1870 gingen die Lohnbewegungen in sehr hohen Wogen. „Im April dieses Jahres hatte der Ausschuss des Arbeiterschafts-Verbandes⁸⁾ schon so viel Streiks genehmigt und für Verbandssache erklärt, dass für die nächste Zeit an neue nicht zu denken war.“ Anscheinend machte sich die neue Organisation die Sache zu leicht; sie genehmigte eine Reihe Arbeitseinstellungen, bis „an neue nicht zu denken war“. Und dann verfügte der Präsident:

„Da sich trotz aller meiner Berichte im ‚Sozialdemokrat‘ und meiner Schreiben an die Mitgliedschaften die Anfragen um Genehmigung von Arbeitseinstellungen stets wiederholen, so erkläre ich hierdurch, dass von jetzt an kein einziger neuer Streik aus den Kassen des Vereins oder des Verbandes unterstützt werden kann, bis die gegenwärtig

⁷⁾ Es ist bekannt, dass *Behel* das Mass des unter diesen Gesichtspunkten Zweckvollen und Zeitgemässen in seinen Mustersatzungen für gewerkschaftliche Vereinigungen, die er im November 1868 veröffentlichte, sicherer traf. Die Mustersatzungen wurden auch in späteren Jahren das Vorbild des Statuts manches Zentralverbandes, aber vorerst blieben sie ohne praktische Wirkung.

⁸⁾ Es muss wohl heissen: des Arbeiterunterstützungsverbandes.

ausgebrochenen alle ihren Abschluss gefunden haben... Mögen die Mitglieder des Vereins und des Verbandes doch recht klar erfassen; derselbe hat nur den Zweck, planmässige Streiks durchzuführen...“

Bald darauf gab der Ausschuss des Arbeiterunterstützungsverbandes folgende heftige Erklärung ab:

„In Erwägung, dass die planlosen Streiks und die zersplitterten Unterstützungen aus der Verbandskasse zwecklos sind, dass es geradezu ein Unsinn ist, wenn die Arbeiter an zwanzig Orten und in zwanzig Geschäftszweigen zugleich Streiks machen und sich dabei einbilden, die Verbandskasse könne genug Geld haben, diese sämtlichen planlosen Streiks zu unterstützen; in Erwägung endlich, dass vor allem dahin gestrebt werden muss, Planmässigkeit, Ordnung und Disziplin in das Streikwesen zu bringen, erklärt der Ausschuss, dass er stets für einen Streik nur dann Gelder bewilligen will, wenn derselbe vorher statutengemäss angemeldet und gebilligt worden ist.“

Aber nicht diese Sprache des Unterstützungsverbandes, sondern der Ausbruch des Krieges bildete den Damm gegen die Streikwelle von 1870. Sie stieg von neuem empor, als der Frieden wiederkehrte und mit ihm der Milliardensegen und die grosse Konjunktur ins Land kamen.

„Fast jeder Ort hatte seine Lohnbewegung, aber die Leitung des Arbeiterunterstützungsverbandes *erhielt nur von wenigen Nachricht*. Die Zimmerer, die sich dem Unterstützungsverbande 1870 angeschlossen haben, stützten sich fast allenthalben auf ihre altgebrachten Organisationen⁹⁾.“

Bringmann, dem wir alle diese Mitteilungen verdanken, urteilte somit richtig, wenn er schrieb, der Zweck des Zentralismus Schweitzers, „die Streikbewegung der Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften anzupassen, *wurde* (so löblich er war) *nicht erreicht*“. Und dass die Existenz des Arbeiterunterstützungsverbandes sowie der mit dieser Organisation verknüpfte Streit der Parteien auf den Organisationswillen der Arbeiter und die Ausbildung lebenskräftiger Vereinigungen *nur hemmend* wirkte, mag *Bernstein* bezeugen:

„Auf der einen Seite stand der Verdichtung zu grösseren Koalitionsvereinen noch der Arbeiterunterstützungsverband im Wege, der zwar solche Vereine nicht geradezu verbot, aber doch durch seinen blossen Bestand und den Geist seines Statuts sie als überflüssig hinstellte, auf der anderen Seite wirkte ihr in vielen Gewerben die Zersplitterung der politischen Arbeiterbewegung entgegen. Hatte ein Verein auf irgendeine Weise sich enger an eine bestimmte Richtung angeschlossen, . . . so war er den Anhängern der anderen Richtung schon verdächtig und daher zur Vertretung der Allgemeinheit der Arbeiter des Gewerbes ungeeignet. So bildeten sich zunächst entweder bloss *für den speziell ins Auge gefassten Kampf bestimmte ‚Streikkassen‘* des Gewerbes, oder es wurden Streikvereine einzelner Gewerbe in der Absicht oder aus dem Wunsch heraus ins Leben gerufen, den etwa ausbrechenden oder geplanten Streik nicht in die Hände dieser oder jener Verbindung fallen zu lassen¹⁰⁾.“

Diese Schilderung gilt für das Jahr 1871. Das waren die Zustände, durch welche die Gewerkschaftsbewegung immer noch auf dem Niveau festgehalten wurde, das gekennzeichnet wird durch die „bloss für den speziell ins Auge gefassten Kampf bestimmte ‚Streikkasse““. Diese Zustände wurden durch Schweitzers Gewerkschaftspolitik mitverschuldet, während sein Arbeiterunter-

⁹⁾ Bringmann, a. a. O., S. 48, 56 und 57.

¹⁰⁾ Bernstein: „Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung.“ Erster Teil, S. 234.

stützungsverband gleichzeitig gegen ihre Folgen, die sich in der Planlosigkeit der Arbeitseinstellungen zeigten, ankämpfte. Es leuchtet ein, dass dieser Kampf mit Hilfe eines der Bewegung voreilig und künstlich aufgepfropften, angeklebten Zentralismus nutzlos war, und die heftige Sprache jener oben erwähnten Erklärung des Ausschusses des Arbeiterunterstützungsverbandes war nicht der Ausdruck einer auf wirklicher Bedeutung beruhenden Energie, sondern das Gepolter der Hilflosigkeit. Bernsteins Meinung über den Zentralismus Schweitzers lautet:

„Alles das war sehr folgerichtig ausgedacht, und manches davon hat auch mit der Zeit in etwas veränderter Form Verwirklichung gefunden. Aber für den damaligen Stand der Bewegung war der Arbeiterschaftsverband in der gedachten Form ein Kolossalbau ohne entsprechendes Fundament, dem Kenner der Gewerkschaftsbewegung den Zusammenbruch als unvermeidlich vorhersagten¹¹⁾.“

Für den Arbeiterunterstützungsverband ist dieses Urteil nicht weniger zutreffend.

* * *

In der Geschichte der britischen Trade Unions finden wir ein interessantes Seitenstück zu den Gründungen Schweitzers. Die Webbs berichten von Anzeichen, die darauf schliessen lassen, dass 1833 „mehr als ein Versuch“ gemacht worden ist, eine „Allgemeine Union aller Gewerbe“ herzustellen. „Unmittelbar darauf (1834) sehen wir“, fahren sie in ihrer Darstellung fort, „eine ‚Grand National Consolidated Trades Union‘ sich regen“, von der man sagen könne, „dass in ihrer Gründung und ihrem ausserordentlichen Wachstum der Plan der Trades Union (für jene Zeit R. S.) ihren Gipfelpunkt erreichte... Ihr vornehmlichster Werber und Propagandist war Owen.“

Nach ihrer Verfassung steht die „Grand National“ in der Mitte zwischen dem Arbeiterschaftsverband und dem Arbeiterunterstützungsverband. Auf einer Zusammenkunft im Jahre 1834 wurde beschlossen, der neuen Körperschaft die Form einer Föderation von beruflich organisierten Logen zu geben. An Orten mit geringer Mitgliedschaft sollten jedoch auch „gemischte Logen“ zulässig sein. Jede Loge verwaltete ihre Gelder selbst, für Streikzwecke sollten Umlagen durch das ganze Land ausgeschrieben werden. „In einem Zeitraum von wenigen Wochen scheinen sich zum mindesten eine halbe Million Mitglieder der Union angeschlossen zu haben...“, teils durch Aufsaugung bestehender Organisationen, teils durch die Gründung neuer Logen.

Aus den Berichten der Webbs über die Tätigkeit der „Grand National“ tritt eine Reihe von Zügen hervor, die auch der Geschichte unseres Arbeiterunterstützungsverbandes eigen sind; wenn auch die Absichten dieser beiden Landeszentralorganisation nicht immer gleich waren, so ist das Schicksal, das die innere Logik der Dinge — entgegen den Absichten der Gründer und Beherrscher dieser Organisationen — ihnen bereitete, um so ähnlicher. So war es keineswegs von vornherein der Plan der „Grand National“, „die Streikbewegung der Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften anzupassen“. Sondern ganz im Gegenteil: „Es war die eingestandene Politik der Föderation, einen Generalstreik aller

¹¹⁾ „Geschichte der deutschen Schneiderbewegung.“ I. Bd., S. 127.

Lohnarbeiter des ganzen Landes ins Werk zu setzen.“ Statt dessen fand sie sich vom ersten Tage ihres Bestehens an „unaufhörlich in lokale Gewerbekonflikte verwickelt“, von denen viele durch Angriffe der Unternehmer, namentlich durch scharfe Massregelungen der Organisationsmitglieder, entstanden. Zudem gerieten die Streikenden in heftige und für sie folgenschwere Konflikte mit der Justiz. Die gesamte bürgerliche Gesellschaft geriet — aus offenkundiger Angst — in Aufruhr gegen die Trade Unions, und die Regierung erwog ihre Unterdrückung. Die Unternehmer, von der öffentlichen Meinung begünstigt, verstärkten ihre Gegenwehr, die Justiz zeigte sich hervorragend erfinderisch in der Entdeckung von Möglichkeiten, die Strafgesetze gegen die Trade Unions anzuwenden, und die stärksten Sektionen des „Grand National“ wurden in Kämpfe verwickelt, die mit völligen Misserfolgen endeten. „Diese grossen Niederlagen im Verein mit der Tatsache, dass auch unzählige kleinere Streiks . . . sämtlich erfolglos blieben, erschütterten den Glauben an die ‚Grand National‘. Umsonst versuchte es die Exekutive (nun ganz ähnlich dem Arbeiterunterstützungsverband), den Strom der Streiks dadurch einzudämmen“, dass sie in einer Erklärung der Grundsätze und Aufgaben der Trade Unions *von Lohnkämpfen abriet* und (wie unsere Lassalleaner) *für die genossenschaftliche Produktion eintrat*. „In Übereinstimmung mit dieser Erklärung weigerte sie sich denn auch, die Forderung der Londoner Schuhmacher auf Erhöhung ihrer Löhne gutzuheissen“, was jedoch zur Folge hatte, dass ein allgemeines Meeting der Schuhmacher den Austritt aus der Föderation und den Streik auf eigene Verantwortung beschloss. Man sieht, der Zentralismus der „Grand National“ war von ähnlicher Art und ebenso unwirksam wie der des Arbeiterunterstützungsverbandes.

Die Einzelheiten des weiteren Schicksals dieser englischen Landeszentralorganisation werden wir nicht verfolgen. Bereits Ende des Sommers 1834 „trat es klar zutage, dass die hochfliegenden Pläne der ‚Grand National Consolidated‘ und anderer Trade Unions mit einer überall gleichen und vollständigen Niederlage geendet hatten“, und auch in der folgenden Zeit bis zum Ende des dritten Jahrzehnts erlitten die Trade Unions, soweit sie überhaupt noch vorhanden waren, Niederlage auf Niederlage. Viele dieser Kämpfe endeten mit der vollständigen Auflösung der Organisation. „Trotz aufsteigenden Geschäftsganges waren die Streiks behufs Erlangung besserer Arbeitsbedingungen gleichmässig erfolglos geblieben“ — eine für die Gewerkschaften völlig neue bittere Erfahrung. „Im Juli 1834 brachen die föderierten Organisationen des ganzen Landes zusammen. Die grosse, ein halbe Million Mitglieder zählende Assoziation war durch die von den Unternehmern mit Entschlossenheit geübte Taktik der Präsentierung des Dokuments¹²⁾ vollständig aufgerieben worden.“

Auch über die inneren Gründe für diesen vollkommenen Zusammenbruch belehren uns die Webbs.

Aufschwung und Niedergang des Neuen Unionismus der Jahre 1830 bis 1834, bemerken sie, „führen uns eine bedeutende Erweiterung des Gesichtskreises der Arbeiter vor Augen, ohne eine entsprechende Änderung ihrer Taktik auf dem Schlachtfelde. Im Rate sind sie

¹²⁾ Durch die Unterschrift unter das „Dokument“ sollten sich die Arbeiter zum Austritt aus der Organisation verpflichten. Verweigerten sie die Unterschrift, dann erfolgten massenweise Massregelungen.

Idealisten, die von einem neuen Himmel und einer neuen Erde träumten . . . ; in der Schlacht sind sie noch die schwer ringenden, halb emanzipierten Sklaven des Jahres 1825, nur mit den groben Waffen des Streiks und Boykotts ausgerüstet . . . Wir bemerken sogar, dass sie jetzt, wo sie mit neuen und weiteren Ideen die alten Waffen handhaben, tatsächlich mit denselben weniger Erfolge erzielen. Sie werden *bei einem sich hebenden Markt geschlagen*, statt wie früher nur bei einem sinkenden. Und wir werden bald sehen, dass sie den verlorengegangenen Vorteil nicht wieder einholten, als bis sie ihre Kräfte wiederum auf engere und leichter zu übersehende Ziele konzentrierten¹³⁾.“

In unserer Sprache ausgedrückt und auf den Zweck unserer Untersuchung angewandt, heisst das: Das Unternehmertum überwand bald den ersten Schrecken vor den Angriffen der Arbeiter und bildete Abwehrmassnahmen gegen sie aus. Die Überrumpfungstaktik der schnell zur Aktion zusammengerafften Arbeiterschaft, „die groben Waffen des Streiks und Boykotts“, versagten angesichts der Versteifung des Widerstandes der Unternehmer. Eine grössere taktische Gewandtheit, feinere Methoden des Kampfes standen den jungen Organisationen nicht zu Gebote. Die Fähigkeit, die Kräfte der Bewegung systematisch zu organisieren und abwartend den günstigen Zeitpunkt zur Eröffnung des Ringens selbst zu wählen, besaßen weder die Arbeiter noch ihre Organisationen. Doch selbst, wenn diese im Besitz der zu einer solchen Taktik erforderlichen Einsicht gewesen wären, so hätte sie ihnen wenig geholfen; denn die innere Beschaffenheit der Koalitionen, die bei diesen selbst bestehenden Bedingungen des Kampfes, liessen, wie wir darlegten, *nur die Taktik der Überraschung des Gegners aussichtsreich erscheinen*. Es war ein Missverhältnis eingetreten zwischen einer relativ grosszügigen äusseren Entwicklung der Organisationen, die bereits zur Errichtung von Landeszentralen geführt hatte, und dem inneren Kräftefonds der Koalitionen an Disziplin und Einsicht in die Bedingungen des eigenen Daseins, die sich umsetzt in eine dem Wachstum der gestellten Aufgaben folgende Fortbildung der taktischen Methoden und in die rationelle Anwendung der verfügbaren Machtmittel. Und die Organisationen, die sich entwickelt hatten, jene Landeskoalitionen mit ihrem überspannt straffen Zentralismus, wie der Arbeiterschaftsverband und der Arbeiterunterstützungsverband Schweitzers oder die „Grand National“ Robert Owens, waren gänzlich ungeeignet, dieses Missverhältnis auszugleichen. Diese Aufgabe zu erfüllen, blieb — in Deutschland — dem autonomen Zentralverband, der Zentralorganisation in den Grenzen des Berufes vorbehalten.

Denn in der Tat: Besinnung und Konzentration der Kräfte, „auf engere und leichter zu übersehende Ziele“ *und Räume* war not, Besinnung auf den rein gewerkschaftlichen, von jeder (politischen) Nebenabsicht befreiten Zweck, verfolgt im leicht zu beherrschenden Umkreis des Berufes. Innerhalb des — möglichst eng begrenzten — Berufes sind die Interessen der Arbeiter einander völlig gleich und leicht auf den einen Nenner gemeinsamer, allen einleuchtender Forderungen zu bringen. In den Grenzen des Berufes stimmen auch die Bedingungen des Kampfes überein, sowohl der Wechsel der Konjunkturen wie der Grad der Organisierbarkeit der Arbeiter und die Macht der Gegenwehr der

¹³⁾ Webbs, a. a. O., S. 104 bis 121.

Unternehmer. Im Bereich des Berufes ist daher die Ausbildung der Organisation zu vollkommenen Formen, die Entwicklung ihrer Kräfte wie die Abschätzung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit, ferner die Anpassung der Taktik des Kampfes an diese Leistungsfähigkeit und an die übrigen Bedingungen des Fortschritts der Bewegung, angeblich Schweitzers Ziel, relativ einfach durchzuführen. Die Anpassung der Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes an die besonderen Verhältnisse eines jeden Berufs bietet zugleich die Gewähr für die *höchste Verfeinerung dieser Methoden* im allgemeinen. Darum — und nicht einer sagenhaften „Berufsidee“ wegen — ist der zentrale „Berufsverband“ die Organisationsform, mit deren Annahme und Ausbildung die deutsche Gewerkschaftsbewegung den Weg zu ihrer Grösse endgültig betritt, während der „Industrieverband“ erst in einem späteren Reifestadium der Bewegung zu grösserer Bedeutung gelangt.

Allerdings ging der Fortschritt zu diesen höheren Formen der Koalition und zur Verfeinerung der taktischen Methoden in der geschichtlichen Wirklichkeit nicht so ungehemmt vor sich wie auf unserem Papier. Auch im Raume des Berufes und des Berufsverbandes stiessen sich die Sachen sehr hart. Vor allem aber wurde der Fortschritt der Bewegung stark durch äussere Einflüsse gehemmt. Als die für die Entwicklung der Gewerkschaften sehr hinderliche Spaltung des politischen Zweiges der Arbeiterbewegung kaum überwunden war (1875), bereitete das Sozialistengesetz dem Aufstieg der Gewerkschaften eine neue empfindliche Störung. Erst nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes war es möglich, die Organisationen wieder zu sammeln, sie zu zentralen Berufsverbänden zu entwickeln und die mit den Mitteln der autonomen Zentralorganisationen mögliche, überlegene Kampfeskunst auszubilden.

Diese für den Aufstieg der deutschen Gewerkschaften entscheidende Periode der neunziger Jahre bedarf der besonderen Betrachtung. Hier seien noch zwei Beispiele für das taktische Gebahren der *Zentralverbände in der Frühzeit* der deutschen Bewegung angeführt.

Im Oktober 1867 wurde auf einem Kongress der Schneidergehilfen in Leipzig der Allgemeine Deutsche Schneiderverein gegründet. Die Anregung hierzu ging von Köln aus, und zwar namentlich von *H. Schob*, dem späteren Präsidenten der in Leipzig ins Leben getretenen nationalen Gewerkschaft. Die Bewegung stand unter dem starken Einfluss der Ideen Lassalles; erst nach der Gründung des Arbeiterunterstützungsverbandes trennte sich Schob von Schweitzer. Aus einer Korrespondenz, die Schob im August 1867 im „Sozialdemokrat“ veröffentlichte, geht hervor, dass er und seine engeren Freunde, die Gründer der ersten Zentralgewerkschaft der Schneider, vom Streik als Mittel zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft nicht viel hielten. Die Arbeitseinstellungen, meinte er, seien allein nicht ausreichend, die Lage der Arbeiter zu verbessern. Nur Produktivassoziationen nach dem System Lassalles seien dazu imstande, und der Leipziger Kongress, der bereits vorbereitet war, solle „die Mittel und Wege dazu finden“. In dem Statut, das sich der Verein in Leipzig gab, wurde „die Frage des Arbeitsverhältnisses nicht einmal gestreift¹⁴⁾“.

¹⁴⁾ Bernstein: „Geschichte der deutschen Schneiderbewegung.“ 1. Bd., S. 112.

Indessen streikten die Arbeiter mit jener Munterkeit, die wir kennengelernt haben. Im April 1869 — der Verein hatte sich inzwischen dem Arbeiterschaftsverbande Schweitzers eingereiht — fanden Streiks in Wiesbaden und Kassel statt. Zum ersten Falle berichtet Bernstein: „Telegraphische Hilferufe im ‚Sozialdemokrat‘ um Unterstützungsbeiträge zeigten, dass es am Nötigsten mangelte, aber trotzdem konnte schliesslich die siegreiche Beendigung des Streiks gemeldet werden.“ Der Streik in Kassel war gleichfalls erfolgreich, jedoch auch für diesen erliess das Präsidium einen Unterstützungsruf. Rasche Hilfe sei geboten, schrieb Schob, denn „die Not ist gross“. Aber während er zu helfen trachtete, erliess er zugleich eine dringende Mahnung zur Befolgung der Satzungen, aus der hervorging, dass die Arbeitseinstellungen, obwohl nach dem Statut „wenigstens 14 Tage vorher sowohl der Ausschuss als auch das Direktorium“ von ihnen in Kenntnis gesetzt werden sollte, die Gewohnheit hatten, sehr „plötzlich aufzutauchen“ und schadenbringend zu wirken, „da wir (das Direktorium) nicht in der Lage sind, plötzlich die Geldmittel zu beschaffen“. Auch müsse er bemerken, setzte Schob hinzu, „dass vor der Hand jeder Streik unwahrscheinlich ist“; *ein* erfolgreicher Streik sei „segensbringender“ als drei, die ungünstig verlaufen¹⁵⁾.

Die Zentrale war also offenkundig bestrebt, die Entscheidung über die Kampfesführung in die Hand zu bekommen und Regel und Ordnung an die Stelle des Durcheinanderflutens ungenügend vorbereiteter Arbeitseinstellungen zu setzen, aber ihre Position gegenüber ihrer vielfach sehr streikfrohen Gefolgschaft war zu schwach. Der Grund für diese Schwäche der Zentralleitung liegt zutage. Da sie selbst nicht über die Mittel zur Unterstützung Streikender gebot, sondern bei jeder Arbeitseinstellung Sammlungen vornehmen musste, verfügte sie auch nicht über die Macht, unbesonnenen Streikbewegungen Schranken zu setzen. Denn sammeln konnten die örtlichen Streikkomitees schliesslich auch. Die von den Gewerkschaften erhobenen Beiträge waren in der ganzen Zeit, von der wir sprechen, ausserordentlich gering, und nur ganz bescheidene Summen flossen in die Zentralkassen. Die Erhöhung der Beiträge und die *Zentralisation des Finanzwesens im Berufsverband* war eine der wichtigsten Voraussetzungen der Steigerung der Kraft und der Zentralisation des Willens der Bewegung.

Als zweites Beispiel wählen wir die Zimmerer. Ihre frühere Zentralorganisation war im Arbeiterunterstützungsverbande aufgegangen. 1873 emanzipierten sie sich wieder von diesem und gründeten den Deutschen Zimmererbund. Die Absonderung der Zimmerer aus dem Unterstützungsverband bereitete keine grossen Schwierigkeiten, berichtet Bringmann. 1874 sah sich auch das Präsidium des Zimmererbundes genötigt, „vor allzu raschem Vorgehen“ bei Lohnbewegungen zu warnen und die Mitglieder auf das Mittel der Unterhandlungen mit den Meistern zwecks Erzielung einer Übereinkunft zu verweisen. Dieses Präsidium bedient sich jedoch bereits einer sehr entschiedenen Sprache:

¹⁵⁾ Bernstein: „Geschichte der deutschen Schneiderbewegung. 1. Bd., S. 138.

„Was die Unterstützung Streikender durch den Bund betrifft, so wird das Präsidium und der Ausschuss die Wünsche nur soweit berücksichtigen, wie sie vernünftig begründet sind. Um aber die Organisation aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, nicht auf allen Seiten zugleich den Kampf zu eröffnen, sondern wenn die Möglichkeit des Sieges für uns vorhanden sein soll, so können und müssen wir unsere Kraft nur immer auf einen Punkt werfen und diesen so lange festhalten, bis der Sieg unser ist. Wenn also der Ausschuss von den vielen in Aussicht stehenden Arbeitseinstellungen erst nur immer eine als Bundessache erklärt, dann mögen die anderen Mitgliedschaften nicht murren, sondern tatkräftig so lange ihre streikenden Kollegen unterstützen, bis auch an sie die Reihe kommt. Jede Arbeitseinstellung, welche willkürlich, ohne dass der Ausschuss dieselbe für Bundessache erklärt hat, oder trotz vorher ergangener Warnung ausbricht, wird nicht unterstützt werden. Die Forderungen unserer Mitglieder aber werden von seiten des Ausschusses immer für denjenigen Ort anerkannt und unterstützt werden, wo der Lohn bis jetzt am geringsten war¹⁶⁾.“

Dass dieses Präsidium über reichere Mittel verfügte als andere Zentralvorstände, ist bei den geringen Beiträgen, die nach den Satzungen gezahlt wurden (4 bis 5 Sgr. im Monat) nicht wahrscheinlich. Aber es hatte eine besser disziplinierte Schar hinter sich. Die Zimmerer waren — wir sagten es schon — als gute alte Lassalleaner an ein gehöriges Mass Zentralismus gewöhnt. Überdies schrieb man nun schon das Jahr 1874. Die Verbände verfügten über reichere Erfahrungen, stiessen aber nun auch auf stärkeren Widerstand, denn „allerwärts organisierten sich auch die Meister¹⁷⁾“. Daher bekundete das Präsidium des Zimmererbundes einen festeren Willen. Es verfuhr auch bei der Ausübung seiner Befugnisse nach bestimmten Grundsätzen: es erklärte „immer nur einen“ Streik unterstützen zu können, und zwar stets in dem Ort, in dem die Lage der Mitglieder am schlechtesten war.

Unzweifelhaft steht hiernach fest, dass die später verbreitete und bis auf den heutigen Tag lebendige Behauptung, die Gewerkschaften hätten es im Laufe ihrer Entwicklung verlernt, „energische Kämpfe“ zu führen, *eine Mär ist*. Die berühmte, bei „Oppositionellen“ und anderen gewerkschaftlichen Laien arg verpönte Kunst des „Bremsens“ mussten die Zentralverbände bei Gefahr des Unterganges vom ersten Tage ihrer Existenz an lebhaft üben. Nur war ihr Bemühen erst allmählich von Erfolg begleitet. Wie sie diesen Erfolg errangen, soll in einem späteren Aufsatz dargelegt werden. Hierbei wird sich auch zeigen, dass die Energie des gewerkschaftlichen Kampfes bei dem Bestreben, die gegebenen Mittel der Organisationen planmässig anzuwenden, keine Einbusse erlitten hat.

¹⁶⁾ Bringmann: „Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. 2. Bd., S. 74 und 75.

¹⁷⁾ Bringmann, a. a. O., S. 70.

Reichtum und seine Verteilung

Von Ferdinand Tönnies

II¹⁾.

Die offenbare Tatsache, dass das Vermögen in seinem Wachstum 1. in den Städten, zumal in den Grossstädten und Stadtoiden, 2. bei einer kleinen Zahl von Eigentümern sich anhäuft und dass diese Relationen fortwährend schärfer sich ausprägen, wird zu einer wissenschaftlichen Erkenntnis durch die statistischen Ergebnisse der preussischen Ergänzungssteuer, die von 1895/96 bis 1916/18 für alle Vermögen von 6000 Mk. und darüber veranlagt und — soweit nicht Exemtionen stattfanden — erhoben worden ist.

Im Jahresdurchschnitt der beiden Veranlagungsperioden 1899 bis 1901 und 1902 bis 1904 wurden aufs Tausend der Bevölkerung physische Zensiten nebst Angehörigen zur Ergänzungssteuer veranlagt: auf dem Lande 194, in den Städten des preussischen Staates 146, aber in dem Stadtkreis Berlin nur 79 — im Stadtkreis Rixdorf (Neukölln) sogar nur 44, im Stadtkreis Schöneberg 129, im Stadtkreis Charlottenburg 146, also selbst dieser stand nicht über dem Durchschnitt der Städte des ganzen Staates. Und doch umfasste der preussische Staat (zumal in seinem damaligen Umfange) die — abgesehen von den Grossgrundbesitzern — armen bis sehr armen Provinzen Schlesien, Ostpreussen, Westpreussen, Posen. Die Ziffer (für die Städte wie auch für das Land) ist gleichwohl in allen Provinzen höher als in Berlin, z. B. in Ostpreussens Städten 117, in Westpreussens 126, in Posens 133, in Schlesiens 136; auf dem Lande in Ostpreussen 119, in Westpreussen 110, in Posen 110, in Schlesien 141 (hier durch den bauerlichen Regierungsbezirk Liegnitz gehoben).

Derselbe Kontrast tritt allgemein entgegen, wenn man die Stadtkreise, das sind im allgemeinen die volkreichsten Städte innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke, betrachtet, also sie mit der Gesamtziffer der Städte in diesen Regierungsbezirken (die also die Stadtkreise selber mit enthält) vergleicht. So standen z. B. die fünf Stadtkreise des Regierungsbezirks Schleswig, der in seinem Umfange sich mit dem der Provinz deckt, gegen ein Mittel der Städte von 149: Stadtkreis Flensburg mit 146, Stadtkreis Kiel mit 109, Stadtkreis Neumünster mit 119, Stadtkreis Wandsbek mit 117, Stadtkreis Altona mit 106, sämtlich tiefer, und zwar die beiden bedeutendsten Städte Altona und Kiel am tiefsten.

Innerhalb des Regierungsbezirks Arnberg (141) die Stadtkreise (zum Teil Stadtoide) Hamm mit 125, Dortmund mit 124, Witten mit 139, Gelsenkirchen mit 109, Hagen mit 98 ebenfalls tiefer, nur Bochum etwas höher mit 143.

Ebenso innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf (138) nur Düsseldorf selbst mit 146 und Krefeld mit 171 höher, dagegen Duisburg mit 116, Oberhausen mit 103, Essen mit nur 73, Elberfeld mit 118, Barmen mit 126, Solingen mit 136, München-Gladbach mit 136 tiefer als die Gesamtziffer des Regierungsbezirks, und wenn wir die Ziffern für die Städte des Ostens und des Westens miteinander vergleichen, so stehen jene überwiegend unter dem Mittel des Staates, diese überwiegend darüber; aber es stechen hier die Regierungsbezirke Arnberg mit 141 und Düsseldorf mit 138 auffallend ab und sind nebst dem Regierungsbezirk Köln die einzigen unter denen des Westens, die sogar unter

¹⁾ Vgl. den ersten Teil dieses Aufsatzes in der „Arbeit“ 1930, Heft 6, S. 405 ff. — Auch *Sombart* stellt als Anlage 37 seines Buches über Deutschland im 19. Jahrhundert die Entwicklung der Einkommens- und der Vermögensverhältnisse in Preussen von 1895 bis 1911 dar. Wir folgen seinen Spuren, indem wir diese Entwicklung, und zwar zuerst die der Vermögen, einer eingehenden und kritischen Betrachtung unterwerfen.

dem Staatsmittel stehen. — Ein ähnliches Ergebnis, wenn die entsprechenden Ziffern für das Land betrachtet werden, das Staatsmittel ist hier 194, die Regierungsbezirke des Ostens stehen sämtlich tiefer, die des Westens sämtlich höher, mit alleiniger Ausnahme der Regierungsbezirke Arnberg mit 143 und Düsseldorf mit 164.

Angesichts dieser Tatsache hat es ein besonderes Interesse, die *Entwicklung* dieser Veranlagungen bis zum Ausbruch des Weltkrieges — wenigstens seit Beginn des Jahrhunderts — zu verfolgen, und die letzte hat zu Anfang des Jahres 1914 für die drei Steuerjahre 1914 bis 1916 stattgefunden. Der Charakter dieser Veranlagung ist aber etwas getrübt dadurch, dass im Jahre 1913 der sogenannte Wehrbeitrag erhoben war, der eine ausserordentliche Belastung der Vermögen, die natürlich im Verhältnis zu deren Grösse standen, bedeutete. Wir werden daher ein klareres Ergebnis finden, wenn wir durch Vergleichung die Veranlagung für 1911 bis 1913 heranziehen, wie es in der folgenden Darstellung geschieht; sie bietet auch den Vorteil, dass eine Volkszählung — die vom 1. Dezember 1910 — unmittelbar vorausgegangen war, so dass auf deren Zahlen die der physischen Zensiten (nebst Angehörigen) mit Sicherheit bezogen werden können. — Nun hat das Preussische Statistische Landesamt zuvor — mitgeteilt im Anhang des Statistischen Jahrbuchs für den Preussischen Staat 1904 — dieselben Berechnungen für die Veranlagungsperiode 1899/1901 und 1902/04 offenbar nach der Volkszählung von 1900 angestellt und daraus das Mittel genommen, ebenso dann die entsprechenden Ziffern, hier wie dort, bis auf die landrätlichen Kreise, und immer geschieden für Stadt und Land, für den Durchschnitt der Veranlagungen von 1905 und 1908. Ich werde die ersten Ziffern als I, die zweiten als II bezeichnen und meine eigenen Berechnungen als III neben beide stellen.

Nun habe ich ermittelt, dass von den 35 Regierungsbezirken des damaligen Preussens (Stadtkreis Berlin eingerechnet, aber ohne den Regierungsbezirk Allenstein, der erst im Jahre 1905 gebildet wurde) in den Teilen, die als „Städte“ bezeichnet werden, nur 9, also etwas mehr als ein Viertel vom ersten (I) zum zweiten Jahresmittel (II), eine Vermehrung der relativen Anzahl der (im hier gemeinten Sinne) vermögenden Personen aufweisen, darunter der Regierungsbezirk Schleswig die geringste von 149 zu 150 = 0,7 Prozent, im übrigen sind es sämtliche ostelbischen, nämlich die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Köslin, Stralsund, Bromberg, Breslau, Liegnitz, wo die Vermehrungen zwischen 9,2 Prozent (Stralsund) und 1,2 Prozent (Liegnitz) sich bewegen, die Ziffern selber aber überall, mit Ausnahme von Köslin und Liegnitz, im Vergleich zum Mittel der Städte des ganzen Staates niedrig sind. Diese Zunahme in den agrarischen Gebieten, von denen keines mit seinen Städten erhebliche industrielle Bedeutung hat, dürfte den vermehrten Einkünften der landwirtschaftlichen Grossbetriebe, also zumeist des Grossgrundbesitzes, zuzuschreiben sein, die durch erhöhte Getreidezölle bewirkt wurden; dass diese zu einem Teile den Handwerkern, Fabrikanten, Krämern der zugehörigen (meist kleinen) Städte zugute gekommen sind, konnte mit Recht erwartet werden. In keinem der westlichen Regierungsbezirke, wenn die Nordmark als neutral betrachtet wird, ist diese Vermehrung anzutreffen: mit der einzigen Ausnahme von Köln, welcher Regierungsbezirk die gleiche Ziffer aufweist (144), zeigen sie

alle eine *Verminderung* der relativen Zahl der Vermögenden, wozu von den östlichen noch kommen, ausser Berlin: Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. d. Oder, Stettin, Posen, Oppeln. Die Verminderung in diesen 25 Bezirken zeigt einen Durchschnitt von 4,8 Prozent, der übertroffen wird von Stettin, Oppeln, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Aurich, Minden, aber am stärksten von Stade (10,7), von Düsseldorf (9,4) und in weit höherem Grade noch vom Regierungsbezirk Arnsberg (20,0). Alle diese Bezirke tragen mehr oder minder industriellen Charakter, ganz besonders bekanntlich Arnsberg und Düsseldorf, in welchen beiden die Ziffer schon für das erste Jahresmittel unter dem Staatsmittel stand, während diese sonst von allen übertroffen wurde (ausser vom Regierungsbezirk Köln), am wenigsten vom Regierungsbezirk Aachen, am meisten von den Regierungsbezirken Kassel (235) und Koblenz (228).

Es ergibt sich eine durchschnittliche negative Abweichung, also Verminderung der Ziffer um 2,6; im Durchschnitt der 26 Regierungsbezirke, die an der Verminderung beteiligt sind, von 4,7. Wenn wir ebenso II und III vergleichen, so tritt noch stärker die weit überwiegende Verminderung entgegen, denn nur in den 4 (ausser Stralsund überwiegend polnischen) Regierungsbezirken Marienwerder, Stralsund, Posen und Bromberg ist die Ziffer höher, sonst überall niedriger. Der Durchschnitt ergibt sich als — 6,3, und wenn jene 4 abgesondert werden — 7,8; im ganzen also eine stärkere Verminderung der am steuerbaren Vermögen Teilhabenden. Folglich, wenn I und III verglichen werden, ist die gesamte Verminderung seit Beginn des Jahrhunderts bis zum Beginn des Weltkrieges um so grösser, nämlich im Durchschnitt — 8,5, und wenn auch hier dieselben 4 abgezogen werden, — 10,1.

Die 87 *Stadtkreise* — ungerechnet Berlin und ohne die später als solche ausgeschiedenen — standen schon in I zu mehr als zwei Drittel *unter* dem Mittel der sämtlichen Regierungsbezirks-Städte, nur 21 (weniger als ein Viertel) übertrafen dieses, obwohl dieselben in diesem Mittel enthalten waren. Eine etwas grössere Zahl, 26, weisen von I zu II eine Vergrösserung der Ziffer auf, von diesen sind 8 auch in der Reihe jener 21 vertreten, d. h. es sind solche, die schon relativ günstig gegenüber ihrem Regierungsbezirk dastanden, auch diese wiederum zum grössten Teil, nämlich Tilsit, Elbing, Stargard i. P., Bromberg, Schweidnitz, Liegnitz, Städte des Ostens, nur 2 des Westens: Osnabrück und Münster i. W. Wir dürfen allgemein folgern, dass die zunehmende Vergrossstadtung und die überwiegend mit ihr parallel gehende Industrialisierung der Bevölkerung die Zunahme der Vermögenslosigkeit steigert. Dies tritt auch darin deutlich zutage, dass im zweiten Jahresdurchschnitt die Gesamtziffer der Städte im Staate von 146 auf 140 gefallen ist, und dass es, mit Ausnahme der zu Berlin gehörigen Städte Charlottenburg und Schöneberg, gerade die mit gutem Grunde als vorzüglich reich geltenden Grossstädte Wiesbaden, Frankfurt a. M., Koblenz, Bonn in ausgesprochener Weise sind, welche diese Verminderung aufweisen.

Im ganzen wiesen die 87 Stadtkreise eine Verminderung von durchschnittlich 3,7 Prozent auf, und wenn die 26 Stadtkreise ausser Betracht gelassen werden, die eine erhöhte Ziffer haben, so wächst dieser Durchschnitt der verbleibenden

61 auf 7,8 und wird am meisten übertroffen von den Städten Stettin und Ratibor, Göttingen, Recklinghausen, Dortmund (diese — 14 bis — 16), Bochum (— 38), Witten (— 24), Gelsenkirchen (— 43), Hagen i. W. (— 16), Koblenz (— 14), Düsseldorf (— 20), Essen (— 12), Remscheid (— 14), Bonn (— 11), von denen also 11 den Provinzen Westfalen und Rheinland angehören, und zwar 7 den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf.

Wenn die Zensiten in 9 Gruppen — 1. Vermögen von 6000 bis 20 000 RM., 2. von 20 000 bis 32 000 RM., 3. 32 000 bis 52 000 RM., 4. 52 000 bis 100 000 RM., 5. 100 000 bis 200 000 RM., 6. bis 500 000 RM., 7. bis 1 000 000 RM., 8. 1 000 000 bis 2 000 000 RM., 9. über 2 000 000 RM. — eingeteilt werden, wie es in den amtlichen Darstellungen geschieht, so tritt zunächst ein starker Unterschied zutage zwischen dem Anteil, den die Gruppen an der Gesamtheit der Zensiten in den Städten und auf dem Lande hatten.

Die Gruppe 1 — ich lege hier die *erste* Veranlagung der Vermögenssteuer von 1895/96 zugrunde — war der Zahl nach 436 Promille der Zensiten in den Städten, 532 Promille der Zensiten des Landes, die Gruppe 2 war ebenso 159 Promille der Zensiten der Städte, 192 von denen des Landes, dagegen die Gruppe 8: 4,8 Promille der Zensiten der Städte, aber nur 1,5 von denen des Landes, und die Gruppe 9: 2,5 Promille von den Zensiten der Städte und 0,9 von denen des Landes.

Demnach darf man vermuten, dass der Promillesatz der Gruppen 1 und 2 um so geringer, derjenige der Gruppen 8 und 9 um so höher sein wird, je mehr der städtische Charakter ausgeprägt ist. Es versteht sich, dass er in den Regierungsbezirken verschieden ausgeprägt ist und am schärfsten in den Stadtkreisen, wengleich bei der Verleihung des Charakters als Stadtkreis auch die politische Gunst mitzuspielen pflegte.

Die Gesamtheit der Stadtkreise einschliesslich Berlin stand in Gruppe 1 mit 356 tiefer als die Städte überhaupt um 80 = 18 Prozent. Gruppe 2 mit 141 gegen 159 um 18 = 11 Prozent tiefer als die Städte überhaupt; dagegen Gruppe 8 mit 8,2 um 3,4 = 70 Prozent höher als die Städte überhaupt. Gruppe 9 mit 4,4 um 1,9 = 76 Prozent höher als der Durchschnitt der Städte; und wiederum die Reichshauptstadt in Gruppe 1 mit 299 um 57 = 16 Prozent tiefer als die Gesamtheit der Stadtkreise; ebenso in Gruppe 2 mit 129 um 12 = 8 Prozent tiefer als die Stadtkreise überhaupt. Und wiederum Gruppe 8 mit 14,4 um 6,2 = 43 Prozent *höher* als jene Gesamtheit, endlich Gruppe 9 mit 8,4 um 86 Prozent *höher* als die Stadtkreise.

Ausser Berlin standen in Gruppe 1 unter dem Promillesatz der gesamten Stadtkreise noch die Stadtkreise Magdeburg, Frankfurt a. M., Königsberg, Düsseldorf, Stettin, Charlottenburg, Posen, Wiesbaden, Potsdam, Bonn, Brandenburg a. d. Havel, Halberstadt, Stralsund, Göttingen. Unter diesen Charlottenburg mit 214 noch um 85 unter Berlin = fast 30 Prozent. — Ferner standen in Gruppe 2 unter dem Mittel der Stadtkreise — ausser Berlin — Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Düsseldorf, Stettin, Barmen, Krefeld, Halle a. d. Saale, Charlottenburg, Erfurt, Wiesbaden, Görlitz, Duisburg, Frankfurt a. d. Oder, München-Gladbach, Münster i. W., Remscheid, Bonn, Koblenz, Trier, Kottbus, Hanau.

Dagegen stehen in Gruppe 8 höher als die Stadtkreise überhaupt neben Berlin Frankfurt a. M., Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Aachen, Charlottenburg, Wiesbaden, von denen 5 mit Berlin auch unter den 15 vertreten sind, die mit Gruppe 1 tiefer standen, und dieselben 5 auch unter denen, die mit Gruppe 2 tiefer standen.

Endlich standen in Gruppe 9 höher als die Stadtkreise überhaupt mit Berlin Köln, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Elberfeld, Aachen, Essen, Charlottenburg, Wiesbaden, Duisburg, Bonn. Von diesen Städten der Grossmillionäre sind wieder die 6 unter denen, die in Gruppe 1 tiefer stehen, und dieselben 6 ebenso in bezug auf die Gruppe 2. Es muss vermutet werden, dass die in diesen Zahlen ausgeprägten Verhältnisse, nämlich: neben der Verminderung der am Vermögen Teilhabenden überhaupt, eine relative Verminderung der kleinen und eine gleichzeitige relative Vermehrung der grossen Vermögen — in der gesamten Entwicklung dieser durch die Veranlagungen zur Ergänzungssteuer charakterisierten Jahre der Beobachtung offenliegen.

Wir dürfen die verallgemeinernden Sätze aufstellen:

1. Je reicher eine Stadt, um so mehr versammelt sich der Reichtum in wenigen Händen, und zwar gilt dies schon, wenn ein so geringes Vermögen, wie schon in Vorkriegszeit der Wert von 6000 Mk. bedeutete (und dieser Wert verminderte sich zusehends mit Teuerung der Lebensmittel und Verminderung des Zinsfusses, er bedeutete ohnehin in Grossstädten viel weniger als in Kleinstädten und auf dem Lande), dem Reichtum zugerechnet wird.

2. Je reicher in diesem Sinne die Stadt, um so geringer ist die verhältnismässige Menge auch dieser überhaupt an dem gesamten Reichtum dieses Sinnes Beteiligten.

3. Je reicher die Stadt, um so geringer ist in ihr die verhältnismässige Quote der kleinsten Vermögen, bezogen auf die Gesamtheit derer, die überhaupt an diesen steuerfähigen Vermögen beteiligt sind.

4. Je reicher die Stadt, um so grösser wird die an sich kleinste Quote derjenigen sein, die mit grossen Vermögen beteiligt sind. Folglich wird diese Quote im umgekehrten Verhältnis zu jener Quote (derjenigen der kleinsten Vermögen) stehen.

Sehr deutlich wird dies durch folgende Übersicht, die wiederum den Ergebnissen der ersten Veranlagung zur Ergänzungssteuer in Preussen 1895/96 entnommen wurde.

Die Vermögen von mehr als 200 000 Mk. machten in den Städten überhaupt 6,32 sämtlicher Zensiten, in den Stadtkreisen 9,87, also fast 10 Prozent sämtlicher Zensiten. Die Vermögen von 6000 bis 20 000 Mk. betragen in den Städten überhaupt 43,62, in den Stadtkreisen 35,01.

Unter den Stadtkreisen aber ragten über das Mittel von 981 als zu mehr als 200 000 veranlagt hervor: Aachen mit 11,13, Düsseldorf mit 12,95, Wiesbaden mit 14,12, Bonn mit 14,67, Berlin mit 14,74, Frankfurt a. M. mit 16,76, Charlottenburg mit 19,99 sämtlicher Zensiten. Diese 7 waren also die reichsten Städte Preussens, wenn der Reichtum an der relativen Menge der reichsten Steuerzahler gemessen wird. Die Anteile der kleinsten Vermögen (6000 bis 20 000) betragen in diesen Städten: in Aachen 37,54, in Düsseldorf 32,39, in Bonn 31,85, in Berlin 29,95, in Frankfurt a. M. 28,76, in Wiesbaden 28,45, in Charlottenburg 21,36.

Die Korrespondenz ist, wie man sieht, hier fast vollkommen: dass nämlich eben da, wo die grössten Vermögen am zahlreichsten sind, die kleinsten am

schwächsten vertreten sind. Mit den übrigen Stadtkreisen stehen diese „reichsten“ sämtlich unterhalb der Quote mit kleinstem Vermögen, die in den Städten überhaupt und, mit Ausnahme von Aachen, sogar unter der Quote, die in den Stadtkreisen gefunden wurde.

Mit Ausnahme von Bonn gehörten diese Stadtkreise auch zu den volkreicheren, aber eine Reihe der volkreichsten (nach der Zählung vom 1. Dezember 1905) sind unter ihnen nicht vertreten, und Wiesbaden hatte erst eben die Grenze von 100 000 Einwohnern, die den Stadtkreis statistisch zur Grosstadt macht, überschritten. Dennoch liegt es nahe, zu vermuten, dass eine hohe Korrelation besteht zwischen der Grösse der Städte einerseits, jenem Missverhältnis in der Verteilung der Güter andererseits, dass nämlich mit der Beteiligung massenhaften Reichtums zugleich 1. die Vermögenslosigkeit in dem Sinne, dass die grösste Anzahl Einwohner unterhalb der steuerfähigen Grenze bleibt, wächst; 2. die kleinsten Vermögen als die mindest zahlreichen erscheinen.

Das Preussische Statistische Landesamt hat sich das Verdienst erworben, zweimal, nämlich nach den Veranlagungen von 1905 und 1908 darzustellen, wie sich die Städtegruppen Preussens in dieser Hinsicht verhalten, indem nämlich 8 solcher Gruppen nach der Einwohnerzahl gebildet wurden (in Tausend):

1. bis 2; 2. 2 bis 5; 3. 5 bis 10; 4. bis 20; 5. bis 30; 6. bis 50; 7. bis 100; 8. über 100: wir können sie als S0 bis S7 unterscheiden. Es ergibt sich dann, dass die Vermögen von 6000 bis 20 000 und die Vermögen von mehr als 1 Million im Verhältnis zur Zahl sämtlicher Zensiten Promille ausmachten, und dass die Zahl derjenigen, die überhaupt an der Ergänzungssteuer beteiligt waren, zur Einwohnerzahl dieser Städtegruppen im umgekehrten Verhältnis stand, dass sie also in den S0 am grössten, in den S7 am geringsten war und regelmässig abnahm, mit der einzigen Ausnahme, dass sie in den S6 höher war als in den S5.

Zensiten	Im Jahre 1905				Im Jahre 1908			
	Promille der Bevölkerung	Vermögen in Tausend Mk. Von 1000 Zensiten		Zensiten	Promille der Bevölkerung	Vermögen in Tausend Mk. Von 1000 Zensiten		über 1000 = über 1 Million
		6 bis 20	über 1000			6 bis 20	über 1000 = über 1 Million	
S0	21 558	51,8	635	0,5	22 780	54,4	631	0,8
S1	85 164	50,6	581	1,4	84 055	53,1	576	1,6
S2	71 584	46,8	534	2,2	76 161	48,2	535	2,2
S3	67 822	42,6	511	2,6	71 609	42,6	509	3,2
S4	60 878	39,3	476	5,3	61 621	42,8	475	4,9
S5	46 323	34,6	467	5,1	47 152	38,9	465	5,0
S6	74 284	40,8	401	8,6	76 431	39,8	419	7,9
S7	238 670	37,7	382	16,1	289 298	36,9	382	15,7

Eine eingehende Untersuchung dieser Verhältnisse, nämlich der Ergebnisse der Einkommensteuer- und der Ergänzungssteuerveranlagung, hat für beide Jahre (1905 und 1908) Reg.-Rat Prof. Dr. F. Kühnert veröffentlicht (Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamts 1907 und 1911). Die Gruppierung der Städtegruppen ist offenbar diesen Arbeiten zu verdanken. Die Hauptergebnisse sind in die Jahrbücher der Preussischen Statistik übergegangen. Wir entnehmen ihnen aber noch einige nähere Daten.

Hier sind nämlich die Veranlagungen auch auf je 1000 Haushaltungsvorstände (einschliesslich selbständige Einzelpersonen) ausgedehnt, und es sind im ganzen 9 verschiedene Vermögensgruppen gebildet und in der angezeigten Weise berechnet worden. So ist die unterste Gruppe geschieden worden in 2 Gruppen: a) die kleinste von 6000 bis 10 000 und b) die nächstkleine von 10 000 bis 20 000; die Gruppe 20 000 bis 100 000 ist in 3 geteilt worden: a) bis 32, b) bis 52, c) 52 bis 100. Ebenso die Gruppe 100 bis 1000 in: a) 100 bis 200, b) 200 bis 500, c) 500 bis 1000 (= 1 Million). Die Vermögen über 1 Million sind hier nicht unterschieden worden. Indessen, hierauf wird zurückzukommen sein. Diese Berechnungen sind sowohl für das Jahr 1905 wie 1908 ausgeführt worden.

Es ergibt sich, dass die angezeigte Reziprozität in den Städtegruppen, nämlich Abnahme der kleinsten, Zunahme der grössten Vermögen mit der Einwohnerzahl der gruppierten Städte in beiden Jahren nicht nur in jeder der beiden Bestandteile der Vermögen bis 20 000, sondern auch für diejenigen 20 000 bis 32 000 gilt, und sogar noch für die 4. Vermögensgruppe 32 000 bis 52 000 mit ganz geringen Modifikationen; während das umgekehrte Verhältnis: die Steigerung der Promillesätze zuerst (bei 52 000 bis 100 000) zwar deutlich hervortritt, aber nicht ganz regelmässig ist. Hingegen die regelmässige Steigerung beginnt schon bei der 6. Vermögensgruppe (100 000 bis 200 000), aber noch mit kleinen Abweichungen: immerhin ist hier schon der Anteil in den S6 84 000 gegen 36 000 in den S0 — in den S7 78 000, wie auch alle bisherigen Vermögensgruppen in den S6 etwas stärker vertreten sind als in den S7. In der Vermögensgruppe 200 000 bis 500 000 hat die Zunahme nur noch die einzige kleine Unregelmässigkeit, dass die S5 um 3 Punkte niedriger sind als die S4 für das Jahr 1905, nur um einen Punkt für das Jahr 1908 (dort 34 000 gegen 37 000, hier 37 000 gegen 38 000). Die Zunahme von S0 bis S6 und S7 erscheint aber hier schon in ausserordentlich hohem Grade: nämlich 1905 von 12 000 bis 56 000 und 54 000, 1908 von 13 000 bis 51 000 und 53 000, also im Verhältnis von 1 : 4. Vollends die vorletzte Vermögensgruppe (500 000 bis 1 000 000) weist eine noch viel stärkere Steigerung auf, die ganz regelmässig ist, nur dass in beiden Jahren S4 und S5 das gleiche Verhältnis aufweisen (jedesmal 9). Die Steigerung überhaupt ging 1905 von 3000 bis 18 000, also 1 bis 6, 1908 von 2000 bis 17 000, also 1 : 8½. Gehen wir endlich auf die letzte Gruppe über 1 Million ein, so stehen hier in beiden Jahren S2 und S3 gleich (mit 3), und im ersten Jahre 1905 steht S5 mit 4 etwas niedriger als S4; aber die gewaltige Steigerung geht im ersten Jahre von 1 bis 13, im anderen von 1 bis 12. — Vergleichen wir die beiden Jahre im ganzen miteinander, so finden wir bei dieser sachgemässen Messung (der Beziehung auf 1000 Haushaltungsvorstände), dass die 1. Vermögensgruppe gleichgeblieben ist (165), die 2. aber von 276 auf 267, die 3. von 126 auf 123 gefallen ist. Die 4. bis 6. sind wiederum gleichgeblieben: 131, 121, 72. Aber die 7. ist von 42 auf 43 gewachsen, die 8. von 12 auf 13, die 9. mit der kleinen Zahl 8 gleichgeblieben. Die Tendenzen der Entwicklung sind auch hier unverkennbar, wie sie ihrem Wesen nach schon mit der Vergrösserung der Städte gegeben sind: zur Minderung der kleinen, Vermehrung der grossen Vermögen, die allgemeine Signatur des Zeitalters. Es bestätigt sich also vollkommen das berufene Zitat, das *Karl*

Marx einst aus der Budgetrede Gladstones — mag Gladstone genau so diese Worte gesprochen und gemeint haben oder nicht — entnahm, der Satz: dass die berauschende Vermehrung von Reichtum und Macht völlig beschränkt sei auf die Reichen (die *classes of Property*), also auf den geringsten und immer geringer werdenden Teil des Volkes.

Die Schlussfolgerung liegt auf der Hand, dass hier nicht bloss ein Zustand, sondern ein Prozess vorliegt, der sich mit der allgemeinen Entwicklung (die durch den Weltkrieg und seine Folgen unterbrochen wurde) immer mehr verschärft hatte. Dies wird durch viele nachweisbare Beobachtungen bestätigt. Und zwar können hier auch die erste Veranlagung (von 1895) und die letzte (von 1914) einander gegenübergestellt werden. Ein guter Massstab für die Entwicklung ist hier in den mit den Vermögen verbundenen *Einkommen* gegeben.

Es finden sich mit Einkommen Ergänzungssteuersitzen in den Städten:

	1895	1911	1914
1. von 900 Mk. und weniger	5 736 = 1,1	12 650 = 1,6	10 962 = 1,2
2. von über 900 bis 3 000 Mk.	314 465 = 60,5	424 136 = 52,5	426 857 = 48,6
3. von über 3 000 bis 9 500 Mk.	154 140 = 29,6	277 870 = 34,4	326 531 = 37,1
4. von über 9 500 bis 30 500 Mk.	37 319 = 7,2	74 464 = 9,2	91 168 = 10,4
5. von über 30 500 bis 100 000 Mk.	7 253 = 1,4	15 749 = 1,9	19 692 = 2,2
6. von über 100 000 Mk.	1 279 = 0,2	3 261 = 0,4	3 983 = 0,5
der Gesamtzahl.			

Demnach war der Anteil der 1. Gruppe (es sind naturgemäss auch die kleinsten Vermögen, obschon es regelmässig auch einige Millionäre gab, die erklärten, dass sie kein Einkommen oder ein solches von 900 Mk. und weniger hätten) bis 1911 von 1,1 auf 1,6 = 45 Prozent, bis 1914 auf 1,2 = 9,0 Prozent gestiegen, also von 1911 bis 1914 um 0,4 = 25 Prozent gefallen. Anteilweise hatte sich

	1895 bis 1911	1895 bis 1914	1911 bis 1914
die Gruppe 2 vermindert um	8,0 Prozent	11,9 Prozent	7,4 Prozent
„ „ 3 vermehrt „	11,2 „	25,1 „	7,8 „
„ „ 4 „ „	27,7 „	44,4 „	13,0 „
„ „ 5 „ „	35,7 „	57,1 „	15,8 „
„ „ 6 „ „	100,0 „	150,0 „	25,0 „

Es ist demnach zu erwarten, dass die kleinen Vermögen in der Gesamtheit des Vermögensbestandes der Städte weniger zahlreich, die grossen zahlreicher werden — wenn die Verhältnisse die gleichen bleiben, die in Preussen wenigstens vom Anfang des Jahrhunderts bis zum Weltkriege bestanden. Dieser Tendenz scheint entgegenzuwirken, dass gerade die kleinsten Vermögen am leichtesten aus der grossen Masse derer, die kein steuerbares Vermögen haben, das ist entweder gar keins oder nur ein solches von weniger als 6000 Mk. besaßen, durch deren Wachstum oder überhaupt durch Ersparnisse und Gewinne ergänzt und vermehrt werden; was, wenigstens in Friedenszeiten, für jedes grössere Vermögen um so unwahrscheinlicher wird.

Die wirkliche Entwicklung in den preussischen Städten wird durch folgende Tabelle illustriert, in der der letzten einjährigen Veranlagung die vorletzte, die

vor dem Kriege geschah, d. h. 1897 und 1911, gegenübergestellt wird. Es ist dazu zu bemerken, dass die beiden Veranlagungen, die derjenigen von 1897 vorangingen, sehr geringe Abweichungen in den Verhältnissen von dieser enthalten, und dass ebenso diejenige von 1914 keine bedeutende Verschiedenheit gegenüber der von 1911 aufweist, jedoch, wie schon im Eingange dieser Abhandlung angedeutet wurde, infolge des Wehrbeitrages die sonst vorwaltende Tendenz ein wenig modifiziert.

In den preussischen Städten:

Insgesamt*)			Die Zensiten bei der Veranlagung von 1897 Promille	Die Zensiten bei der Veranlagung von 1911 Promille
			1000	1000
1. Die Vermögen von	6 000 bis	20 000 ..	418,9	419,5
2. " " "	20 000 "	32 000 ..	132,1	129,3
3. " " "	32 000 "	52 000 ..	154,9	152,3
4. " " "	52 000 "	100 000 ..	140,9	140,1
5. " " "	100 000 "	200 000 ..	82,7	83,8
6. " " "	200 000 "	500 000 ..	48,4	50,0
7. " " "	500 000 "	1 000 000 ..	13,6	14,7
8. " " "	1 000 000 "	2 000 000 ..	5,5	6,7
9. " " "	2 000 000 "	10 000 000 ..	2,6	3,0
10. " " "	mehr als	10 000 000 ..	0,16	0,23

Demnach zeigt der Anteil der	1. Gruppe	einen Zuwachs	von 0,6	= + 0,1	Prozent
" " " " " 2. "	"	eine Verminderung	" 2,8	= - 2,1	"
" " " " " 3. "	"	" "	" 2,6	= - 0,7	"
" " " " " 4. "	"	" "	" 0,8	= - 0,5	"
" " " " " 5. "	"	einen Zuwachs	" 1,1	= + 1,3	"
" " " " " 6. "	"	" "	" 1,6	= + 3,3	"
" " " " " 7. "	"	" "	" 1,1	= + 8,1	"
" " " " " 8. "	"	" "	" 1,2	= + 21,8	"
" " " " " 9. "	"	" "	" 0,4	= + 15,3	"
" " " " " 10. "	"	" "	" 0,07	= + 43,7	"

Mithin ist der Anteil der kleinsten Vermögen ungefähr der gleiche geblieben. Die geringe Vermehrung dürfte zum guten Teil auf schärferer Ermittlung beruhen. Der Anteil der mittleren Vermögen (bis 100 000) hat abgenommen, und zwar je grösser sie waren, um so weniger. Der Anteil der grossen Vermögen (von 100 000 aufwärts) hat zugenommen, und zwar je grösser sie waren, desto mehr, mit der geringen Ausnahme, dass der Anteil der einfachen Millionäre (1 bis 2 Millionen) etwas stärker zugenommen hat als derjenige der Millionäre nächsthöheren Ranges. Bei weitem am stärksten ist aber der Zuwachs des Anteils der absoluten Millionäre, die mehr als 10 Millionen zu versteuern hatten.

Noch deutlicher wird diese Entwicklung, wenn wir die absoluten Zahlen der Gesamtheit und jeder Gruppe miteinander vergleichen.

*) Nach Abzug der Freigestellten und der zu geringen Sätzen wegen besonderer Verhältnisse Besteuernten.

Es waren		1897/98	1911	Zuwachs
Zensiten überhaupt	479 802	729 002	+ 51,9
„ der Gruppe 1	201 002	306 138	+ 52,2
„ „ „ 2	63 403	94 287	+ 48,7
„ „ „ 3	74 354	111 124	+ 49,4
„ „ „ 4	67 593	102 143	+ 51,1
„ „ „ 5	39 691	61 155	+ 54,0
„ „ „ 6	23 238	36 519	+ 55,2
„ „ „ 7	6 544	10 787	+ 64,8
„ „ „ 8	2 646	4 432	+ 67,5
„ „ „ 9	1 252	2 238	+ 78,7
„ „ „ 10	79	168	+ 112,0

Die Steigerung von der zweiten Gruppe an ist hier sogar *ganz regelmässig* und macht zuletzt einen gewaltigen Sprung durch die ausserordentliche Vermehrung der Grossmillionäre.

Wenn wir die ersten vier Gruppen zusammenfassen (Vermögen 6000 bis 100 000), so hat sich die Anzahl der Zensiten vermehrt:

von 406 352 auf 613 692, also um 207 340 = 51,02 Prozent.

Aber die der sechs höheren Gruppen (Vermögen von 100 000 bis über 10 Millionen)

von 73 450 auf 115 299, also um 41 849 = 56,98 Prozent.

Wenn man die grossen Vermögen von 500 000 an rechnet, so ist deren Zunahme gewesen von 10 521 auf 17 625, also 7104 = 67,3 Prozent. Diese Vermehrung wird mithin noch durch diejenige der 3 Millionärgruppen übertroffen, und zwar um so mehr, je höher die Millionenmenge steigt.

Rundschau der Arbeit

Volkshochschulen und freie Volksbildung.

Erwin Marquardt.

Das Jahr 1930 erinnert uns durch zahlreiche Denkschriften und Feiern an das zehnjährige Bestehen der deutschen *Volkshochschule*. Sie war ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Revolution. Im Grunde hatte sie weder mit ausländischen Vorbildern (Dänemark oder Schweden) noch mit der schon vor dem Krieg aus England-Amerika über Wien eingebürgerten „Universitätsausdehnung“ zu tun. Auch nichts mit den damit verwandten „Studentischen Arbeiterkursen“ noch mit der Settlementsarbeit, noch mit dem katholischen Sozialwerk (Sonnenschein), noch mit den liberalen Aufklärungstendenzen (Volkshochschulen). Sie entstand spontan aus dem Glauben an und den Willen zur sofortigen Sozialisierung, aus dem Rätegedanken, dessen nächstes Ziel die Betriebskontrolle war, ehe noch ausreichende Rechtsgrundlagen vorhanden waren. Man soll diese Wurzel nicht vergessen, denn sie erklärt das leidenschaftliche Eintreten der Arbeiterschaft ohne Unterschied der Richtung für diese Einrichtung, die auch heute noch in der moralischen und praktischen Förderung durch die Gewerkschaften und die kulturellen Organisationen der Arbeiterschaft ihre stärkste Stütze hat.

Die Volkshochschulen bis zur Inflationszeit.

In dem Masse, wie die politische Sozialisierung der wenig gerüsteten Arbeiterschaft zur Illusion wurde, brachen die zum Teil erstaunlich und kühn entwickelten Betriebschulungskurse zusammen, wurde die Volkshochschule auch von den alten „Volkshochschulen“ der aufklärerischen und karitativen Richtung als Programm aufgenommen. In Weimar suchte man die Formel für eine verfassungsmässige Verankerung, die dem Artikel 148 als fakultatives Recht angehängt wurde. Die Reichsschulkonferenz vom Juni 1920 suchte die verschiedenen Tendenzen unter dem Gesichtspunkt der Einheitsschule zusammenzufassen. Das Referat hatte von

Erdberg, der für all die Ein- und Abseitigkeiten der folgenden zehn Jahre immer wieder die Formulierungen zu finden sich mühte. Je nach den lokalen Machtverhältnissen wurden die in fast allen Städten überhastet gegründeten Volkshochschulen sowohl in der Organisationsform wie in der Zielstellung von irgendeiner Richtung oder Institution beschlagnahmt. Universitäten, Kirchen, freie Volksbildungsvereine, Parteien, Gewerkschaftskartelle wechselten in der Führung. Die Gemeinden unterstützten hauptsächlich durch Geldmittel, selten übernahmen sie die volle Verantwortung. Die Länder beobachteten die „Bewegung“ durch Referenten, deren Erlasse den Ton wohlwollender Beratung nicht überschritten. Nur Hamburg fügte die Volkshochschule organisch dem staatlichen Bildungswesen ein. Später auch Sachsen und Thüringen in halbamtlicher Vereinsform. Das Reich verlor die Initiative und beschränkte sich auf ein nur registrierendes Volksbildungsarchiv. Die Zahl der Gründungen überschritt das Tausend, die Hörer kamen zu Hunderttausenden. Vortragsreihen erster Köpfe in überfüllten Sälen standen neben bescheidenen Arbeitskreisen eines Dutzends. Die praktischen Organisatoren und die Methodiker hatten das Wort, die formulierfreudigen Theoretiker hatten kein Echo mehr. Aber Markentwertung, Ruhreinbruch, Verfassungskämpfe zerstörten den im Fundament schwachen Bau. Es verlor sich das Vertrauen und Interesse nicht nur der weiteren Öffentlichkeit, sondern auch vielfach der Organe der Arbeiterschaft, die sich stärker auf eigene Gründungen konzentrierten. Es entstanden spezielle Betriebsräteschulen, politische und gewerkschaftliche Sonderkurse mit schulischem Charakter. Teilweise gliederten sich diese Sondereinrichtungen wieder staatlichen und städtischen Volkshochschuleinrichtungen an (z. B. sächsische Betriebsrätekurse). Aus dem Zusammenbruch erhielten sich ausserdem die vom Staat und von den Arbeiterorganisationen gemeinsam gegründeten Wirt-

schaftsschulen, dazu die Akademie der Arbeit, ferner die Volkshochschulheime, deren Stützen meist grosse Weltanschauungsverbände, Berufsorganisationen oder halbamtliche Kuratorien sind. Der weltanschauliche Charakter überwog bei letzteren, weil die staatlichen Beiträge unter diesem Gesichtspunkte verteilt wurden. Darüber noch einiges später.

Neuaufbau bis zum Volkshochschultag Breslau.

Nur wenige der städtischen Abendvolkshochschulen überstanden die Krise ungeboren. Die meisten wurden mühsam wieder aufgebaut in dem Masse, als die städtischen Verwaltungen sich ihrer annahmen. So entstand ein dem Zweck und Ziel nach vielgestaltiges Durcheinander, dem vielfach nur der Name gemeinsam war. Neben städtischen Volkshochschulämtern mit beamteten Leitern lose Vereinsform mit jährlich neu bedrohter Existenz. *Nirgends Vereinbarung oder Einheitlichkeit, weder in organisatorisch-technischen noch in methodischen Fragen.* Die Lehrerhonorare, die Höregebühren, die Länge der Kurse ebenso verschieden wie Lehrplanaufbau und Grundsätze der Lehrerauswahl. Hier überwogen wissenschaftlich-theoretische Kurse, dort reine Fach- und Fortbildung, hier betonte man die Geisteswissenschaften, besonders die schöngeistigen, dort ausschliesslich die politischen und gesellschaftlichen Fragen. Hier beschränkte man sich auf den reinen Wissenschafter, dort bevorzugte man den Praktiker, auch ohne Examen. Dies Durcheinander zeigte sich auch in der Statistik. Bis heute gibt es noch *keine* irgendwie einheitliche und zuverlässige *Hörerstatistik*. Mit dieser planlosen Vielgestaltigkeit konnte das öffentliche Vertrauen nicht wiederhergestellt werden, während in derselben Zeit das Büchereiwesen sich den Charakter als anerkannte und in den Haushalten der Länder und Gemeinden dauernd verankerte Einrichtung erkämpfte. Die Volkshochschulen gehören heute nicht nur zu den schlechtest dotierten Posten unter den Haushaltskapiteln „Kunst und Bildung“,

sondern auch zu den meist bedrohten. Aus diesem Grunde konnte der Abbau in Thüringen ohne nennenswerten Widerstand durchgeführt werden. Der Abbau eines Theaters, einer Fachschule, eines Museums ist jedenfalls nicht so leicht wie die Streichung des Postens Volkshochschule. Dem steht die Tatsache entgegen, dass die Einrichtungen der Volkshochschule seit etwa zwei bis drei Jahren wachsenden Zulauf und auch bei der Arbeiterschaft wieder verstärktes Interesse finden. Man wird also noch andere Gründe für das geringe Ansehen der Institution suchen müssen. Der aufmerksame Beobachter des *deutschen Volkshochschultages in Breslau* (12. bis 15. Juni d. J.) konnte sich über die Ursachen der bisherigen Hemmungen wie über die Fragen der möglichen Entwicklung eindeutig Klarheit verschaffen.

Diese zweite Tagung des im Jahre 1927 gegründeten Verbandes bedeutete gegenüber der ersten (Dresden 1928) schon in der Formulierung der Themen eine Wendung zu konkreter Aufgabenstellung. Für die öffentliche Diskussion stand im Vordergrund die Frage: „Wie kann die Volkshochschule für das öffentliche Leben bilden?“ Das war ein äusserliches Symptom der Abkehr von verschwommenen und romantischen Ideologien.

Reichsverband und Hohenrodter Bund.

Viel stärker zeigte der Verlauf der internen Verhandlungen, dass die bisher verantwortlichen Kräfte stark an Boden verloren haben. Charakteristisch war, dass, für den Vorstand völlig unerwartet, die Diskussion über den *Hohenrodter Bund* in den Mittelpunkt trat. Dieser Bund wurde in den Jahren des Zusammenbruchs von Volkshochschulbildungsländern verschiedener Richtung zunächst als Ausspracheorgan gegründet. Die schroffe Ablehnung jedes Bildungsbetriebs quantitativer Art, die Forderung nur intensiver Bildungsarbeit in scharfer Kampfstellung gegen die extensive oder verbreitende Volksbildung, sicherte ihm das Vertrauen der Behörden. Der Grundfehler seiner Organisation lag in dem allein bestimmen-

den engen Personenkreis, der eifersüchtig und engherzig sich dem Zugang Andersgerichteter verschloss. Es entstand ein „Orden“, der sich mehr und mehr in rein dialektischer Formulierung und abstrakter Zielforderung (Volkstum, Volksgemeinschaft, Volksdenken u. a.) und zum Teil fruchtlosen Erörterungen erschöpfte, die die konkreten Entwicklungen selbst in den von „Hohenrodtern“ geleiteten Volkshochschulen kaum noch berücksichtigten. Diese Abseitigkeit der Ideologie hätte niemand weiter gestört, wenn sie nicht der Deckmantel für Machtansprüche bei der Stellenbesetzung (vor allem der Leiterstellen) und der Verfügung über die staatlichen Haushaltsmittel gebildet hätte. In Breslau kam der Widerstand gegen diese Ansprüche in sehr scharfer Form zum Ausdruck bei der Diskussion über die Verhandlungen des Reichsverbandes mit der „*Deutschen Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung*“. Dieses vom preussischen Staat gut dotierte Institut steht bis jetzt fast ausschliesslich unter dem Einfluss des Hohenrodter Bundes, dessen Hauptvertreter in Süddeutschland sitzen. Die Deutsche Schule beansprucht für sich das alleinige Recht, unter staatlicher Anerkennung, die Veranstaltungen für die Fortbildung der Volkshochschullehrer zu treffen, und der Reichsverband war bereit, sich diesem Anspruch zu unterwerfen. Die bisherigen Tagungen der Deutschen Schule haben für die städtischen Abendvolkshochschulen kaum nennenswerte Bedeutung gehabt. Vom Vorstand des Reichsverbandes musste erwartet werden, dass er die Bedürfnisse und Forderungen der grossen Stadtvolkshochschulen, die zu vertreten seine Hauptaufgabe ist, energisch durchzusetzen versuchte. Er erlitt eine deutliche Niederlage durch eine Mehrheit (hauptsächlich Norddeutschlands), die das Verhandlungsergebnis ablehnte. Es war offenkundig, dass diese Niederlage ebenso sehr dem Hohenrodter Bund selbst galt, denn die Diskussion verlangte eine *entschiedene Änderung der Organisationsform der Deutschen Schule im Sinne demokrati-*

scher Kontrolle, d. h. Ablösung vom Hohenrodter Bund und von seinem exklusiven Auswahlverfahren. Es kam damit zum Ausdruck, dass der alte Formelkampf von extensiv und intensiv, von verbreitend und gestaltend seine Bedeutung verloren hat. Damit ist natürlich die Forderung qualifizierter Leistung in der Volkshochschularbeit nicht überflüssig geworden. Sie gilt hier ebenso selbstverständlich wie für das gesamte öffentliche Schulwesen.

Neuorientierung der Abendvolkshochschulen.

In dieser Orientierung auf einen organischen Einbau aller Volkshochschularbeit in das öffentliche Schul- und Bildungswesen liegt überhaupt die positive Wendung, die der Volkshochschultag gebracht hat. Dass diese Notwendigkeit bisher von den leitenden Personen nicht genügend erkannt worden ist, gehört zu den wichtigsten Ursachen für das bisher zu geringe Vertrauen der Öffentlichkeit. Nimmt man aus den Referaten das Positive, so zeigen sie die gleiche Abkehr von romantischer Selbstisolierung und das energische Bekenntnis zur Erwachsenenbildung, die sich den staatsbürgerlichen Zwecken der demokratischen Republik ein- und unterordnet. Schon der öffentliche Vortrag von Professor Dr. Kessler (Leipzig) brachte trotz starker Konzessionen an die alte Ideologie entschieden diese neue Note. Die drei Sektionssitzungen standen unter demselben Thema, wenn auch ihre Ergebnisse über allgemeine Formulierungen nicht hinaus kamen. Der Vertreter des preussischen Kultusministeriums (wie vorher der Oberpräsident *Lüdemann*) bestätigte, dass die Situation der Volkshochschulen sich in dem Masse verbessern wird, als die Regierungen sich überzeugen, dass ihre Arbeit der staatsbürgerlichen Bildung diene. Einen bedeutenden Schritt weiter ging Oberbürgermeister Dr. *Luppe* (Nürnberg), indem er eine *klare Einordnung in das staatliche und städtische Schul- und Bildungswesen* verlangte, wie sie bis jetzt nur in wenigen Ländern und Städten verwirklicht ist.

Offenbarten diese Zielforderungen die programmatische Schwäche des Reichsverbandes, so zeigten ebenso eindringlich die Verhandlungen über die Mitgliedsbeiträge seine bisherige organisatorische Schwäche. Sie wurden ungewollt beleuchtet durch die Zahlenangaben von Dr. *Krukenberg*, der die Mängel der Statistik und das Durcheinander der Honorare und Gebühren auf Grund der Angaben des Volksbildungsarchivs (Reichsinnenministerium) aufdeckte. Besonders eindringlich war die Feststellung, dass selbst in den grösseren Städten die Haushaltsleistungen, auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet, im Verhältnis 1 : 20 schwanken. Das Fazit von Breslau ist, wenn man zurückblickt, niederdrückend, wenn man die Ansätze zur Neuorientierung richtig einschätzt, immerhin ein erfreulicher Auftakt. Man darf trotzdem nicht übersehen, dass wichtige Entwicklungen, die sich heute schon in den Städten vorbereiten, nicht einmal angedeutet wurden. Als solche sind zu nennen: Klare *Abgrenzung* gegenüber den Sonderschulen der Organisationen (Gewerkschafts-, Betriebsräte-, Parteischulen). Auf der anderen Seite rationelle Auseinandersetzung mit den Fach- und Berufsschulen, die in grösseren Städten schon stark in das Gebiet der Erwachsenenbildung übergreifen durch wahlfreie Abendkurse¹⁾, ebenso mit den in letzter Zeit entstandenen Volksmusikschulen. Ferner eine intensive Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, um Übergangs- und Auswahlmöglichkeiten für fortgeschrittene Hörer zu erleichtern. Das gilt besonders für die Zusammenarbeit mit den Heimvolkshochschulen, die zum Teil schon Schwierigkeiten haben, geeigneten Nachwuchs zu finden. Schliesslich müssen die Abendvolkshochschulen bzw.

ihr Spitzenverband die industriepädagogischen Versuche ebenso beobachten wie etwa den Gedanken der Abenduniversitäten. Hierzu gehört auch ein Stück internationaler Orientierung, die nur durch eine exakte Berichterstattung über die Fortschritte in den wichtigsten Ländern möglich ist. Leider fehlt dem Reichsverband bis jetzt ein geeignetes *Publikationsorgan*, das zu beschaffen seine dringendste Aufgabe sein muss, wenn er das organisatorische Durch- und Nebeneinander durch Kritik beeinflussen und die wertvollen organisatorischen und methodischen Erfahrungen des In- und Auslandes seinen Mitgliedern zugänglich machen will. Die Zeitschrift, die bisher der freien Erwachsenenbildung diene, „Die freie Volksbildung“, hat sich dieser Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, woraus sich auch ihr Defizit erklärt. Es bleiben allerlei Zweifel, ob sie bei der Beschränkung auf den bisherigen Mitarbeiterkreis in der Lage sein wird, zukünftig gewisse Mindestforderungen zu erfüllen.

Weltbund für Erwachsenenbildung.

Die einzige Vermittlung internationaler Erfahrungen bieten bis jetzt die Veröffentlichungen des „*Weltbundes für Erwachsenenbildung*“, dessen deutsche Gruppe in Breslau zu gleicher Zeit getagt hat. Nachdem der internationale Kongress in Cambridge die bisher einseitig angelsächsische Führung eingeschränkt hatte, konnten die deutschen Vertreter eine verstärkte Werbetätigkeit entfalten. Zunächst wurde der Ausschuss neu zusammengesetzt, mit stärkerer Betonung der in der Praxis tätigen Volkshochschulleiter, denn offenkundig war Deutschland in Cambridge einseitig vertreten. Die Mitgliederversammlung bestätigte diesen Ausschuss und als Leiter der deutschen Gruppe Ministerialrat *H. Becker* (Berlin). Irgendwelche Illusionen über die organisatorische Kraft des Weltbundes sind nicht zu befürchten, da der in Breslau anwesende Vorsitzende *Twentyman* (London) dieses Gebilde selbst als etwas bezeichnete, das erst werden will, zunächst jedenfalls seinen anspruchsvollen Namen noch kaum verdient.

¹⁾ *Anmerkung der Schriftleitung:* Zu dieser für den Ausbau der Berufsschulen wichtigen Einrichtung vgl. *Otto Hessler:* „Gewerkschaften und Berufsschule“, S. 34: Wahlkurse „können an jeder Berufsschule . . . in Form abendlichen Unterrichts eingerichtet werden. Ihre Errichtung sollte überall angestrebt werden. Der Besuch dieser Wahlschulen bzw. Wahlkurse ist freiwillig und nicht an eine Altersgrenze gebunden, so dass auch ältere Kollegen (Arbeiter) teilnehmen können.“

Volkshochschulheime.

Im Zusammenhang mit der Breslauer Tagung steht die Frage der *Volkshochschulheime* insofern, als der Reichsverband zum erstenmal seit seinem Bestehen Gelegenheit hatte, eines der ihm angeschlossenen Heime, *Dreissigacker*, durch Verhandlungen mit dem Reichsinnenministerium und preussischen Kultusministerium vor dem Untergang zu retten. Dass die Hilfe des Reichs und Preussens gegen die Massnahmen des nationalsozialistischen Volksbildungsministers aus politischen Gründen erfolgt, bedarf keiner Erläuterung. Sie war in diesem Fall nötig und durchaus zu rechtfertigen, darf aber den Blick nicht dafür trüben, dass in der Frage der Volkshochschulheime früher oder später der Staat die Initiative ergreifen muss, um gegenüber der wahllosen Gründungsfreude rationelle Gesichtspunkte durchzusetzen. Dies um so mehr, als bei weitem der grösste Teil der staatlichen Mittel für Volkshochschulen den Heimen zufliesst. Das Reichsverzeichnis weist schon etwa 90 Heime auf, inzwischen sind noch einige dazu gekommen. Die Zahl 100 ist jedenfalls bald erreicht. *Keines der Heime steht unter direkter staatlicher Kontrolle.* Gut zwei Drittel stehen unter dem Einfluss von kirchlichen Organisationen. Eine erhebliche Anzahl steht unter dem Einfluss von rechtsstehenden Verbänden, z. B. als Bauernhochschulen unter dem Bund der Landwirte. Kaum der zehnte Teil kann als neutral gelten.

Weltanschauung oder positive Geistes- schulung.

In Anbetracht der verhältnismässig grossen Mittel, die nicht nur im Staatshaushalt direkt, sondern auch in den Haushalten der Provinzen und Kreise für diese Heime gestellt werden, kann die Frage ihrer weltanschaulichen und politischen Beeinflussung nicht gleichgültig sein. Es liegt bei den Heimen ähnlich wie bei der Verteilung der Mittel für Jugend- und Wohlfahrtspilege und für Leibesübungen. Auffallend ist, dass gerade in Preussen, in dessen Bereich die grosse Mehrzahl der Volkshochschulheime liegt, die weltanschauliche Abstempelung

der Heime einerseits und der geringe Einfluss der Arbeiterschaft auf ihre Gestaltung andererseits sich in dem Masse durchsetzen konnte, dass höchstens 4 bis 5 Heime für die freigewerkschaftliche und sozialistische Arbeiterschaft erreichbar sind. Die merkwürdige Theorie, dass Heime weltanschaulich eingestellt sein müssten, hat bei der Mittelverteilung sich praktisch so ausgewirkt, dass der Schlüssel der konfessionellen Zugehörigkeit massgebend wurde. Da über 90 Prozent der Bevölkerung den beiden christlichen Kirchen angehören, konstruierte man eine Verteilungsquote, bei der etwa auf fünf bis sechs evangelische (bzw. völkische) drei bis vier katholische und eventuell ein sozialistisches kommen. Man wehrte sich sogar entschieden gegen Heime, die unabhängig von einer bestimmten Weltanschauung die Bildung zur staatsbürgerlichen Funktion als notwendige und berechtigte Aufgabe sich stellten, besonders wenn ein solches Heim speziell für Arbeiter und Angestellte bestimmt war. Man lehnte überhaupt die positive Geistesbildung in einem solchen Heim als „intellektualistisch“ ab. Das ist das wörtliche Urteil des früheren Kultusministers Dr. *Becker*. Trotzdem haben sich in den letzten zwei Jahren zwei derartige Heime mit vollem Erfolge durchgesetzt, nämlich *Harrisleefeld* und nach ihm *Peterswaldau*.

Rationelle Verwendung der Mittel.

Wenn schon bei den Abendvolkshochschulen als die einzig berechtigte Aufgabe, die den Anspruch auf öffentliche Unterstützung erheben darf, Erfüllung eines Stückes staatsbürgerlicher Erziehung, natürlich gesehen von den Bedürfnissen grosser Berufsschichten aus, gefordert wurde, so müsste dies für die Heime erst recht gelten. Diese Frage wird dann dringlich, wenn gegenüber der ungesunden Inflation durch zu schnell erfolgte Neugründungen die zweckmässige Verwendung der staatlichen Mittel zweifelhaft wird. Es steht jetzt schon fest, dass die meisten Heime (auch ohne Wirtschaftskrise) schwer in der Lage sind, auf einen natürlichen Schülerzuwachs

zu rechnen. Zum Teil sind sie schlecht gefüllt, zum Teil müssen sie in grösserer Zahl als vorgesehen Freiplätze anbieten. Die hygienischen und unterrichtlichen Einrichtungen genügen meistens nicht, die vorhandenen Lehrkräfte werden übermässig ausgenutzt und vielfach schlecht bezahlt. Man hat aus dieser Notlage sogar eine Theorie gemacht, die an Stelle positiver und strenger Geistesschulung ein verschwommenes Gemeinschaftsideal als Erziehungsinhalt setzte. Darin liegt zugleich das Geständnis, dass Gesinnungsbeeinflussung höher steht als staatsbürgerliche Bildung.

Heime und Arbeiterschaft.

Wenn auch zurzeit in den Gewerkschaften eine starke Zurückhaltung gegenüber den Arbeiterhochschulen besteht (die Gründe sind durchaus einleuchtend), so wäre es doch ein grosser Fehler, wollte man die Volkshochschulheime und die für sie aufgewandten staatlichen Mittel ganz den Gegnern der Arbeiterbewegung überlassen. Vielleicht ist die Bedrohung von *Tinz* und *Dreissigacker* ein Warnungszeichen und zugleich eine Mahnung, sich um die Heimfrage gründlicher zu kümmern. Dass auch noch neben den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen solche Heime eine Existenzberechtigung haben und von der Arbeiterschaft gesucht sind, wird unter anderem bewiesen durch den gleichbleibenden Erfolg der *Leipziger* Volkshochschulheime, durch die sich mehrenden Anträge auch in anderen Städten, z. B. in Berlin, Heime nach Leipziger Muster einzurichten. Die Auskunftstelle für Erwachsenenbildung in Berlin, die der Volkshochschule angegliedert ist, erhält fast nur von Arbeitern und Angestellten in regelmässiger Folge Anfragen über Heime. Vielfach sind es gerade strebsame Erwerbslose, die es nicht ertragen, völlig auf lange Zeit brachzuliegen, und die sich von einem Heim die geistige Ausfüllung versprechen, zu der ihnen leider selbst in den grössten Städten in der Tageszeit jede Gelegenheit fehlt. Die 10 000 Mk., die im Berliner Haushalt für „Berliner Besucher auswärtiger Heimvolks-

hochschulen“ eingesetzt waren, sind immerhin 25 bis 30 Arbeitern zugute gekommen.

Erwerbslosenkurse.

In diesem Zusammenhang sei die Frage der *Erwerbslosenkurse* berührt. Es ist erschreckend, festzustellen, wie wenig auch nur für den verhältnismässig geringen Prozentsatz, besonders der jüngeren Erwerbslosen, geschieht, die sich gegen die geistige Verödung und seelische Zermürbung durch energischen Bildungswillen wehren. Gewiss ist es auch heute noch berechtigt, vor einer propagandistisch aufgezogenen Einrichtung, wie sie in den Jahren 1919 bis 1922 mehrfach versucht wurde, zu warnen. Andererseits ist es sehr schwer, an die in der Grossstadt Vereinzelt heranzukommen, solange nicht die Gewerkschaftsorganisationen und ihre Presse sich zur Verfügung stellen. In einzelnen mittel- und süddeutschen Städten haben die Volkshochschulen Erwerbslosenkurse als ständige Einrichtung. In der Millionenstadt Berlin ist man über schwache Versuche noch nicht hinausgekommen. Es bedeutet schon viel, dass zwei Volksbildungsämter zusammen mit der Volkshochschule den Versuch von Tageskursen für junge Erwerbslose wieder einführen. (Vgl. „Der Abend“ vom 10. Juli 1930, Beilage.)

Verbindung mit der freien Volksbildungsarbeit.

Zum Schluss sei noch auf drei Fragen hingewiesen, die von den Volkshochschulen im Auge behalten werden müssen, weil sie die immer stärker werdende Überbrückung zur älteren Volksbildungsarbeit bilden, die nur noch in den Köpfen dialektischer Theoretiker in unvermeidlichen Gegensatz zur Volkshochschularbeit gebracht werden kann.

Die aus älterer Zeit bestehenden Volksbildungsorganisationen, wie z. B. die *Gesellschaft für Volksbildung*, die in diesem Jahre ihre 60. Hauptversammlung in Berlin erfolgreich durchführte, haben noch immer ein grosses und weites Wirkungsfeld, besonders in der Kleinstadt und auf dem offenen Lande. Man darf nicht sagen, dass

der Vortrag eine überwundene Angelegenheit sei. Anstatt der zwecklosen Polemik, die vor kurzem wieder zwischen Reichsverband und *Johannes Tews* sich entspann, sollte man alle Kräfte auf eine zweckmässige Kontingentierung verwenden.

Schon in der Reichsschulkonferenz ist die organische Verbundenheit von *Volkshochschulen und Volksbüchereien* gefordert worden. In einigen deutschen Städten, wie Lübeck, Leipzig, Stettin, sind gute Ansätze vorhanden. Es erscheint notwendig, diese Ansätze auf einer spezifischen Tagung weiter auszubauen. Da wir mit staatlicher Initiative dabei wenig rechnen können, bleibt es eine Aufgabe der leitenden Personen vor allem in den Städten.

Die Erörterungen über die *Rundfunkprogramme*, die sicher noch nicht die definitive Lösung gebracht haben, könnten auch auf die Frage ausgedehnt werden, ob nicht Rundfunk und Volkshochschule einen Modus des Zusammenarbeitens finden könnten, der die Rundfunkanregung vertieft und die Volkshochschularbeit aktuell macht. Man könnte sehr wohl ein- oder zweimal wöchentlich in bestimmten Räumen an die durch Lautsprecher übermittelte Sendung Aussprachen unter guter Leitung anschliessen, die in einer Art Zyklus über wichtige Gegenwartfragen eine bestimmte Frage vertiefend behandeln. Technisch bestehen jedenfalls ernste Schwierigkeiten nicht. Mit einem vorsichtigen Versuch zu beginnen, würde selbst im Falle einer Enttäuschung nicht schaden.

Die Angestellten und die Reform der Arbeitslosenversicherung.

Fritz Schröder.

Die jetzt geplante Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung trifft die Angestellten mit besonderer Schwere. Um so erstaunlicher ist es, dass in einer solchen Situation der Kampf der bürgerlichen Angestelltenverbände nicht in erster Linie gegen die Abwehr der hier geplanten Verschlechterungen, sondern auf die Schaffung von Ersatzkassen

für die Angestellten gerichtet ist. Dadurch wird natürlich die gerade jetzt so notwendige einheitliche Abwehrfront geschwächt. Wahrscheinlich sollen die Angestellten abgelenkt werden von der Tatsache, dass die massgebenden bürgerlichen Angestelltenführer sich in einer politischen Einheitsfront mit der Sozialreaktion zum Abbau des Arbeitslosenschutzes befinden. Die Bürgerblockregierung begnügt sich in ihrer Begründung zu den Abbauvorschlägen mit einer Verbeugung vor den Forderungen der bürgerlichen Angestelltenverbände. Sie erklärt, dass insbesondere die berufliche Aufteilung der Risiken, sosehr sie grundsätzlich erwünscht erscheint, erst in Frage kommen könne, wenn die Versicherung finanziell nicht mehr gefährdet ist.

Die parlamentarischen Auseinandersetzungen werden zeigen, ob die politischen Bindungen der bürgerlichen Angestelltenführer stärker sind als die soziale Verpflichtung, mit den freien Gewerkschaften gemeinsam den Abwehrkampf zu führen.

Wie wirkt sich nun der geplante Abbau insbesondere auf die Angestellten aus?

Die Aufhebung der Versicherungspflicht aller Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Verschlechterung bei geringfügigen Beschäftigungen sind selbstverständlich auch für die Angestellten nachteilig. Das gilt in noch höherem Masse von der Absicht, die Beschäftigung eines Hilfsbedürftigen, die im Rahmen der Arbeitsfürsorge für einen Träger der öffentlichen Fürsorge oder auf dessen Veranlassung für einen Dritten ausgeübt wird, für versicherungsfrei zu erklären. Zwar soll das nicht gelten, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden oder, falls durch Tarifvertrag eine kürzere regelmässige Arbeitszeit vereinbart ist, mindestens die vereinbarte Stundenzahl beträgt und dem Beschäftigten der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Berufe ortsübliche Lohn gezahlt wird. Diese Abschwächung kann natürlich das grundsätzlich Bedenkliche einer solchen Vorschrift nicht ausräumen. Wird diese

geplante Vorschrift Gesetz, dann bedeutet sie eine besondere Bestrafung derjenigen Arbeitslosen, die am schlimmsten daran sind. Dazu gehören insbesondere die Angestellten. Die besonders schwierige Lage ihres Arbeitsmarktes, gekennzeichnet nicht nur durch den Umfang, sondern in weit höherem Masse durch die lange Dauer der Arbeitslosigkeit, hat dazu geführt, dass beispielsweise die kaufmännischen Angestellten prozentual den grössten Anteil der Wohlfahrtserwerbslosen stellen. Die Gemeinden suchen sich, angesichts der Unmöglichkeit einer Unterbringung auf dem freien Arbeitsmarkt, dadurch zu entlasten, dass sie von der Arbeitspflicht der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung Gebrauch machen. So werden Angestellte als Wohlfahrtsunterstützungsempfänger in den verschiedensten Zweigen der kommunalen Verwaltung und von zeitlich verschiedener Dauer beschäftigt. Der Missbrauch, der bei der Durchführung dieser Arbeitspflicht vorliegt, besteht zunächst darin, dass die Fürsorgeträger reguläre Arbeiten als Arbeitsförsorge durchführen lassen. Soweit es sich um Entlohnung, Arbeitszeit, Kündigungsschutz usw., also um die arbeitsrechtlichen Bestandteile eines Arbeitsvertrages handelt, wird das Rechtsverhältnis zwischen Fürsorgeträger und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger als Fürsorgeverhältnis vom Fürsorgeträger angesehen, damit dieser in der Regelung der Arbeitsbedingungen weitgehende Freiheit hat. Gleichzeitig wird jedoch die Sozialversicherungspflicht, die ein freies Arbeitsverhältnis voraussetzt, anerkannt, um so auch dem Wohlfahrtsunterstützungsempfänger die Möglichkeit zu geben, eine neue Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung zu erwerben. In der Rechtsprechung hat sich erfreulicherweise in wachsendem Masse der Gedanke durchgesetzt, dass solche Beschäftigungsverhältnisse keine Fürsorgeverhältnisse, sondern freie Arbeitsverhältnisse sind, woraus sich dann auch zwangsläufig die Sozialversicherungspflicht ergibt. Der Regierungsentwurf

will nun unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitslosenversicherungspflicht beseitigen, auch wenn zweifellos ein freies Arbeitsverhältnis vorliegt. Wäre es der Regierung wirklich Ernst mit der Beseitigung von Missständen in der Arbeitsförsorge, dann würde sie nicht die Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, die Arbeit verrichten, bestrafen, sie müsste vielmehr für eine reinliche Scheidung zwischen Arbeitsförsorge und freiem Arbeitsverhältnis sorgen. Sobald diese klare Trennung besteht, ist auch die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung geklärt, denn beim echten Fürsorgeverhältnis ist die Sozialversicherung nicht zuständig.

Von noch grösserer Angestelltenfeindlichkeit zeugt die Verlängerung der Sperrfristen. So soll dem Versicherten, der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, für 8 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden. In schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann sogar eine Sperre von 16 Wochen verhängt werden. Das gilt auch für die freiwillige Aufgabe der Stellung. Diese „freiwillige“ Aufgabe der Stellung ist aber bei den Angestellten die Regel, weil sie schon im Hinblick auf ihr Fortkommen Wert darauf legen müssen, im Zeugnis bescheinigt zu erhalten, dass sie ihre Stellung freiwillig aufgegeben haben. Das ist ein Stück Berufstradition. Nach der Begründung der Reichsregierung muss das aus arbeitsmoralischen und sozialetischen Gründen mit 8 bis zu 16 Wochen Unterstützungsentzug bestraft werden, weil nach der Begründung die jetzige Regelung für die Versicherten nicht die ausreichende Eindringlichkeit besitzt.

Die Verkürzung der Unterstützungsdauer bei Versicherten, die Krisenunterstützung bezogen haben, wenn die vorangegangene Anwartschaft bei späterer Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen mit herangezogen werden muss, trifft wiederum besonders die älteren Angestellten. Die

Erfahrung lehrt, dass man solche Arbeitskräfte nur selten in langfristige Arbeitsverhältnisse vermitteln kann. Ihr typisches Arbeitsschicksal ist dauernde Arbeitslosigkeit, die in der Regel nur durch kürzere Beschäftigungszeiten unterbrochen wird. Wenn sie nun als Krisenunterstützungsempfänger das Glück haben, durch wiederholte kürzere Beschäftigung die Anwartschaft auf Bezug von Versicherungsleistungen zu erwerben, dann soll die Unterstützungsdauer um die Zeit verkürzt werden, für die sie Krisenunterstützung erhalten haben. So sieht die neuzeitliche Sorge um die Besserung des Loses der älteren Angestellten aus.

Eine sehr erhebliche Verschlechterung für die Angestellten stellt auch die *Verlängerung der Wartezeit* dar. Besonders schwer werden die Ledigen getroffen, deren Wartezeit ganz allgemein 14 Tage betragen soll. In der Begründung heisst es, dass erwartet werden kann, dass die grosse Mehrzahl der ledigen Arbeitslosen sich über zwei Wochen der Arbeitslosigkeit ohne öffentliche Unterstützung forthelfen kann. Die Begründung verrät leider nicht, wie die ledigen Angestellten dieses Kunststück bei ihren schlechten Einkommensverhältnissen, worüber die Feststellungen der Angestelltenversicherung eine deutliche Sprache reden, fertigbringen können. In welchem Umfange diese Verschlechterung die Angestellten treffen würde, zeigt die von der Reichsanstalt durchgeführte Erhebung vom 16. März 1929. Danach waren bei den männlichen Angestellten 47,4, bei den weiblichen Angestellten 73,6 der Hauptunterstützungsempfänger ledig.

Von besonderer Angestelltenfeindlichkeit zeugt auch der Vorschlag, den Absatz 4 des § 113 zu streichen. Nach dem geltenden Recht werden insbesondere Entschädigungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes und des Handelsgesetzbuches im Falle eines Wettbewerbsverbotes auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet. Das soll in Zukunft beseitigt werden. Die Reichsregierung erklärt das in der Begründung

sowohl vom finanziellen als auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus für gerechtfertigt; sie spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer Überversorgung.

Eine solche Massnahme würde wiederum besonders hart die älteren Angestellten treffen. Es dürfte schliesslich auch der gegenwärtigen Reichsregierung nicht unbekannt sein, dass bei allen Entlassungen in besonders hohem Masse immer wieder die älteren Angestellten getroffen werden, die häufig ein Lebensalter im Dienste der Firma zugebracht haben. Wenn sie dann auf Grund langjähriger Dienste eine Entschädigung erhalten, so dient diese im besten Falle dazu, die Übergangszeit zu den dann kommenden schweren Zeiten tragbarer zu gestalten, denn nunmehr gehört der ältere Angestellte nach allen Erfahrungen zu den dauernd Arbeitslosen. Man muss den Mut der Reichsregierung bewundern, unter solchen Umständen von einer Überversorgung zu sprechen. Wie davon bei einer Entschädigung auf Grund des Wettbewerbsverbotes die Rede sein kann, wird ebenfalls das Geheimnis der Reichsregierung bleiben. Nach § 74, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches ist das Wettbewerbsverbot nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbotes eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbotes mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmässigen Leistungen erreicht. Durch das Wettbewerbsverbot wird auf der einen Seite dem Angestellten das Fortkommen erschwert, wobei die ihm zustehende Entschädigung keinen wirksamen Ausgleich darstellt, und nunmehr soll selbst dieser gesetzliche Entschädigungsanspruch zur Folge haben, dass der Handlungsgehilfe im Falle der Arbeitslosigkeit für die entsprechende Zeit keine Arbeitslosenunterstützung erhalten soll.

Den Kernpunkt der Abbauvorschläge stellt die *Senkung der Unterstützungssätze auf die Sätze der Krisenfürsorge* für alle jene Arbeitslosen dar, deren Anwartschaft unter

52 Wochen liegt. Nach der Erhebung der Reichsanstalt vom 15. März 1929 hatten 70,5 Prozent der kaufmännischen Angestellten, 61,8 Prozent der Bureauangestellten und 65,6 Prozent der technischen Angestellten eine Anwartschaft unter 52 Wochen. Nach dem Vorschlag der Bürgerblockregierung werden von der Senkung der Unterstützungssätze alle die getroffen, die zu den Lohnklassen 7 bis 11 gehören. Wie sich die erwähnten drei Gruppen der Angestellten auf die Lohnklassen verteilen, darüber gibt ebenfalls die bereits erwähnte Erhebung vom 15. März 1929 Auskunft. Bei den kaufmännischen Angestellten befanden sich in den Lohnklassen 7 bis 11 45,9 Prozent, bei den Bureauangestellten 51,5 Prozent, bei den technischen Angestellten 89,2 Prozent. In der höchsten Lohnklasse, der Lohnklasse 11, befanden sich von allen drei Gruppen der Angestellten 19,3 Prozent, das ist fast die doppelte Höhe des Gesamtdurchschnitts. Dieses günstige Verhältnis wird entscheidend beeinflusst durch die technischen Angestellten. Während nach der Erhebung vom 19. März sich in der Lohnklasse 11 befanden: bei den kaufmännischen Angestellten 11,4, bei den Bureauangestellten 11,3, ist der Anteil bei den technischen Angestellten 49,7 Prozent. Und nun muss man berücksichtigen, dass die stärkste Senkung der Unterstützungssätze in der Lohnklasse 11 eintritt, hier sollen die Unterstützungssätze auf die Lohnklasse 8 gesenkt werden. Der Abbau der Unterstützungssätze beträgt in diesen Fällen je nach dem Familienstand 25 Prozent und darüber.

Überblickt man das, was hier geplant ist, so bleibt die entscheidende Aufgabe, diese Verschlechterung des Versicherungsrechtes abzuwehren.

Schriftenübersicht.

Hoeniger-Schultz-Heyde: *Jahrbuch des Arbeitsrechts*. 10. Band, 1929. Bensheimer-Verlag, Mannheim 1930.

Die Zustimmung, mit der wir bisher die Jahrbücher des Arbeitsrechts begrüßen konnten, muss gegenüber dem 10. Bande

etwas eingeschränkt werden. Vorweg sei bemerkt, dass sich der Mitarbeiterkreis insoweit verändert hat, als Professor *Wehrle*, der bisher mitverantwortlich zeichnete, ausgeschieden und an seine Stelle Professor *Heyde* getreten ist und als weiter für zwei Spezialgebiete zwei neue Mitarbeiter hinzutreten sind, nämlich für das österreichische Recht Professor *Emanuel Adler* (Wien) und für das Gebiet der deutschen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Dr. *Heinz Rieber*, Arbeitsamtsvorsitzender in Baden-Baden.

Die Einschränkungen, die wir glauben machen zu müssen, beziehen sich auf Umfang und Art der Nachweisungen. Sicherlich ist es nicht möglich, das gewaltige Gebiet des Arbeitsrechts ganz erschöpfend zu überblicken. Trotzdem vermisst man insbesondere in den Literaturangaben manches, was sich dem Gedächtnis als wesentlich eingeprägt hat. Ganz unzulänglich behandelt ist das Gebiet der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Wenn auch im Vorwort bemerkt wird, dass eine erschöpfende Behandlung gerade dieses Gebietes den Rahmen des Jahrbuches gesprengt haben würde, so ist doch die vorliegende Übersicht von einer solchen Behandlung derart weit entfernt, dass die Nachweisungen fast als oberflächlich bezeichnet werden müssen.

Was nun die Methode der Nachweisungen anbelangt, so ist eine grundsätzliche Neuerung nur hinsichtlich der Sozialpolitik zu verzeichnen, die diesmal von Professor *Heyde* in einem zusammenhängenden Aufsatz mit zahlreichen Literaturangaben gegeben wird. *Heyde* selbst weist auf die Gefahren einer solchen Abweichung von der rein bibliographischen Darstellung hin, nämlich auf die „Gefahr ungewollter Willkür und unberechtigter Verknüpfung“. Dieser Gefahr scheint uns *Heyde* in der Tat auch nicht ganz entgangen zu sein, was wir ihm als einem Sozialpolitiker mit bestimmten Anschauungen und Beziehungen nicht übelnehmen, was aber zweifellos weder der Vollständigkeit noch der Übersichtlichkeit seines Kapitels dient.

In den nach den bisherigen Methoden vorgenommenen Nachweisungen zum Arbeitsrecht stört die stark einseitige Bezugnahme auf die Bensheimer-Sammlung, die, wenn auch vom gleichen Verlag herausgegeben, doch keineswegs als die allgemein zugängliche oder benutzte Sammlung der arbeitsgerichtlichen Entscheidungen angesehen werden kann.

Bei dem Zweck, dem das Jahrbuch auch dienen will, nämlich für die Tagesarbeit der Interessenten zur Orientierung und schnellen Kenntnisnahme bestimmter Vorgänge zu dienen, ist es ebenfalls keine Bereicherung, wenn auf jeder Seite sogar in Sperrdruck angegeben wird, dass sich in der Bensheimer-Sammlung zu den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts Anmerkungen von Wissenschaftlern befinden. Wichtig wäre es dagegen, dass schlagwortartig gesagt würde, wie sich die massgebenden Kreise zu den Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen verhalten. Wir geben zu, dass dies eine sehr grosse Arbeit erfordert, aber diese Mühe-waltung entspricht nur der Bedeutung, die das Jahrbuch bisher hatte und doch sicher nach Auffassung seiner Herausgeber und seines Verlags auch künftig behalten will.

Wenn aber gar im Kapitel über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter der Überschrift „Wichtige Zeitschriftenaufsätze zum ganzen Gesetz“ die „Reformvorschläge der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ oder „die Meinung der Gewerkschaften zur Reform“ zitiert werden und dabei als Quelle die Zeitschrift „Der öffentliche Arbeitsnachweis“ angegeben wird, der seinerseits nur Auszüge aus Artikeln im „Arbeitsgeber“ oder in der „Gewerkschafts-Zeitung“ gebracht hatte, so dürfte dies wohl das Gegenteil einer richtigen Quellenangabe, und eine solche soll das Jahrbuch des Arbeitsrechts doch wohl vorstellen, sein.

Wir haben diese Mängel bewusst herausgestellt, weil wir im übrigen nach wie vor die hohe Qualität dieser Veröffentlichungen des Bensheimer-Verlages anerkennen und den Wunsch haben, dass in den kommenden

Jahrbüchern das bisher bewährte System möglichst aufrechterhalten und dass es nur im Sinne eines wirklichen Fortschritts ausgebaut werden möge.

Dr. Bruno Broecker.

Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Systematische Darstellung des Sozialversicherungsrechts und Einführung in die Praxis. Lehrbuch für Sozialversicherungsbeamte und Studierende des Sozialversicherungsrechts. Herausgegeben von Syndikus Ludwig Brucker (Berlin) unter Mitwirkung von Stadtrat Dr. Muthesius, Verwaltungsoberinspektor H. Süss und Universitätsprofessor Dr. Lutz Richter. 3. Band, 4. Band und 5. Band. Reimar Hobbing Verlag. Berlin 1928/29.

Im Juniheft der „Arbeit“ 1929, S. 392 haben wir den ersten Band des von Ludwig Brucker herausgegebenen Sammelwerks „Die Sozialversicherung“ besprochen. Die relativ günstige Beurteilung, die wir damals dem ersten die Sozialversicherung im allgemeinen behandelnden Band entgegenbringen konnten, lässt sich leider gegenüber den weiteren Bänden nicht uneingeschränkt aufrechterhalten. Zwar kann dem 3. Band, der sich mit der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung, dem Reichsknappschaftsgesetz und der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung befasst, im allgemeinen auch wieder nachgesagt werden, dass er in zwar schlichter, aber übersichtlicher und gut geordneter Weise den umfangreichen Stoff behandelt. Beim 4. Band sind gleichfalls die Kapitel „Beziehungen der Sozialversicherungsträger zueinander und zu anderen Berechtigten und Verpflichteten“, „Zusammentreffen von Leistungen“, „Wanderversicherung“ brauchbar. Ebenso geben einen leidlichen Überblick die Schlusskapitel über Fürsorgewesen und Reichsversorgungswesen. Unzweckmässig erscheint uns dagegen in einem Sammelwerke über die Sozialversicherung ein Kapitel „Bürgerliches und Verfahrensrecht“ (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Zivilprozessrecht, Gerichtsverfassung). Ohne die sicher sehr mühevollen Arbeit, der sich

Oberregierungsrat *Hartrodt* hier unterzogen hat, verkennen zu wollen, muss doch gesagt werden, dass es ein untunliches Beginnen ist, solche umfangreichen Rechtsgebiete in knappster Form als Ergänzung zu einem anderen Gebiete anfügen zu wollen. Es gibt kein bürgerliches oder Handelsrecht für Sozialbeamte und es wäre ein wahrscheinlich hoffnungsloser Versuch, es für sie besonders bearbeiten zu wollen. Dieser Versuch ist jedoch in dem betreffenden Kapitel nicht einmal gemacht, nirgendwo sind Beziehungen zu dem Hauptthema des Buches gesucht, die allein ja die Einschaltung in den Gesamttrahmen rechtfertigen könnten. Das gleiche gilt auch für den im 5. Band enthaltenen Abschnitt „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“, in dem *Ludwig Brucker* im übrigen entschieden weniger Verbundenheit mit der Materie beweist als in seinem der Sozialversicherung gewidmeten Kapitel. Es wäre zweckmässig gewesen, wenn sowohl dieser als auch der an sich gewiss nicht schlechte Abschnitt „Arbeitsrecht“ von *Lutz Richter*, der nichts anderes enthält als das von ihm herausgegebene Buch „Grundverhältnisse des Arbeitsrechts“ (gleichfalls bei Reimar Hobbing) nicht mit aufgenommen worden wäre. Dagegen können die dem Verfahren in der Sozialversicherung und einigen mehr technischen und organisatorischen Fragen der Sozialversicherungsträger gewidmeten Kapitel wieder grösseren Anspruch auf unser Interesse erheben.

Der 2. Band, der die Krankenversicherung behandeln soll, ist zurückgestellt worden bis zur in Aussicht stehenden Novelle zum 2. Buch der Reichsversicherungsordnung. Wir möchten für den noch ausstehenden Band wünschen, dass er sich möglichst auf referierende und schulmässige Darstellungen des eigentlichen Gebietes der Sozialversicherung beschränken, alle theoretischen, den Verfassern zweifellos nicht liegenden Betrachtungen unterlassen und so ein brauchbares Werkzeug in der Hand der Praktiker werden möge.

Dr. Bruno Broecker.

Prof. Dr. Robert Wilbrandt: Unsere Volkswirtschaft heute und morgen, eine praktische Volkswirtschaftslehre für jeden Deutschen. Verlag Reimar Hobbing. Berlin 1930.

Hiermit hat der bekannte Tübinger Gelehrte einen sehr aktuellen Leitfaden der praktischen Volkswirtschaftslehre geschaffen. Der Leser wird mit den grossen historischen Zusammenhängen bekanntgemacht, die für das Verständnis der deutschen Volkswirtschaft wichtig sind, besonders eingehend sind aber die gegenwärtig brennenden Fragen der Wirtschaftspolitik behandelt, die sich aus den Reparationsverpflichtungen, dem in Deutschland herrschenden Kapitalmangel, aus den hohen Zöllen des Auslandes und auf manchen Gebieten auch aus einem gewissen technischen Rückstand ergeben. Die allgemeine Wirtschaftslage beurteilt Prof. Dr. Wilbrandt als sehr ernst; die Frage, ob man aus den Erträgen der deutschen Wirtschaft überhaupt neben hinreichenden Existenzmitteln für das deutsche Volk die Reparationszahlungen und die nötigen Kapitalien für Neuinvestierungen wird aufbringen können, glaubt er nicht beantworten zu können. Ein solches Urteil liegt nahe in einer Zeit, in der die Weltkonjunktur in ihrem Kreislauf dem tiefsten Stand zustrebt; wir dürfen nur hoffen, dass es sich doch als zu pessimistisch erweist; denn immerhin war doch in den letzten Jahren in Deutschland das zum Kapital geschlagene Einkommen noch ungefähr dreimal so hoch wie die Reparationszahlungen; die Löhne sind in Deutschland niedriger als in den meisten westlichen Konkurrenzländern der deutschen Industrie, so dass — bei sonst gleichen Verhältnissen — in Deutschland ein grösserer Teil des Produktionsertrages von den Unternehmern einbehalten und zum Kapital geschlagen werden kann als dort.

In den wirtschaftspolitischen wie auch in den historischen Abschnitten ist eine Überlastung mit unwichtigen Einzelheiten vermieden, so dass die grossen und allgemein interessierenden Gedankengänge um so plastischer heraustreten.

Dr. Kurt Richter.